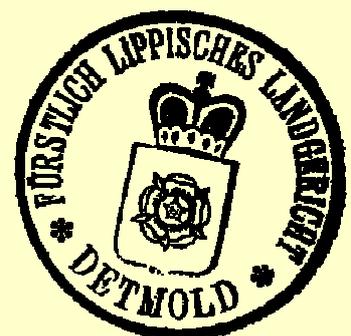




125 Jahre

Landgericht Detmold 1879-2004

**Vom Fürstlich Lippischen Landgericht
zur Justizmodellregion OWL**





Inhalt

	Seite
Die Auswirkungen der Reichsjustizgesetze von 1877 auf die Lippische Justiz	2 - 11
Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 wegen einer Gerichtsgemeinschaft für das Fürstenthum Lippe mit den angrenzenden Preußischen Gebietsteilen	12 - 18
Das Landgericht Detmold - Beitrag zur Geschichte eines „Kleinen Landgerichts“ -	19 – 37
Die Lippische Landesverwaltung in der Nachkriegszeit - Rechtspflege -	38 – 43
125 Jahre Landgericht Detmold im Spiegel der Dienstsiegel	44 – 45
Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Lippes - Die Rechtspflege -	46 – 62
Wiederaufbau und Entwicklung der Justiz im Landgerichtsbezirk Detmold seit dem Zusammenbruch 1945	63 – 92
Die Landgerichtspräsidenten in Detmold	93
Protokoll der Plenarsitzung zur Eröffnung des Fürstlich Lippischen Landgerichts Detmold vom 2. October 1879	94 – 100
Beschaffungswesen vor 100 Jahren - Auszüge aus den Acten des Fürstlich Lippischen Landgerichts Detmold -	101 - 106
Das Landgericht Detmold im Jahre 2004	107 – 115
Von unbothmäßigen Unterthanen und treusorgenden Grafen und Fürsten - Ein Streifzug durch mehr als 300 Jahre Lippische Landesverordnungen -	116 – 143
Bildernachweis	144
Danksagung	145
Impressum	146
Anhang	





Die Auswirkungen der Reichsjustizgesetze von 1877 auf die Lippische Justiz

(Auszug aus:
Kurzer Abriss einer lippischen Rechtsgeschichte für die Zeit seit Simon VI
von Bernhard Ebert
in Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 25. Band 1956/ S. 12)

Vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze von 1877 war Lippe eines der drei Länder, in denen noch Behörden zugleich mit der Verwaltung und der Rechtsprechung betraut waren. In Preußen war der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung bereits durch die Stein- Hardenbergsche Reform von 1808 durchgeführt. Im Jahre 1849 wurden dort die Rechtsgarantien durch die Einrichtung von drei Rechtszügen - Kreisgericht, Appellationsgericht und Obertribunal - sowie durch die Schaffung der Schwurgerichte verstärkt. Die meisten übrigen Länder folgten allmählich nach; im benachbarten Königreich Hannover wurden im Jahre 1852 die Amtsgerichte, Obergerichte und das Oberappellationsgericht in Celle eingerichtet.

Mit dem Erlaß der Reichsjustizgesetze im Jahre 1877 war dann endlich auch für Lippe die Zeit gekommen, unabhängige Gerichte einzurichten. Im Verhältnis zur geringen Größe des Landes waren die Stellen, an denen Recht gesprochen wurde, ungewöhnlich zahlreich; es waren dies die dreizehn Ämter, die sieben Städte, das Stiftsgericht zu Cappel, das Konsistorium als Gericht in Ehesachen, das Hofmarschallamt für die Angestellten des Fürstlichen Hofes und das Patrimonialgericht Iggenhausen¹, das allerdings seit langen Jahren keine Tätigkeit mehr ausgeübt hatte, insgesamt also 24 Untergerichte. Über ihnen standen die drei Obergerichte: das Hofgericht, die Justizkanzlei und das Kriminalgericht. Durch § 8 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. März 1879 wurde die Aufhebung dieser Gerichte angeordnet.²

Die wichtigste Frage war bei dieser grundlegenden Neuordnung, ob Lippe ein eigenes Landgericht einrichten oder ob es mit Preußen wegen der Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Verbindung treten sollte. Noch im Jahre 1877 wurde die Stadt Herford bei der Lippischen Regierung mit der Bitte vorstellig, diese möge den in Herford gehegten Wunsch, daß dort ein gemeinschaftliches Landgericht errichtet werden möge, bei dem Preußischen Justizminister unterstützen. Dieser Anregung standen Bedenken wegen des verschiedenartigen Rechts - in Westfalen galt das Preußische Allgemeine Landrecht - entgegen; in Lippe war man eher geneigt, einem gemeinschaftlichen Landgericht für Lippe und angrenzende Teile der Provinz Hannover, in der ebenso wie bei uns das Gemeine Recht in Geltung war, zuzustimmen. Da die Preußische Regierung aber nicht damit einverstanden war, daß Detmold der Sitz des Gerichts würde, sie vielmehr ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitz in Hameln zu errichten bereit war, so zerschlugen sich diese Verhandlungen. Der Landtag erklärte sich dann damit einverstanden, daß für Lippe ein eigenes Fürstliches Landgericht geschaffen wurde. Nun erhob sich der Wettbewerb zwischen den Städten Detmold und Lemgo, die beide das Landgericht in ihren Mauern haben wollten. Obwohl die Stadt Lemgo sich erbot, einen Bauplatz für das Landgerichtsgebäude zur Verfügung zu stellen, und dieses auf ihre Kosten zu errichten, fiel im Sommer 1878 aus Zweckmäßigkeitsgründen die Entscheidung zu Gunsten von Detmold. Die Regierung trat





— 41 —

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gerichtsverfassungsgesetz. S. 41. — Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. S. 77.

(Nr. 1163.) Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwältin zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Reichs-Gesetzbl. 1877.

7

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1877.





nun mit der Prinzessin Luise zur Lippe in Verbindung, um ihr an der Hornschen Straße belegenes Palais - die jetzige Landesbibliothek - zu erwerben, da dessen Räume für das neue Gericht geeignet und ausreichend erschienen. Die Prinzessin erklärte sich bereit, das Haus, das sie einst für 55.000 Taler erworben hatte, für 126.000 M an das Land zu verkaufen. In einer darauf dem Landtage eingereichten Vorlage bat die Regierung um Bewilligung von 126.000 M für den Ankauf des Gebäudes und um einen für die notwendigen baulichen Veränderungen erforderlichen Betrag von nur 7.000 M. Der Landtag trug Bedenken gegen die Einrichtung des Landgerichts „vor den Toren der Stadt“ und lehnte im Januar 1879 die Regierungsvorlage ab mit der Aufforderung an die Regierung, die Pläne für einen Neubau vorzulegen. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze näher rücke, war äußerste Eile geboten. Die Stadt Detmold stellte einen Bauplatz an der Paulinenstraße nebst einem Baukostenzuschuß von 10.000 M zur Verfügung. Der vom Baurat Hermann angefertigte Entwurf sah eine Bausumme von 170.000 M vor. Wegen dieser hohen Kosten empfahl die Regierung nochmals den Ankauf des der Prinzessin Luise gehörigen Palais, der Landtag erwies sich hier aber weitsichtiger als die Landesregierung und beschloß unter Bewilligung der Baukosten die Errichtung des von Baurat Hermann entworfenen Neubaus. Am 20. März 1879 konnte endlich der Auftrag zur Ausführung des Baues erteilt werden.

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz³ konnte nun die wichtige Bestimmung aufgenommen werden, daß für das Fürstentum Lippe ein Landgericht mit dem Sitze in Detmold errichtet werde. Die Bauarbeiten wurden mit allen Kräften gefördert, um die Fertigstellung des Gebäudes bis zum 1. Oktober zu erreichen. Trotz aller Bemühungen des Baurats Hermann war dies jedoch nicht möglich, so daß der Neubau am Ende des Monats September noch nicht völlig bezugsfertig war. Eine feierliche Eröffnung war deshalb nicht möglich, das Gebäude konnte im Herbst 1879 nur nach und nach in Benutzung genommen werden; die Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter mußten sich in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit mit Räumen in der Landesstrafanstalt begnügen. Am 14. November war der Bau auch im Innern so weit vollendet, daß er durch den damaligen Minister Eschenburg besichtigt werden konnte. Dabei machte der oberste Beamte des Fürstentums die Wahrnehmung, „daß bei der Ausstattung mit einem über die hiesigen Verhältnisse hinausgehenden Luxus verfahren ist“! Wenn auch das Landgerichtsgebäude selbst nicht in einer besonderen Feier eingeweiht werden konnte, so war doch der Beginn eines neuen Abschnitts der Rechtspflege feierlich begangen, worden; in einer Feierstunde im alten Sitzungszimmer der Obergerichte im Dikasterialgebäude am 2. Oktober hatte der erste Landgerichtspräsident, Dr. Caesar, die Bedeutung der neuen Gerichtsorganisation für unser Land entsprechend gewürdigt.

Nicht leicht war die Entscheidung der Frage, an welchen Orten Amtsgerichte errichtet werden sollten. Da das Amt Lipperode für ein Amtsgericht zu klein war, wurde durch einen mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. Januar 1879⁴ die Rechtspflege in diesem vom übrigen Lande weit entfernten lippischen Gebietsteil dem Amtsgericht in Lippstadt übertragen. Außer in sechs Städten wurden in drei ländlichen Orten, Oerlinghausen, Alverdissen und Hohenhausen Amtsgerichte eröffnet; der Bezirk des Amtsgerichts Alverdissen umfaßte auch die damals kleinste Stadt Bartrup. Neubauten waren nur in Salzuflen und Blomberg erforderlich; ihre Errichtung übernahmen diese beiden Städte. Die Stadt Lemgo stellte im Rathause geeignete Räume bereit, in den anderen Orten konnten vorhandene Gebäude durch Um- und Anbauten für den neuen





Nr. 16.

Ausführungsgesetz

zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, vom 24. März 1879.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe etc. verordnen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Janr. 1877 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Zu Titel I.

Richteramt.

§ 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Candidaten des Rechts erfolgen nach den Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Mai 1857 — L. W. Bd. XI, S. 573 — unter Vorbehalt der desfalligen mit Rücksicht auf den § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich gewordenen im Verordnungswege zu erlassenden Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen.

Die Candidaten des Rechts werden nach bestandener erster Prüfung zu Referendaren und nach bestandener zweiter Prüfung zu Richtersassessoren ernannt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§ 2.

- Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Cabinets-Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten und mit der Hülfsleistung bei der Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Cabinets-Ministerium durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.





— 579 —

Zu Tit. V.
L a n d g e r i c h t.
§ 19.

Für das Fürstenthum Lippe wird ein Landgericht mit dem Sitze in Detmold gebildet.

§ 20.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthast, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21.

Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1., für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiscus aus ihrem Dienstverhältnisse,
- 2., für die Ansprüche gegen den Landesfiscus wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
- 3., für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 22.

Das Landgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung der amtsgerichtlichen Verfügung.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§ 23.

Die bisher der Justizkanzlei und dem Hofgerichte obliegende Verpflichtung zur Revision der in Gemäßheit des § 44 der Vormundschaftsordnung





Landgerichtspräsident Dr. Caesar 1879 - 1882

Zweck eingerichtet werden. Der Gesamtaufwand des lippischen Staates für Gerichtsbauten belief sich im Jahre 1879 auf 280.000 M; die Leistungen der Gemeinden betragen einschließlich des Wertes des Bauplatzes für das Landgerichtsgebäude 182.000 M. Durch den erwähnten mit Preußen am 4. Januar 1879 geschlossenen Staatsvertrag wurde das Oberlandesgericht Celle weiterhin als Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe bestellt. Der von Lippe jährlich zu zahlende Kostenbeitrag wurde auf 4.500 M festgesetzt. Die Justizreform brachte naturgemäß große Personalveränderungen mit sich, wie man sie in unserem Kleinstaat bis dahin noch nicht erlebt hatte. Niemals wurden im alten Sitzungszimmer der Regierung so viele Richter und Beamte auf einmal vereidigt wie am 30. September 1879. Von den fünf Mitgliedern der Justizkanzlei traten die Obergerichtsräte Caesar, Piderit, Wasserfall und Overbeck an das Landgericht über,





ersterer als Präsident, Piderit als Direktor, Obergerichtsrat Preuß trat in den Ruhestand, neu ernannt wurden die Landrichter Ernst und Rosen. Das Amt des Ersten Staatsanwaltes übernahm der Blomberger Stadtrichter Syndikus Hunäus. Der letzte Stadtrichter von Detmold, Eberhardt, ging an das Amtsgericht in Salzuflen über und war danach lange Jahre am Amtsgericht Detmold tätig; er erreichte ein Alter von 98 Jahren und starb erst im Jahre 1927 als Nestor der gesamten deutschen Richterschaft.

Der Rechtspflege an den neuen Gerichten widmeten sich im Jahre 1879 zehn Rechtsanwälte, von denen einige gleichzeitig am Oberlandesgericht in Celle zugelassen waren.

Die Justizreform des Jahres 1879 war für unser Land von besonderer Bedeutung, weil durch die erstmalige Einrichtung der Amtsgerichte die Trennung von Verwaltung und Justiz endlich durchgeführt und der Weg für eine in jeder Beziehung unabhängige Rechtsprechung frei gemacht war. Mit der Einheitlichkeit der Gerichte in ganz Deutschland war aber noch nicht die Rechtseinheit hergestellt; diese wurde erst mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 weitgehend erreicht. Auf Grund der in den Artikeln 56 - 152 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorbehalte zu Gunsten bestehenden Landesrechts blieb noch die Möglichkeit, in den Ausführungsgesetzen der Länder solches Landesrecht, das sich bewährt hatte und im Volke verwurzelt war, aufrechtzuerhalten. Der Lippische Gesetzgeber hat von dieser Befugnis vornehmlich auf dem Gebiete des Leibzuchtsrechtes (§ 23) und ehelichen Güterrechts Gebrauch gemacht und, wie bereits erwähnt, bestimmt, daß für die Ehen, in denen bisher die gesetzliche Gütergemeinschaft bestand, die Vorschriften der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 weiterhin maßgebend sein sollten (§ 35).

Gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche erließ der lippische Gesetzgeber eine neue Gesindeordnung⁵, deren Bestimmungen, obwohl sie damals die Vorschriften einer früheren Gesindeordnung von 1864 ersetzen und also neuzeitlichen Anschauungen entsprechen sollten, wie ein Überbleibsel aus vergangener Zeit anmuten. Trotz der immer weiteren Ausdehnung neuer arbeitsrechtlicher Vorschriften auf alle Lebensverhältnisse wollten Landtag und Regierung durch dieses am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Gesetz noch für das zwanzigste Jahrhundert die Rechtsbeziehungen zwischen „Herrschaft“ und „Gesinde“ regeln, wozu nach § 6 z. B. auch die Zwangszuführung vertragsbrüchiger Dienstboten zu ihrer Herrschaft durch die Polizeibehörde gehörte. Noch im Jahre 1908 wurden Ausführungsbestimmungen⁶ zu dieser Gesindeordnung erlassen.

Dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung folgend führte Lippe nach dem Vorgange anderer Länder kurz vor der Wende zum zwanzigsten Jahrhundert, die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. Durch zwei Gesetze vom 9. Februar 1898⁷ wurde die Anfechtbarkeit von Verwaltungsanordnungen vor besonderen Verwaltungsgerichten geregelt und die Zuständigkeit der in Detmold und Lemgo errichteten Kreisverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in Detmold geordnet.

Eine kleine Besonderheit, die mit der Errichtung des Reichsgerichts im Jahre 1879 zusammenhängt, mag hier noch erwähnt werden. Da von diesem Zeitpunkte an Landesrecht dann revisibel war, wenn es in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk galt, so bedeutete das für die größeren Länder, für die mehrere Oberlandesgerichte in Frage kamen, grundsätzlich den Verzicht auf ein eigenes höchstes Gericht als Revisionsinstanz





für Landesrecht. Preußen ging mit gutem Beispiel voran, gab sein Obertribunal auf und vertraute damit sein Landesrecht dem Reichsgericht unbedenklich an. Für Bayern mußte eine Sonderregelung durch Schaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts getroffen werden, Sachsen verstand es, durch die Errichtung nur eines Oberlandesgerichts für seinen großen Staatsbereich die Möglichkeit der Revision in Sachen, in denen z. B. nach dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 entschieden war, auszuschließen, es verzichtete also lieber auf die dritte Instanz, als daß es dem Reiche die Befugnis einräumte, durch das - noch dazu im Sächsischen Staatsbereich befindliche - Reichsgericht die nach Sächsischem Landesrecht zu beurteilenden Sachen zu entscheiden. Und wie lag dieser Fall in Lippe? Unser kleines Land war neben Preußen und Bayern das einzige, dessen Landesrecht in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk galt. Da nämlich das Amt Lipperode dem Amtsgericht Lippstadt angeschlossen war, so galt das Lippische Landesrecht auch im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Als diese Tatsache - allerdings schon lange Jahre nach Errichtung des Reichsgerichts - dem Obersten Gerichtshof unterbreitet wurde, und dieser keine Bedenken trug, nunmehr auch über Fragen des lippischen Landesrechts in dritter Instanz zu entscheiden, herrschte unter den Juristen in Lippe große Befriedigung, und sie empfanden es trotz der ausgezeichneten Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle auf dem Gebiete des lippischen Landesrechts als einen Vorzug, daß nun auch der höchste deutsche Gerichtshof über unser bäuerliches Landesrecht, insbesondere über die aus der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 sich ergebenden Rechtsfragen zu entscheiden hatte.

Das bäuerliche Recht hatte, da dieses ganze Rechtsgebiet bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches der landesrechtlichen Regelung vorbehalten geblieben war, durch das Gesetz über die Anerbengüter vom 26. März 1924⁸ die bis dahin völlig fehlende feste gesetzliche Regelung erfahren. Dieses letzte Werk der lippischen Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts fand in der kurzen Zeit seines Bestehens bis zum Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes im Jahre 1933 bei der bäuerlichen, Bevölkerung unseres Landes, galt es doch für alle Landgüter von mindestens 1 1/2 ha Grundfläche, mit Recht viel Anerkennung⁹.

Von Celle nach Hamm

Die Lippische Gerichtsorganisation, wie sie im Jahre 1900 beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand-, erfuhr in der Zeit bis zur Übernahme der Justiz auf das Reich im Jahre 1934 keine wesentlichen Änderungen mehr. Eine Neuregelung des juristischen Vorbereitungsdienstes brachte es mit sich, daß die erste juristische Prüfung vor der Prüfungskommission beim Oberlandesgericht Celle abgelegt werden mußte und daß jeder Referendar für die Dauer von sechs Monaten dem Oberlandesgericht zur Ausbildung überwiesen wurde. Dadurch wurde nicht nur die Ausbildung des juristischen Nachwuchses in Lippe der in Preußen üblichen weithin angeglichen, es wurden auch vielfach persönliche Beziehungen mit Juristen der Provinz Hannover angeknüpft, die auch im späteren beruflichen Leben wertvoll waren. Zeitweiliger Mangel an jüngeren Juristen führte mehrfach zur Berufung von Juristen aus dem Celler Bezirk an das Landgericht Detmold oder an eines der lippischen Amtsgerichte. Zur Berufung eines lippischen Richters an das





Oberlandesgericht kam es, obwohl diese Möglichkeit im Schlußprotokoll des Staatsvertrages vom 4. Januar 1879¹⁰ vorbehalten war, leider nicht.

Mit der Übernahme der Justiz aller deutschen Länder auf das Reich im Jahre 1934 erreichte auch die lippische Justiz als selbständige Landeseinrichtung ihr Ende. Für einen Wechsel der Richter, Anwälte und Gerichtsbeamten über die Grenzen des engen Heimatlandes war nun der Weg frei, jetzt konnte auch ein lippischer Richter, Landgerichtsrat Dr. Tasche¹¹, an das Oberlandesgericht in Celle berufen werden. Mit der Einführung der Reichsnotariatsordnung im Jahre 1937 wurden auch in Lippe zunächst fünf Notare zugelassen, die neben den bisher ausschließlich zuständig gewesenen Amtsgerichten die Beurkundungstätigkeit und die Bearbeitung von vielfachen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernahmen.

Die im ganzen lippischen Lande - weit über den Kreis der Juristen hinaus - allgemein geschätzte und als wertvoll empfundene Verbindung mit dem Oberlandesgericht in Celle erreichte im Jahre 1944 plötzlich ihr Ende, als durch Verfügung des Reichsjustizministers zum 20. Juli 1944 die Zuteilung des Landgerichtsbezirks Detmold zum Oberlandesgericht in Hamm zum 01. Oktober 1944 angeordnet wurde. Mit großer Befriedigung wurde, als im Jahre 1945 das lippische Land vorübergehend zu einer letzten staatlichen Selbständigkeit erweckt war, der erneute Anschluß an das Oberlandesgericht in Celle in weiten Kreisen begrüßt. Aus der Zulegung des lippischen Kleinstaates zum Lande Nordrhein-Westfalen ergab sich dann die nunmehr sachlich begründete Eingliederung der lippischen Justiz in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Als am 5. Mai 1947 der Oberlandesgerichtspräsident Wiefels in feierlicher Sitzung die Übernahme der lippischen Justiz in das Land Nordrhein-Westfalen aussprach und gleichzeitig die Zuteilung des Landgerichtsbezirks Detmold zum Oberlandesgericht Hamm mitteilte, fand die Geschichte der eigenstaatlichen lippischen Justiz ihren endgültigen Abschluß.





¹ In einer Anmerkung zur Urkunde Nr. 1256 der Lippischen Regesten bemerkt Preuß, daß die Eigentümer des Rittergutes Iggenhausen die mit ihrem Besitz verbundene "eigene beschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit bis auf den heutigen Tag bewahrt haben", d. h. bis zum Jahre 1863. Und noch im Staatshandbuch des Lippischen Kalenders für das Jahr 1866 wird unter den Verwaltungs- und Justizbehörden als letzte das "Freiherrlich von Blombergische Amt Iggenhausen" aufgeführt und als sein Justitiarius der Amtsrat Friedrich Preuß, der das damalige Amt Lage verwaltete, genannt.

² Landesverordnungen Bd. XVII S. 575.

³ Landesverordnungen Bd. XVII S. 579 § 19

⁴ Landesverordnungen Bd. XVII S. 567 ff

⁵ Landesverordnungen Bd. XXII S. 532

⁶ Landesverordnungen Bd. XXV S. 165

⁷ Landesverordnungen Bd. XXII S. 281 und 298

⁸ Landesverordnungen Bd. XXVIII S. 557.

⁹ Vgl. hierzu Corvey, Das lippische. Anerbenrecht, Detmold, Westfälisch- lippische Vereinsdruckerei 1930

¹⁰ Landesverordnungen Bd. XVII S. 573

¹¹ jetzt Senatspräsident am Bundesgerichtshof in Karlsruhe



Nr. 10.

— 667 —

1879.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

 Detmold, den 2. April.

Nr. 15.

Bekanntmachung,

den zwischen der hiesigen und Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 wegen einer Gerichtsgemeinschaft für das Fürstenthum Lippe mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen betreffend.

Der nachstehende zwischen der hiesigen und der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 wegen einer Gerichtsgemeinschaft für das hiesige Fürstenthum mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen wird, nachdem derselbe die beiderseitige Ratification erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 24. März 1879.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Fürstenthum Lippe eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:





— 568 —

Königlich Preussischer Seits
 der Unterstaatssekretär im Justiz-Ministerium
 Ludwig Hermann von Schelling
 und

der Direktor im Justiz-Ministerium
 Georg Heinrich Kindfleisch,

Fürstlich Lippischer Seits
 der Regierungs-Präsident und Vorstand des Cabinets-Ministeriums
 August Eschenburg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preussische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe bestellt.

Artikel 2.

Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Lippe in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

„Königlich Preussisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe.“

Die Entscheidungen in den aus Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

„Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom.....“

Artikel 3.

Dem Oberlandesgericht kann für das Gebiet des Fürstenthums Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Lippischen Gerichten oder auf Grund des Staatsvertrages vom 1. Juli 1857 bei dem Königlich Preussischen Appellationsgericht zu Celle anhängig gewordenen Sachen und





— 569 —

das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird in gleicher Weise durch die Sippische Landesgesetzgebung geregelt.

Artikel 4.

Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbesugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Sippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Sippischen Sachen der Fürstlich Sippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen geübt.

Artikel 5.

Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Sippischen Landesgesetzen berechnet, jedoch für Rechnung der Preussischen Staatskasse eingezogen. Zum Zwecke der Einziehung haben die Fürstlich Sippischen Landesbehörden den Königlich Preussischen Behörden dieselbe Rechtshilfe zu gewähren, wie den Behörden des eigenen Staates.

Artikel 6.

Sippe hat an Preußen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von Viertausendfünfhundert Mark zu entrichten.

Artikel 7.

Auf das Amt Lipperode und das Stift Cappel finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung.

Artikel 8.

Die im Artikel 7 bezeichneten Gebietstheile werden in Betreff der Ausübung der gesammten streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit dem Bezirke des Königlich Preussischen Amtsgerichts zu Sippstadt angeschlossen und treten unter die durch diesen Anschluß bedingte Zuständigkeit der Königlich Preussischen Gerichte und Justizbehörden.

Von der Zuständigkeit der Preussischen Gerichte bleibt die Verwaltung des Depositalwesens ausgeschlossen.

Artikel 9.

Soweit die Königlich Preussischen Gerichte für die angeschlossenen Gebietstheile in Wirksamkeit treten, haben sich dieselben einer dem Artikel 2 entsprechenden Bezeichnung und Entscheidungsformel zu bedienen.





— 570 —

Artikel 10.

Der für die Preussischen Theile des Amtsgerichtsbezirks als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen bestellte Staatsverwaltungsbeamte (§ 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) gilt zugleich als Beauftragter der Fürstlich Sippischen Regierung.

Artikel 11.

Die sämtlichen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Prozeßordnungen für Preußen erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, ingleichen das Preussische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Preussischen Gebührengesetzgebung sollen in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zu der gleichen Zeit wie in Preußen selbst in Geltung treten. Sie werden zu diesem Behufe Seitens der Fürstlich Sippischen Staatsregierung in der nach der dortigen Gesetzgebung erforderlichen Form verkündet werden.

Artikel 12.

Sollte es sich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zur weiteren Durchführung der begründeten Gerichtsgemeinschaft als wünschenswerth herausstellen, daß noch andere Preussische Gesetze oder Verordnungen als die im Artikel 11 bezeichneten in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gelangen, so kann diese Einführung mittels einer in der landesgesetzlich erforderlichen Form zu verkündenden übereinstimmenden Erklärung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen, in welcher zugleich der Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung verbindliche Kraft erlangen soll, zu bezeichnen ist.

Artikel 13.

Soweit nicht die Reichsgesetzgebung oder der Artikel 11 dieses Vertrages Anwendung findet, werden die Gebühren, Auslagen und Stempel in den aus dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel erwachsenden Sachen bis auf Weiteres nach den Sippischen Landesgesetzen berechnet. Die Einziehung der Gebühren u. s. w. sowie der Geldstrafen erfolgt nach den Preussischen Normen und für Rechnung der Preussischen Staatskasse.

Artikel 14.

In den aus dem Amte Lipperode und dem Stift Cappel erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe das Begnadigungsrecht vorbehalten.





— 571 —

Artikel 15.

Dem Königlich Preussischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Lippe übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Gez.: von Schelling.

(L. S.)

Rindfleisch.

(L. S.)

Eschenburg.

(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:





— 572 —

I. Zu Artikel 3.

Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß dem Oberlandesgericht durch die Lippische Landesgesetzgebung die Entscheidung zweiter Instanz in dem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amt gerichteten, in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelten Verfahren (§ 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst von 11. Mai 1859) übertragen werde. Die Entscheidung erfolgt durch den ersten Civil-Senat des Oberlandesgerichts.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2. die Entscheidung an Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3. die Entscheidung in Disciplinarsachen gegen richterliche Beamte. Sollte ein Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in diesen Sachen bestellt werden, so wird Preußen darin willigen, daß dem Gerichtshofe auch Lippischerseits für das Gebiet des Fürstenthums Lippe die Entscheidung letzterer Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständnis darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbezogen seien.

II. Zu Artikel 4.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr der Fürstlich Lippischen Staatsregierung mit dem Oberlandesgericht nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Lippe reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Lippe erwachsene Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preussischen Justiz-Ministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Lippischen Cabinets-Ministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Das Königlich Preussische Justiz-Ministerium wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Lippischen Cabinets-Ministerium mittheilen.





— 573 —

III. Zu Artikel 6.

Die Fürstlich Lippische Staatsregierung wünscht, daß ihr für den Fall des später hervortretenden Bedürfnisses ein Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Richterstelle bei dem Oberlandesgerichte eingeräumt werde. Die Königlich Preussische Staatsregierung erklärt sich zu einer dahin gehenden Vereinbarung auf denselben Grundlagen bereit, auf denen in neueren Staatsverträgen anderen Staaten ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Richterstellen bei Preussischen Gerichten eingeräumt worden ist.

IV. Zu Artikel 11.

Das Königlich Preussische Justiz-Ministerium wird dem Fürstlich Lippischen Cabinets-Ministerium die unter diesem Artikel zu begreifenden Gesetze, Verordnungen etc. mittheilen und das Fürstliche Cabinets-Ministerium die Bekanntmachung derselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages herbeiführen.

V. Zu Artikel 12.

Preußen wünscht, daß die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst den auf das Vormundschaftswesen bezüglichen Bestimmungen der Gebührengesetzgebung möglichst bald in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gebracht werde, womit die Fürstliche Staatsregierung sich einverstanden erklärt.

VI.

Die Bestimmungen dieses Schluß-Protokolles sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietsheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratificirt werden.

So geschehen Berlin, den 4. Januar 1879.

Gez: von **Schelling.**
(L. S.)

Mindfleisch.
(L. S.)

Schenburg.
(L. S.)





Das Landgericht Detmold Beitrag zur Geschichte eines „Kleinen Landgerichts“¹

(von Landgerichtspräsident Ernst Bauer in:
Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 39. Band 1970/ S. 103)

Der Detmolder Landgerichts (LG)-Bezirk weist im Bereich des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm die geringste Einwohnerzahl auf. Indessen sind ihm recht bemerkenswerte Besonderheiten eigentümlich: Er besteht ausschließlich aus dem früheren Fürstentum und späteren Freistaat Lippe. Das Rechtswesen hat sich in ihm eigenständig und teilweise völlig anders als in den Nachbargebieten entwickelt.

Die gerichtsorganisatorische Verbindung zwischen Hamm und Detmold ist jüngerem Datums: Zum ersten Male wurde eine solche im Jahre 1944 begründet. Während durch die Bildung neuer Landgerichte (in Bochum 1892, in Siegen 1933) wie auch durch die Ausgliederung von Großstädten aus Landgerichtsbezirken unter Ernennung von Amtsgerichtspräsidenten lediglich *innerhalb* des Hammer Bezirks die Grenzen verschoben wurden, war die Eingliederung von Detmold für Hamm - sozusagen - ein „Zugewinn“, wie früher die Abgabe des Landgerichtsbezirks Duisburg an das 1905 neu errichtete OLG Düsseldorf für Hamm einen „Verlust“ dargestellt hatte.

Die Erörterung der sich zunächst aufdrängenden Frage *"Wie ist Detmold zu Hamm gekommen?"* hätte wohl vom Jahr 1806 auszugehen: Als sich damals das alte Deutsche Reich auflöste, entfielen damit auch die obersten Gerichte des Reiches - neben dem Reichshofrat in Wien vor allem das Reichskammergericht in Wetzlar. In den - kleineren - Ländern, die nicht das uneingeschränkte *privilegium de non appellando* besaßen, fehlte es nun an einer dritten Instanz. Um diese Lücke auszufüllen, ordnete die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 an, daß Bundesländer mit weniger als 300.000 Einwohnern gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte einzurichten hätten. Dementsprechend gründete das Herzogtum Braunschweig zusammen mit den Fürstentümern Lippe, Schaumburg Lippe und Waldeck-Pyrmont im Jahr 1816 das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. Das Gericht nahm in Zivilsachen am 2. Januar 1817 seine Tätigkeit auf; in lippischen Kriminalsachen wurde es erst vom 2. Januar 1837 ab tätig. Als das Gericht im Jahr 1855 aufgelöst wurde, behalf sich Lippe zunächst mit dem eigenartigen Gebilde der „Interimistischen Oberappellationsgerichtskommission“ als höchstem Gericht. Ihr gehörten *alle* Mitglieder der lippischen Obergerichte, also auch diejenigen Richter an, die schon in der vorhergegangenen Instanz über die betreffende Sache entschieden hatten. Die Kommission hatte aber die Prozesse nur zu instruieren; die Erkenntnisse waren deutschen Juristenfakultäten zu überlassen (abgesehen von den Strafsachen, in denen das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt war). Seit dem 1. Oktober 1857 war das Hannoversche Oberappellationsgericht in Celle auch für Lippe das Obergericht letzter Instanz. Als 1866 Hannover mit Preußen vereinigt und für die einverleibten Landesteile ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Berlin neu errichtet worden war, wurde das Gericht in Celle unter Einschränkung der Kompetenzen in ein Appellationsgericht umgewandelt. Detmold verblieb damals wie auch weiterhin lt. dem Preußisch-Lippischen Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 im Bezirk des Celler Gerichts, das nun entsprechend dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ein OLG wurde. Nur die beiden lippischen Exklaven Lipperode und Stift Cappel kamen 1879 zu dem Amtsgericht





Lippstadt und damit zum Landgericht (LG) Paderborn und OLG Hamm. Die Verbindung zwischen Detmold und Celle bestand insgesamt 87 Jahre. Durch den Erlaß zur Änderung von OLG-Bezirken vom 20. Juli 1944 wurde sie plötzlich gelöst und der Detmolder Bezirk zum 1. Oktober 1944 dem OLG Hamm zugeteilt. Nach dem Zusammenbruch wurde er am 1. April 1946 in den OLG-Bezirk Celle zurückgegliedert - doch nur für 13 Monate! Denn auf Grund der zwischen Nordrhein-Westfalen (NW) und Lippe im Januar 1947 getroffenen Vereinbarungen ist das Land Lippe, das - so klein es war - nahezu 800 Jahre lang selbständig blieb, zum 21. Januar 1947 dem Land NW zugelegt und dementsprechend der LG Bezirk Detmold lt. Verordnung vom 3. April 1947, die am 1. Mai 1947 wirksam wurde, abermals mit dem OLG Hamm vereinigt worden.²

Der Machtbereich der Edelherren zur Lippe, deren Stammsitz im Hermelinghof in der Flur der dann (um 1186) von Bernhard II. gegründeten Stadt Lippstadt zu suchen ist, lag ursprünglich südlich des Teutoburger Waldes und hat sich erst später nach Norden in das Gebiet um Detmold und Lemgo verschoben. Lippstadt selbst, das seit 1445 den Lippern und den Grafen von Cleve-Mark, seit 1666 dem Haus Brandenburg-Preußen, in Samtherrschaft zu je 1/2 gehört hatte, wurde 1850 mit lippischer Zustimmung einheitlich preußisch. Der lippische Restbesitz bei Lippstadt beschränkte sich nunmehr auf die schon erwähnten Exklaven Lipperode und Stift Cappel. Kann auch in diesem Bericht die territoriale Entwicklung von Lippe mit ihrem überaus wechselvollen Auf und Ab nicht im einzelnen dargestellt werden, so sei hier doch der Samtherrschaft des Bistums Paderborn und von Lippe über Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg gedacht, die im 14. Jahrhundert begründet wurde und - ein Gegenstück zu der über Lippstadt - bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestand.

In Lippe galt Sachsenrecht neben westfälischem Gewohnheitsrecht. Sechzehn Gogerichte, die im Laufe der Zeit sämtlich den lippischen Landesherren unterstellt wurden, übten unter dem Vorsitz des Gografen die Gerichtsbarkeit in niederen Strafsachen aus. In den Städten, denen das Lippstädter Stadtrecht von 1244 verliehen worden war, sprachen nebeneinander Recht der vom Landesherrn eingesetzte Stadtrichter und besondere städtische Gerichte - diese beschränkt auf die niedere Gerichtsbarkeit. Nur dem Ratsgericht der Stadt Lemgo stand das Recht zu, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken.

Seit dem 13. Jahrhundert sind auch für Lippe Freigerichte (Femegerichte) nachgewiesen mit den 5 Freistühlen zu Biest bei Lemgo, Schötmar, bei der Falkenburg oberhalb von Berlebeck, zu Wilbasen bei Blomberg - noch heute wird an der Stätte dieses Freistuhls alljährlich im September der weithin bekannte Wilbaser Markt abgehalten - und beim Stift Cappel. Auf Grund des ihnen vom Kaiser verliehenen Blutbanns übten diese Freigerichte, deren Stuhlherren die Lipper waren, die Blutgerichtsbarkeit, schließlich aber die gesamte schwere Kriminalgerichtsbarkeit aus. Wie anderswo verfiel auch in Lippe im 16. Jahrhundert die Freigerichtsbarkeit. Immerhin waren damals noch die Freistühle zu Schötmar, bei der Falkenburg und in Wilbasen tätig, wenn sich jetzt auch ihre Gerichtsbarkeit auf die geringeren Straftaten beschränkte.

Der bürgerlichen Rechtssachen nahmen sich in den Städten die Magistrate an; sie pflegten die Prozesse ihrer Bürger zu entscheiden, wie sie auch deren Erbschafts- und Vormundschaftssachen regelten. Auf dem Lande bemühten sich die Amtmänner um diese Sachen. Mehr und mehr wurde es jedoch zur Gewohnheit, zum mindesten mit den wichtigeren Angelegenheiten die gräfliche Kanzlei (das Kanzleigericht) zu befassen.





Unsers
Simons Grauen
 vnd Edlen Herrn zur Lippe /
 etc. Verfaße vnd durch vnser Graffschafft / Rit-
 ter vnd Landstende angenohmene / auch folgens
 durch die Römif. Kayserl. May. Vnsern aller
 gnedigsten Herrn bestätigte vnd
 privilegirte
Hofgerichts Ordnung.



Gedruckt im Jahr M. D. XCIII.

Die Hofgerichtsordnung Graf Simons VI. aus dem Jahre 1593.





Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts kam es auch in Lippe zu einer Neugestaltung des Rechtswesens. Die gesetzgeberischen Maßnahmen gingen namentlich aus vom Grafen Simon VI., der - 1554 geboren - von 1579 bis 1613 regierte und eine bedeutende Persönlichkeit war. Die von ihm am **17. Januar 1593** für den Zivilprozeß erlassene **Hofgerichtsordnung** ist ein stattliches Werk, das für Jahrhunderte in Lippe maßgeblich blieb. Das nunmehr geschaffene Hofgericht bestand aus dem Hofrichter (dem Vorsitzenden) und zwei rechtsgelehrten (also am römischen - gemeinen - Recht geschulten) Beisitzern. Für den Erlaß von Urteilen erweiterte sich das Gericht zu dem vierteljährlich tagenden Ordinari Hofgericht um zwei vom Grafen bestimmte gelehrte Räte und je eine „wegen unserer Ritterschaft und wegen unserer Städte zu Beisitzern mitverordnete gelehrte und erfahrene Person“. Nach den Vorstellungen von Simon VI. sollte das Hofgericht das einzige oberste Gericht in Lippe sein. Ihm hatte auch Kaiser Rudolf, als er am 13. Februar 1593 die Hofgerichtsordnung bestätigte, das privilegium de non appellando hinsichtlich aller Sachen erteilt, deren Wert 200 Goldgulden nicht überstieg, so daß insoweit das Reichskammergericht nicht angerufen werden konnte. Unter den Nachfolgern von Simon VI. wurde aber statt des Hofgerichts auch wieder die gräfliche Kanzlei mit Rechtssachen befaßt, die dann diese (als Justizkanzlei) bearbeitete und entschied. So gab es in Lippe bis 1879 zwei Obergerichte für Zivilprozesse.

Nicht zuständig war das Hofgericht für Ehesachen, sie wurden nach § 4 des „Anderen Teils“ der Hofgerichtsordnung vor den geistlichen Konsistorien oder besonders ernannten Commissarien verhandelt.

Wie viele Landesherren des 16. Jahrhunderts war auch Simon VI. an religiösen und kirchlichen Fragen lebhaft interessiert. Schon Simons Vater, Bernhard VIII., geb. 1527, war am Hofe des Landgrafen Philipp von Hessen zu Kassel im protestantischen Geist aufgezogen worden, und unter Philipps bestimmendem Einfluß wurde Lippe dann für die Reformation gewonnen. Die von der vormundschaftlichen Regierung für Bernhard VIII. im Jahr 1538 erlassene erste evangelische Kirchenordnung fußt auf der Augsburger Konfession wie überhaupt den grundlegenden Schriften des Luthertums, und das gilt auch für die von der vormundschaftlichen Regierung **1571** für den noch minderjährigen Simon VI. erlassene **Kirchenordnung**. Simon erwärmte sich dann aber mehr und mehr für Grundsätze des calvinistischen Glaubens – „eine gereinigte Kirchenlehre“ und führte sein Land entsprechend dem Prinzip „Cujus regio ejus religio“ dem reformierten Glauben zu. Diese zweite Reformation in Lippe kann im Jahre 1605 als abgeschlossen gelten, in welchem Simon VI. mit seiner Familie und seinem Gefolge das Abendmahl nach reformiertem Ritus einnahm. Lediglich die Stadt Lemgo widersetzte sich hartnäckig und blieb beim lutherischen Glauben. Erst die unter dem Grafen Simon Henrich geschaffene Kirchenordnung von 1684 bestätigt den zweiten lippischen Glaubenswechsel ausdrücklich, indem sie von der „reformiert-evangelischen Kirche“ spricht.

Auf strafrechtlichem Gebiet erließ Simon VI. am **20. Juni 1600** die **peinliche Prozeßordnung**, welche die unter Kaiser Karl V. **1532** geschaffene CCC (**Constitutio Criminalis Carolina**) ergänzte. Danach sollten in Lippe die „Hauptgerichte“ „in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangend sind“, mit einem Richter, zwei gelehrten Räten, dem Drost oder Amtmann und fünf verständigen Schöffen, insgesamt also neun Personen, besetzt sein. Die Anklage hat ein „Fiscal oder Amtsankläger“ zu vertreten, dem Angeklagten sollte ein Generaldefensor zur Seite stehen. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes, das nur 18 Paragraphen umfaßt, bezwecken die





Kirchenord-
nung/ Wie es mit der
Reinen Lehre Göttliches Worts,
Vnd Aufstheilung der Hochwürdigen Sacra-
ment/ Auch allerley Christlichen Ceremonien/
vnd zum Heiligen Predigamt notwendigen
sachen in den Graffschafften Lippe/
Spiegelberg vnd Pyrmone
sol eindrechtiglich ge-
halten wer-
den.



Gedruckt zu Lemgo/ Durch
Bartholomeum Schlobt/ vnd
Paulum Schmidt.

1 5 7 1

Die Lippische Kirchenordnung vom Jahre 1571.

möglichst beschleunigte Durchführung der Verfahren. - Auch in Lippe wurde es zur Gewohnheit, zum mindesten in schwierigeren Sachen bei Schöppenstühlen, z. B. dem in Magdeburg, unter Übersendung der Akten Rechtsgutachten anzufordern. Später, bei fortschreitender Rezeption des römischen Rechts, wurden die juristischen Fakultäten der privilegierten Universitäten um Gutachten (consilia), Rechtsbelehrungen (responsa) oder geradezu Urteilssprüche (sententiae) gebeten. Leipzig, Helmstedt und namentlich Marburg waren die von lippischen Gerichten mit Vorliebe angegangenen Fakultäten. - Aus der





*Wappen aus der Lippischen Kirchenordnung
vom Jahre 1571.*





Regierungszeit von Simon VII. (1613 bis 1627) ist die umfangreiche **Polizeiordnung** von **1620** zu erwähnen, die es unternimmt, die Lebensführung der Untertanen bis ins einzelne zu regeln.

Ein sehr betrübliches Kapitel des lippischen Rechtswesens aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind die zahlreichen Hexenprozesse, von denen allein vor dem Kriminalgericht der Stadt Lemgo etwa 500 stattgefunden haben. Zwischen 1628 und 1681 sind in dieser Stadt 228 Menschen wegen Hexerei und Zauberei hingerichtet worden. In weitem Abstand folgen die aus gleichem Anlaß in den Städten Detmold, Horn und Bartrup vorgenommenen Hinrichtungen. Die 1621 gegründete Universität Rinteln trifft eine sehr erhebliche Mitschuld an der Verbreitung des Hexenwahns, den sie durch ihre namentlich den Gerichten in Lemgo und Detmold erstatteten Gutachten, in denen sie sich für die Anwendung der Folter aussprach, nachhaltig gefördert hat.

Wie schon um die Wende zum 17. Jahrhundert bemühte sich Lippe wiederum in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz besonders um seine Justiz. Unter dem Grafen Simon-August (1734-1785) ergingen eine Kriminalinstruktion (1767), eine Kanzleiordnung (1770), die Hypothekenordnung (1771), die Vormundschaftsordnung (1777) und eine Konkursordnung (1779). Die Verordnung betreffend die Erbfolge in Bauerngüter vom 24. September 1782 führte überall in Lippe, auch da, wo bisher Jüngstenrecht gegolten hatte, das Erstgeburtsrecht ein. Im übrigen befaßt sich dieser Beitrag nicht mit dem in Lippe gesetzten bäuerlichen (Kolonats-)Recht, da hierüber aus berufener Feder ein besonderer Beitrag veröffentlicht wird. - Zu einer umfassenden Rechtskodifikation, wie sie z. B. das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 darstellt, ist es in dem kleinen Land Lippe begreiflicherweise nicht gekommen. Es galten die Grundsätze des rezipierten römischen (des gemeinen) Rechts, soweit nicht lippische Gesetze Einzelkomplexe besonders regelten.

Die unter der vormundschaftlichen Regierung des Grafen Ludwig Henrich Adolf (für Leopold I.) erlassene Verordnung „wegen der Gütergemeinschaft unter Ehegatten“ vom 27. März 1786 ist namentlich auch schon deshalb bemerkenswert, weil sie ganz ungewöhnlich lange rechtens war. Sie bestimmte, daß alle in Lippe wohnenden Eheleute (mit Ausnahme der Ritterschaft und des Adels) in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, der sich beim Tode des einen Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem Längstlebenden und den Kindern anschließt.

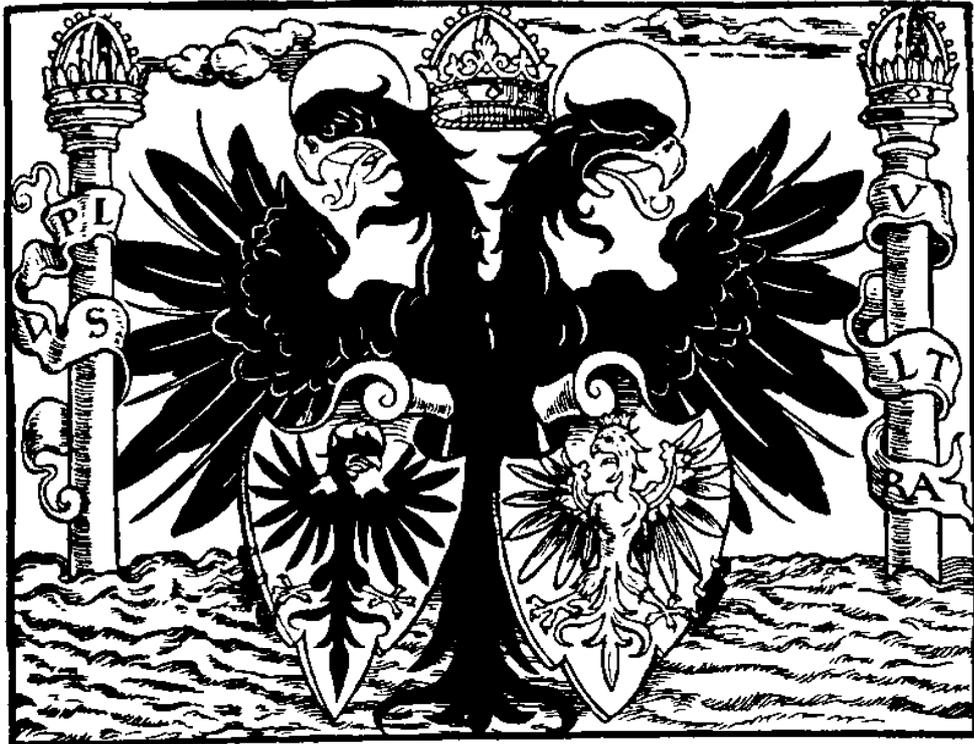
Bis in unsere Zeit hinein blieb die Verordnung für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe bedeutsam, da § 35 des **lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** sie ausdrücklich aufrechterhielt (vgl. Art. 200 des Einführungsgesetzes zum BGB). Noch in den 30er und 40er Jahren unseres Jahrhunderts hatten sich das LG, das OLG Celle, das Reichsgericht - im Jahr 1939 (vgl. die Fußnote 2) - und schließlich auch noch das OLG Hamm mit Streitfragen zu befassen, die sich auf die Auslegung des ehrwürdigen Gesetzes bezogen, z. B. die Frage, ob in lippischer Gütergemeinschaft lebende Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch gemeinschaftliches Testament, etwa gar durch ein privatschriftliches, ausschließen könnten.

Die weitere Entwicklung in Lippe ist aufs engste verknüpft mit der eindrucksvollen Persönlichkeit der Fürstin Pauline geb. Prinzessin von Anhalt-Bernburg. Im Alter von 27 Jahren heiratete sie 1796 Leopold I.; er hatte bereits mehrere Jahre unter Kuratel gestanden, die jedoch 1795 hatte aufgehoben werden können. Als seine Gattin und - nach





CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.



Des aller Durchleuchtichsten
Großmächtichsten/vnüberwindlichsten Key-
ser Carols des fünfften/ vnd des heyligen Rö-
mischen Reichs Peinliche Gerichts
Ordnung.

Von Richtern/ Vrtheylern/ vnd Ge-
richts Personen.

Dieslich setzen: Ordnen vnnnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern/ Vrtheylern vnnnd
Gerichtschreibern/ versehen vnd besetzt werden sollen/von
frommen/ erbarn/ verstendigen vnd erfarnen Personen/
so tugentlichst vnd best/ dieselbigen nach gelegenheyt jedes
orts gehab vnnnd zubekommen sein. Darzu auch Edle vnnnd Gelehrte ge-
braucht





PEINLICHE GERICHTSORDNUNG Kaiser Karls V.

Frankfurt, Johann Raschen zum Bock, 1559.

Köln, Universitäts- und Stadtbibliothek

Das Bedürfnis, einer gewalttätigen Zeit durch gesetzlich festgelegte, besondere Strafrechtsnormen zu begegnen, die zugleich die auf diesem Gebiet bestehende Rechtsunsicherheit und Willkür beseitigen, führt um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zu einer Reihe regionaler „Halsgerichtsordnungen“ oder „Malefizordnungen“ (von lat. maleficium = „Übeltat“), die das Strafrecht als Sondermaterie auffassen und vorwiegend Verfahrensbestimmungen enthalten. Aus diesen ersten Strafgesetzbüchern hebt sich wegen der geschickten Zusammenfassung des einheimischen Rechts mit den bereits eingedrungenen, fremden römisch-italienischen Rechtselementen die „Bambergische Halsgerichtsordnung“ oder „Constitutio Criminalis Bambergensis“ von 1507 heraus, die gleich nach ihrem Erlaß in Bamberg gedruckt wird, 1508 in drei weiteren, durch Holzschnitte veranschaulichten Mainzer Ausgaben erscheint und später noch öfters im Druck verbreitet wird. An die „Bambergensis“ des Freiherrn Johann von Schwarzenberg (1463 bis 1528), Hofmeister zu Bamberg, lehnt sich dann eng das erste und einzige Strafgesetzbuch des Reiches an, das nach langjährigen Vorarbeiten 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg „aufgerichtet und beschlossen“ wird. Die „Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ von 1532, lateinisch „Constitutio Criminalis Carolina“ (C.C.C.) oder kurz „Carolina“ genannt, trägt als wahrhaft reformierendes Gesetzeswerk trotz ihrer ausdrücklich subsidiären Geltung zu einer

weitgehenden Neugestaltung des Strafrechts bei, wird von der Territorialgesetzgebung meist übernommen und bleibt Grundlage und Ausgangspunkt eines gemeinen deutschen Strafrechts. Ihre erste amtliche Ausgabe erscheint 1533 in Mainz bei Ivo Schöffler. Es folgen dort noch acht weitere Drucke, außerdem zahlreiche Nachdrucke an anderen Orten, so daß allein für das 16. Jahrhundert 32 Ausgaben nachzuweisen sind. Die vorliegende Ausgabe von 1559 ist ein unveränderter Abdruck aus dem seit 1550 ebenfalls in Frankfurt bei Egenolf erscheinenden Sammelwerk „Der Rechten Spiegel“ von Justinus Gobler.



ANNO M. D. LXII.

118





seinem Tode im Jahr 1802 - als Regentin für den minderjährigen Sohn Leopold II. entfaltete sie bis zu ihrem Tode (1820) eine sehr segensreiche Tätigkeit, die allgemein anerkannt wurde. Vor allem verstand sie es mit Klugheit und diplomatischem Geschick, das kleine Land durch die bewegte Napoleonszeit zu steuern und ihm die Selbständigkeit zu erhalten.

In all den Jahren hat ihr lebhaftes Interesse an der Justiz niemals nachgelassen.³ Vorwiegend galt es dem Strafrecht, und zwar war sie unter dem Einfluß humanitärer Ideen der Aufklärung bestrebt, durch Erziehungsmaßnahmen der Begehung von Straftaten vorzubeugen oder wenigstens die dennoch Gestrauchelten zu bessern. Diesen Zielen dienten von ihr gegründete Anstalten, wie Schulen für die gefährdete Jugend, ein Arbeitshaus, das Strafwerkhaus. Aus der Gesetzgebung sind zu nennen die Verordnung vom 3. Juni 1817, die besagt, daß sich die Zuständigkeit der Gogerichte auf Strafsachen beschränkt und diese Gerichte über Zivilansprüche nur entscheiden können, wenn sie mit einer Straftat unmittelbar in Zusammenhang stehen, und die Verordnung vom 12. August 1817, die den Gogerichtskommissarius ermächtigte, geringfügige Diebstähle selbständig zu ahnden. Auf dem Gebiet des Zivilrechts bezweckte die Verordnung vom 27. Februar 1816 vor allem, die Prozesse zu beschleunigen. Gleichzeitig bemühte sie sich, das Verfahren neu zu ordnen. Nur drei Instanzen sollten in Zukunft gegeben sein. Ämter und Stadtgerichte waren die erste Instanz. Das Hofgericht und die Justizkanzlei hatten im zweiten Rechtsweg zu entscheiden; für die privilegierten Stände waren diese Gerichte aber die erste Instanz. In dritter Instanz konnte das kurz vorher eingerichtete Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel (vgl. oben) gegebenenfalls angerufen werden.

Entsprechende Bestrebungen, auch das Verfahren in Strafsachen neu zu regeln, blieben vorerst erfolglos. Die Ämter und Stadtgerichte entschieden die kleineren Strafsachen. Die größeren kamen vor das Landeskriminalgericht; eine Berufungsinstanz gegen dessen Urteile gab es nicht. Man behalf sich damit, von juristischen Fakultäten Urteilsprüche zu erbitten (vgl. oben). Da der Bundestagsbeschluß vom 15. November 1835 die Aktenversendung an Fakultäten in Strafsachen untersagte, wurde durch das Publikationspatent betreffend die für das Oberappellationsgericht ... erlassene Ordnung vom 16. August 1836 mit Wirkung vom 1. Januar 1837 derart eine zweite Instanz geschaffen, daß die Mitglieder der beiden Obergerichte als außerordentliche Beisitzer zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern des Kriminalgerichts über Berufungen zu entscheiden hatten. Doch wurde gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, daß nunmehr auch in Strafsachen (vgl. oben) das Oberappellationsgericht als dritte Instanz angerufen werden konnte.

In der Regierungszeit des Sohnes der Fürstin Pauline, Leopold II. (1820-1851), wurde - am 18. Juli 1843 - ein umfassendes Kriminalgesetzbuch erlassen. Zwar hatte man sich darauf beschränkt, das Kriminalgesetzbuch des Herzogtums Braunschweig von 1840 „mit einigen wenigen Änderungen“, wie es im Einführungspatent heißt, zu übernehmen. Jedenfalls besaß Lippe jetzt aber ein materielles Strafrecht, das den damaligen modernen Anschauungen entsprach und von der Wissenschaft anerkannt wurde. Das Einführungsgesetz zum Kriminalgesetzbuch enthält auch einige verfahrensrechtliche Bestimmungen, die für alle bedeutenderen Strafsachen die Zuständigkeit des Landeskriminalamts betonten.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts erging am 12. April 1859 das Gesetz betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des





Wolffen Ordnungh der Graffschafft Lippe.



Minteln / druckts Petrus Lucius / bey der Univerſität Buch.
druckt / Im Jahr 1646, Neue publicat.

Landes, durch das einige Vorschriften des gemeinen Prozeßrechts, das grundsätzlich nach wie vor maßgeblich blieb, abgeändert wurden. Aufgehoben wurde z. B. das privilegium de non appellando der Stadt Lemgo für Sachen mit einem Streitwert unter 40 Reichstalern. Bestehen blieb die erstinstanzliche Zuständigkeit der Konsistorien in Ehe- und



Nr. 14.

— 489 —

1899.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 25. November 1899.

Inhalt: Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899. Seite 489. — Gesetz vom 17. November 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898. Seite 507. — Gesetz vom 17. November 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1899. Seite 522. — Gesetz vom 17. November 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897. Seite 525. — Gesetz vom 17. November 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuches, vom 10. Mai 1897. Seite 528. — Gesetz vom 17. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 24. März 1897. Seite 529. — Gesinde-Ordnung vom 17. November 1899. Seite 532. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme des Heroin unter die stark wirkenden Arzneimittel, vom 13. November 1899. Seite 543.

Nr. 29.

Ausführungsgesetz

zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg zc. zc., Regent des Fürstenthums Lippe,
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zum allgemeinen Theile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Natürliche Personen.

§ 1.

Zur Aenderung eines Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

1

Verlöbnißstreitigkeiten. Aufgehoben wurde auch die Verordnung vom 27. Februar 1816, betreffend das Verfahren in Zivilrechtssachen, nicht aber die Hofgerichtsordnung von 1593.

Ebenfalls aus dem Jahr 1859 stammt das Gesetz über den Zivilstaatsdienst (vom 11. Mai), das im 7. Abschnitt betreffend die Dienstvergehen und deren Bestrafung die Instruktion





und Entscheidung der auf Entfernung aus dem Amte wie auch auf Entziehung des Wartegeldes und auf Entziehung der Pension gerichteten Verfahren für alle Beamten des Landes der Justizkanzlei in erster Instanz und in zweiter Instanz dem Oberappellationsgericht zuweist (§§ 58, 32, 40). An den erstinstanzlichen Sitzungen des Dienststrafgerichts hatten jeweils sieben Richter teilzunehmen. Für den Fall, daß Justizkanzleirichter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ordnet § 65 eine Ergänzung nach Analogie der Vorschriften der Hofgerichtsordnung von 1593 Teil I Tit. 1 § 13 an, wonach also „ein gelehrter und erfahrener unverdächtiger Mann zu verordnen und zu adjungieren“ war.

Es kam dann nach der Gründung des Deutschen Reiches von 1871 die große Justizreform der Jahre 1877 bis 1879. Für Lippe beseitigte sie den Zustand, daß es dort immer noch Stellen gegeben hatte, die einerseits Verwaltungstätigkeit ausübten, andererseits auch Recht sprachen. Im § 8 des **Lippischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Lipp. AG GVG) vom 24. März 1879** wurden die zahlreichen Gerichte, die bis dahin bestanden hatten, aufgehoben, als da waren: die Justizkanzlei, das Hofgericht, das Landeskriminalgericht, die Kriminalgerichte der Stadt Lemgo und des Amts Blomberg, die Justizämter, die Stadtgerichte, das Stiftsgericht zu Cappel sowie ferner in ihrer bisherigen Eigenschaft als Gerichtsbehörden das Konsistorium (in Ehesachen) und das Hofmarschallamt (für die Angestellten des fürstlichen Hofes). Sie alle wurden ersetzt durch das Landgericht in Detmold und die Amtsgerichte in Alverdissen, Blomberg, Detmold, Hohenhausen, Horn, Lage, Lemgo, Oerlinghausen und Salzuflen. Gemäß § 24 des Lipp. AG GVG trat an die Stelle der Justizkanzlei als Dienststrafgericht für alle Beamten das Plenum des Landgerichts mit mindestens sieben Richtern. Das Schlußprotokoll des Staatsvertrages vom 4. Januar 1879 sah zwar die Berufung eines lippischen Richters an das OLG in Celle vor;- doch kam es nicht dazu.

Im großen und ganzen hat die durch die Justizreform getroffene Regelung recht lange Bestand gehabt. In einigen Beziehungen wurde das lippische Rechtswesen dem preußischen angenähert. So wurden z. B. die aus Lippe stammenden Rechtsstudenten seit dem 1. Oktober 1896 im Referendarexamen von der bei dem OLG in Celle bestehenden Kommission geprüft. Nach dem zwischen Preußen und Lippe am 15. Februar 1926 geschlossenen Staatsvertrag hatten die lippischen Referendare, die bis dahin - nach einer Ausbildung sowohl im Justiz- wie im Verwaltungsdienst - die zweite Staatsprüfung vor einer Kommission in Detmold ablegten, das Assessorexamen nunmehr vor dem - preußischen - Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin zu bestehen. Unter dem 23. November 1932 wurde das lippische Dienststrafrecht grundlegend geändert: Einerseits richtete die Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten bei dem LG Detmold eine Dienststrafkammer ein, die aus „dem LG-Präsidenten, seinen Vertretern und richterlichen Beisitzern“ - planmäßig angestellten Richtern des Landes - bestand und in einer Besetzung von fünf Mitgliedern zu entscheiden hatte -, andererseits übertrug die Beamtendienststrafordnung die Bearbeitung und Entscheidung von Dienststrafvergehen aller übrigen Bediensteten einer bei der Landesregierung geschaffenen Dienststrafkammer. Am 1. Januar 1935 ging die Justizverwaltung, die bis dahin eine selbständige lippische Angelegenheit gewesen war, lt. dem zweiten Überleitungsgesetz vom 5. Dezember 1934 auf das Reich über. Jetzt - 1936 wurde auch ein lippischer Richter, LGRat Dr. Tasche, OLGRat in Celle; später kam er an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe und wurde dort Senatspräsident. Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 brachte dem Land Lippe,





in dem bis dahin die Amtsgerichte Beurkundungen, Beglaubigungen usw. vorgenommen hatten, die Neuheit des Nurnotariats, dessen Einführung im ganzen damaligen Reichsgebiet als Endziel angestrebt wurde. Im LG-Bezirk Detmold wurden daraufhin fünf Nurnotare bestellt. Doch war der Institution nur eine kurze Lebensdauer beschieden: Die Verordnung des OLG-Präsidenten in Celle vom 30. September 1946 führte im Detmolder Bezirk das Anwaltsnotariat ein.⁴ In der Folgezeit wurden freiwerdende Nurnotariatsstellen nicht mehr besetzt, sondern nur noch Anwaltsnotare ernannt.

Von den Änderungen, die sich in der gerichtsorganisatorischen Eingliederung des Detmolder Bezirks in den Jahren 1944 bis 1947 ereigneten, ist bereits oben berichtet worden.

Als Mitte 1947 die Regierung für Ostwestfalen auf Grund der zwischen NW und Lippe vor der Vereinigung verabredeten „Punktationen“ von Minden nach Detmold verlegt wurde, hat sich als eine besondere Konsequenz für das LG und das AG in Detmold im Laufe der Zeit hinsichtlich bestimmter Gruppen von Geschäften eine nicht unbeträchtliche Ausweitung des „Einzugsgebietes“ ergeben: In den 50er Jahren haben mehrfach Gesetzesbestimmungen den Gerichten *am Sitz* derjenigen Verwaltungsbehörde, die innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit mit einschlägigen Angelegenheiten im Vorstadium befaßt gewesen war, die etwa anschließenden gerichtlichen Verfahren zugewiesen. Soweit hiernach die Detmolder Regierung tätig geworden war, hatten daher die beiden Gerichte in Detmold auch diejenigen Sachen zu bearbeiten, die nicht aus dem AG bzw. dem LG-Bezirk Detmold, sondern aus anderen Teilen des Regierungsbezirks, z. B. aus dem LG-Bezirk Bielefeld, anfielen.

In diesem erweiterten Umfang bearbeitet das AG Detmold seit dem 1. April 1952 diejenigen Sachen, in denen ein Betroffener gegen einen Bußgeldbescheid des Regierungspräsidenten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, z. B. gemäß dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952.

Seit dem 15. September 1953 hat eine bei dem LG in Detmold eingerichtete Baulandkammer, der ein LG-Direktor als Vorsitzender und je zwei Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Beisitzer angehören, die aus dem Regierungsbezirk anfallende Sachen zu erledigen, in denen zuvor der Regierungspräsident als die zuständige Behörde zur Förderung des Wohnungsbaues auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze vom 3. August 1953 und später vom 23. Juni 1960 Enteignungen verfügt hat. - Vor allem sind aber hier diejenigen Sachen zu nennen, über die die Detmolder Regierung als Entschädigungsbehörde auf Grund des sog. Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 und später des an seine Stelle getretenen Gesetzes vom 29. Juni 1960 entschieden hat und die dann auf die Klage eines Verfolgten, der sich beschwert fühlt, bei der eigens eingerichteten Entschädigungskammer des LG Detmold anhängig wurden. Mit über 3000 Sachen aus dem ganzen Regierungsbezirk ist diese Kammer im Laufe der Jahre befaßt worden; bis auf einen kleinen Rest von einigen zwanzig Sachen sind sie inzwischen aufgearbeitet.

Nach der **Vereinigung von Lippe mit Nordrhein-Westfalen** sind lt. **Gesetz vom 5. November 1948** die im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorerst in Kraft geblieben; der Innenminister von Nordrhein-Westfalen wurde aber ermächtigt, das lippische Recht an das von NW





Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

8. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. September 1949

Nummer 40

Date	Contents	Page	Datum	Inhalt	Seite
5/11/48	Law relating to the Amalgamation of Land Lippe with Land North Rhine/Westphalia	267	5. 11. 48	Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen	267
5/11/48	Law relating to the Land Association of Lippe	269	5. 11. 48	Gesetz über den Landesverband Lippe	269

Law of 5 November, 1948, relating to the Amalgamation of Land Lippe with Land North Rhine/Westphalia.

Approved for publication—reference NRW/RC/3001 dated 12/9/1949.

The Landtag has passed the following Law, which has received the assent of the Regional Commissioner:

Preamble.

For the purpose of arranging for the distribution of property between Land North Rhine/Westphalia and former Land Lippe, the Landtag in accordance with the agreements concluded between the Land Governments of North Rhine/Westphalia and Lippe has passed the following Law.

Para 1

With effect from 21st January, 1949 Land Lippe shall be incorporated into Land North Rhine/Westphalia.

Para 2

The public powers of Land North Rhine/Westphalia shall extend to the former Land Lippe.

Para 3

The Landkreise Detmold and Lemgo shall be taken over as Kreise of Land North Rhine/Westphalia and shall be incorporated into the Regierungsbezirk Detmold.

The Gemeinden Lipperode and Cappel near Lippstadt shall not later than 1st April, 1949 cease to be under the control of Kreis Detmold and shall be incorporated into Kreis Lippstadt as Gemeinden excluded from the control of an Amt.

Para 4

The general Land property of Land Lippe has been transferred with all encumbrances and obligations connected therewith to Land North Rhine/Westphalia as joint legal successor.

The property of domains and foundations as enumerated in appendix 1, and further parts of property, assets and rights enumerated in the said appendix shall be transferred to the „Land Association of Lippe“ (Landesverband Lippe), created by a law of today's date, as joint legal successor.

The Land Association shall be under the obligation to transfer the property enumerated in appendix 2 to the Kreise Detmold and Lemgo. All such transfer shall be effected free of fees and taxes.

Furthermore the rights in respect of the institutions, corporations under public law and foundations as enumerated in appendix 3 shall be transferred to the Land Association to such extent as they were formerly exercised by Land Lippe. The landed property transferred to the Land Association shall, within the meaning of the Law relating to the Acquisition of Land for Settlement purposes enjoy the same status as landed property, belonging to Land North Rhine/Westphalia.

Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen. Vom 5. November 1948.

Druckgenehmigung NRW/RC/3001 vom 12. 9. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

Präambel.

Zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und dem früheren Lande Lippe hat der Landtag im Sinne der Vereinbarungen, die zwischen den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und von Lippe getroffen worden sind, das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 21. Januar 1949 ist das Land Lippe dem Lande Nordrhein-Westfalen zugelegt.

§ 2

Die Landeshoheitsrechte des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken sich auf das bisherige Land Lippe.

§ 3

Die Landkreise Detmold und Lemgo werden als Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen und dem Regierungsbezirk Detmold eingegliedert.

Die Gemeinden Lipperode und Cappel bei Lippstadt werden bis zum 1. April 1949 aus dem Kreise Detmold ausgegliedert und dem Kreis Lippstadt als amtsfreie Gemeinden zugelegt.

§ 4

Das allgemeine Landesvermögen des Landes Lippe ist mit allen auf ihm ruhenden Lasten und Verpflichtungen auf das Land Nordrhein-Westfalen als Gesamtrechtsnachfolger übergegangen. Das in der Anlage 1 aufgeführte Domanial- und Stiftungsvermögen und die weiteren dort aufgeführten Vermögensstücke, Guthaben und Rechte gehen auf den durch Gesetz vom heutigen Tage errichteten „Landesverband Lippe“ als Gesamtrechtsnachfolger über. Der Landesverband ist verpflichtet, auf die Kreise Detmold und Lemgo das in der Anlage 2 aufgeführte Vermögen zu übertragen.

Sämtlicher Übergang erfolgt gebühren- und steuerfrei. Des weiteren werden die Rechte über die in der Anlage 3 aufgeführten Anstalten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen dem Landesverbande in dem Umfange zugewiesen, in welchem sie früher dem Land Lippe zustanden. Das auf den Landesverband übergehende Grundvermögen ist im Sinne des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland dem Grundbesitz des Landes Nordrhein-Westfalen gleichzustellen.





Para 5

The Land Association shall accept the encumbrances and debts connected with the property transferred to it, provided that they have not been expressly assumed by Land North Rhine/Westphalia.

Para 6

In respect of the domains and forests belonging to the Land Association, Land North Rhine/Westphalia shall have the right of pre-emption to be exercised within a period of two months if the transaction concerns the sale forests exceeding 50 ha or of domains.

Para 7

The Land Association shall in accordance with the hitherto existing principles, take over the administration of the Gemeinde forests situated in Lippe the administration of which was formerly encumbant on the Gemeinde Association for Specific Purpose of Forestry (Forstgemeindef Zweckverband).

Para 8

The Land North Rhine/Westphalia shall undertake to transfer to the Land Association any landed property which it might obtain by law directly from the property of domains formerly belonging to Land Lippe or which it is in a position to acquire on a priority basis.

Para 9

As amendment to the Law of 16 April, 1924 relating to the Fire Insurance Institute of Land Lippe (Insurance Code, Vol. 28 page 577 and subsequent page) the said Fire Insurance Institute of Land Lippe shall be attached to the Land Association of Lippe. Accordingly the rights and obligations hitherto exercised or accepted by Land Lippe shall be transferred to the Land Association.

The same arrangement shall apply to the Housing Credit Institute (Law of 7 April, 1930 relating to the setting up of a Lippe Housing Credit Institute, Land Insurance Code vol 31 page 151, and Statutes of the Housing Credit Institute of the same date) but with the proviso that the Statutes of the Housing Credit Institute shall be amended to read that upon the dissolution of the Housing Credit Institute its property shall be transferred to the Kreise Detmold and Lemgo.

Para 10

The provisions of paras 22 and 23 of the Law of 30 June, 1933 relating to the alteration of Regulations regarding the general Legislation on Civil Servants, salaries and pensions (RGBl. I page 433) shall be applied to the civil servants of the state administrations and the industrial enterprises of the former Land Lippe. The Land North Rhine/Westphalia shall likewise assume the pensions including relief payments of retired civil servants and their dependants.

The maintenance burdens in respect of civil servants joining the service of the Land Association Lippe or their dependants respectively shall, in accordance with the circular decree dated 24 September, 1947 of the Minister of the Interior of Land North Rhine/Westphalia — II — C — 1 — 5259 — 47 — relating to the sharing by Land North Rhine/Westphalia of the maintenance burdens in respect of Land civil servants who have joined or will join the communal civil service, be assumed proportionately by Land North Rhine/Westphalia and by the Land Association of Lippe.

Para 11

The laws, ordinances and administrative regulations in force within the territory of the former Land Lippe shall remain effective until further notice.

After hearing the Kreistage of Detmold and Lemgo the Minister of the Interior of Land North Rhine/Westphalia shall be authorised to assimilate by an administrative act the Lippe legislation to the legislation in force within North Rhine/Westphalia.

Para 12

The Minister of the Interior of Land North Rhine/Westphalia, in agreement with the competent committees of the Landtag and the departmental Ministers concerned, shall by administrative acts issued the necessary carrying-out regulations to this Law.

Düsseldorf, 5 November, 1948.

The Land Government Land North Rhine/Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of the Interior:
Arnold. Dr. Menzel.

§ 5

Der Landesverband trägt die auf dem von ihm übernommenen Vermögen ruhenden Lasten und Schulden, soweit sie nicht ausdrücklich von Nordrhein-Westfalen übernommen sind.

§ 6

Das Land Nordrhein-Westfalen hat an den dem Landesverband gehörigen Domänen und Forsten ein binnen 2 Monaten auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn es sich um den Verkauf von Forsten in einer Größe von mehr als 50 ha oder von Domänen handelt.

§ 7

Der Landesverband übernimmt die bisher dem Forstgemeindef Zweckverband für Lippe obliegende Verwaltung der in Lippe gelegenen Gemeindeforsten nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 8

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, Grundstücke, die ihm nach der Errichtung des Verbandes aus dem früheren Domänialvermögen des Landes Lippe gesetzlich unmittelbar zufallen, oder die es bevorzugt zu erwerben in der Lage ist, auf den Landesverband zu übertragen.

§ 9

In Abänderung des Gesetzes vom 16. April 1924 über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt (VO. Bd. 28 S. 577 f.) wird die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt dem Landesverband Lippe angegliedert. Danach gehen die Rechte und Verpflichtungen, die bisher dem Land Lippe zustanden oder von ihm getragen wurden, auf den Landesverband über.

Die gleiche Regelung gilt bei der Wohnungskreditanstalt (Gesetz vom 7. April 1930 betr. die Errichtung einer Lippischen Wohnungskreditanstalt, L. V. O. Bd. 31 S. 151, und Satzung der Wohnungskreditanstalt vom gleichen Tage), jedoch mit der Maßgabe, daß die Satzung der Wohnungskreditanstalt dahin abzuändern ist, daß das Vermögen der Wohnungskreditanstalt bei ihrer Auflösung an die Kreise Detmold und Lemgo fällt.

§ 10

Auf die Beamten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe des ehemaligen Landes Lippe finden die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt auch die Versorgungsbezüge der in den Ruhestand versetzten Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen einschl. der Unterstützungen.

Die Versorgungslasten der in den Dienst des Landesverbandes Lippe übertretenden Beamten bzw. deren Hinterbliebenen sind entsprechend dem Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1947 — II — C — 1 — 5259 — 47 —, betreffend Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Versorgungslasten der in den Kommunaldienst übergetretenen bzw. übertretenden Landesbeamten anteilmäßig vom Lande Nordrhein-Westfalen und vom Landesverband Lippe zu tragen.

§ 11

Die im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben bis auf weiteres in Kraft. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, das Lippische Recht im Verordnungswege an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht nach Anhörung der Kreistage Detmold und Lemgo anzugleichen.

§ 12

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Landtagsausschüssen und Fachministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege.

Düsseldorf, den 5. November 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Menzel.





anzugleichen. Für das Gebiet der Rechtspflege sind von den inzwischen ergangenen 13 Angleichungsverordnungen die Verordnungen 2, 4, 7 und 12 von Interesse.

Die 2. Verordnung (von 1950) ersetzt die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften von Lippe durch das in NW geltende Enteignungsrecht.

Die Grundsätze des gemeinen Rechts, die in Lippe auch für die wasserrechtlichen Verhältnisse mangels eines umfassenden lippischen Wassergesetzes noch maßgeblich waren, sowie die wenigen wasserrechtlichen Vorschriften, die in Lippe besonders erlassen worden waren, hatten lt. der 4. Verordnung (von 1952) dem preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 zu weichen, an dessen Stelle inzwischen das nordrhein-westfälische Wassergesetz vom 22. Mai 1962 getreten ist.

Die 7. Angleichungsverordnung (von 1955) ersetzt einerseits die lippischen Bestimmungen über Forstdiebstahl sowie Feld- und Forstpolizei durch die entsprechenden preußischen Vorschriften und hebt andererseits die lippische Schiedsmannsordnung von 1926 auf. Insoweit sind jetzt die in NW geltenden Bestimmungen - d. h. die preußische Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1924 - rechtens. Über die Enthebung eines Schiedsmannes vom Amt entscheidet daher jetzt auch insoweit, als es sich um den LG-Bezirk Detmold handelt, der erste Zivilsenat des OLG und nicht mehr das Plenum des LG Detmold, wie es § 9 II der Lippischen Schiedsmannsordnung vorsah. Als im Jahr 1953 zum letztenmal - nach den lippischen Bestimmungen über die Amtsenthebung eines Schiedsmannes zu entscheiden war, hatten hierbei die 16 Richter, die damals am LG tätig waren, mitzuwirken! Die jetzt verschwundene Bestimmung der Lippischen Schiedsmannsordnung beweist ebenfalls wie schon die oben erwähnten Vorschriften über die Berufungsinstanz in Kriminalsachen von 1836, über die Interimistische Oberappellationsgerichtskommission von 1855 und über die Dienststrafgerichte von 1859 und 1879, daß man in Lippe den „horror pleni“ nicht gekannt hat.

Nach der 12. Angleichungsverordnung (aus 1965) gilt nunmehr in Lippe statt des Fischereigesetzes vom 20. April 1931 und der hierauf beruhenden Verordnungen das preußische Fischereigesetz von 1916 nebst der Landesfischereiordnung NW von zunächst 1952 und dann 1967/68.

Schon lange wurde, wie überhaupt in den Ländern der Bundesrepublik, so gerade auch in NW, erwogen, im Zuge von Justizreformen die kleinen, besonders die nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichte aufzuheben. jetzt ist damit ein Anfang gemacht worden: Im LG-Bezirk Detmold wurden zum 1. Januar 1969 das AG Hohenhausen, zum 1. Juli 1969 das AG Alverdissen und zum 1. Januar 1970 das AG Horn aufgehoben; die Bezirke der Amtsgerichte Lemgo, Blomberg und Detmold wurden entsprechend vergrößert. - Im Zuge der z. Z. in NW durchgeführten Kreisreform haben sich auch die Grenzen des LG Detmold etwas geändert-. Das Amt Lügde, das in den Landkreis Detmold eingegliedert wurde, ist dem AG Blomberg zugeteilt worden. Für Kempenfeldrom, das jetzt ebenfalls zum Kreis Detmold gehört, ist nunmehr das AG Detmold zuständig. Andererseits ist die ehemals lippische Exklave Grevenhagen, deren AG sich in Horn befand, dem Landkreis Höxter und in gerichtsorganisatorischer Beziehung dem AG Steinheim zugeschlagen worden.

Im Frühling 1968 wurden die umfangreichen Arbeiten zum gedeihlichen Abschluß gebracht, die dem Umbau und der Erweiterung des Detmolder Justizgebäudes gedient hatten. Seit Jahren hatte man mit der ständig zunehmenden Raumnot gekämpft. Sie wenigstens zu mildern, wurde mancherlei unternommen; es würde aber zu weit führen,





dies jetzt im einzelnen zu schildern. Erwähnt sei hier nur, daß von 1955 bis 1968 ein in der Nähe gelegenes Privathaus gemietet worden war, in dem erst Abteilungen des AG und später die Verwaltung und die Zivilkammern des LG eine notdürftige Bleibe fanden. In dem günstig gelegenen Straßengeviert, an dessen Ostseite die gesamte Detmolder Justiz 1879 untergebracht worden war, hatten sich später noch angesiedelt der lippische Landtag, die Kreissparkasse, die früher Lippische Spar- und Leihkasse, dann Lippische Landesbank hieß, die Regierung des Landes Lippe, später der nordrhein-westfälische Regierungspräsident, und das Landes-, dann Staatsarchiv. In den Jahren nach 1960 wurden diese Behörden und Stellen - abgesehen vom Landtag, der infolge der Vereinigung von Lippe mit NW weggefallen war - in Detmold anderweitig mit Neubauten ausgestattet. Dadurch wurde es möglich, die gesamte Detmolder Justiz (mit Ausnahme des Gefängnisses, für das 1961 im Westen der Stadt ein moderner Neubau erstellt worden war) wieder in dem oben bezeichneten Straßengeviert zusammenzuführen. Dies geschah in der Weise, daß das AG das frühere Regierungsgebäude, die Staatsanwaltschaft die bisherigen Sparkassenräume, das LG das alte Justizgebäude nebst dem Landtagshaus erhielten. Im früheren Regierungsgebäude bekam schließlich auch das Arbeitsgericht ausreichendes Quartier.

Insgesamt gesehen sind die nach langwierigem Hin und Her gefundenen Lösungen als geglückt und recht befriedigend zu bezeichnen. Wieviel auch an und in den Baulichkeiten geändert werden mußte, so blieben sie doch in ihrer Struktur, in ihrer äußeren Erscheinungsform erhalten. In ihnen spiegelt sich - sozusagen - noch ein Stück der selbständigen Geschichte des Landes Lippe, das nun einmal die Wurzel der in veränderter Gestalt weiterexistierenden Detmolder Justizbehörden ist. Manche Erinnerungsbilder - zumal im Gebäude des ehemaligen lippischen Landtags - legen davon Zeugnis ab. Im Flur vor dem Landtagssitzungssaal, in dem von jeher auch das Schwurgericht tagte, grüßen aus den Fenstern das große Wappen des ehemaligen Fürstentums Lippe sowie die Wappen der lippischen Städte und von der Wand ein stattliches Gemälde, das mitten hineinführt in die lippische Geschichte: Graf Simon VI., kurz vorher mündig geworden, tritt im Juli 1579 die Regierung an, indem er unter der mächtigen Linde bei Cappel zum erstenmal den lippischen Landtag abhält. Im Saal selbst aber zeigt das Mittelfenster nach wie vor die Gestalt der Justitia mit Waage und Schwert, über dem Spruch „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“.





¹ Diese Abhandlung war bestimmt für die Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm - Rechtspflege zwischen Rhein und Weser' -, konnte aber aus Kostengründen in ihr nur gekürzt abgedruckt werden (S. 244-246). Dieses ist die vollständige Fassung.

² Aus der Eingliederung von Lipperode und Stift Cappel in den OLG-Bezirk Hamm hat sich nach Jahrzehnten für die Revisibilität des lippischen Landesrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine beachtliche Konsequenz ergeben. Das Gesetz vom 27. Oktober 1933 ersetzte nämlich die bis dahin geltende Bestimmung der Verordnung vom 28. September 1879, wonach Landesrecht nur revisibel war, wenn es über den Bezirk des Berufungsgericht (d. h. des OLG) hinaus „für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten ... Geltung erlangt hatte“, durch die Neufassung des § 549 Zivilprozeßordnung: der Geltungsbereich brauche sich nur „über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus“ zu erstrecken. Somit war lippisches Landesrecht revisibel in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1944 und während der 13 Monate vom 1. April 1946 bis 30. April 1947 - sonst aber nicht.

³ Ihr Biograph Kiewning schreibt S. 490: „Pauline hatte ohne Frage eine juristische Ader.“

⁴ Dieser Tag war der letzte, an dem die OLG-Präsidenten noch von der ihnen durch die Militärregierung erteilten Ermächtigung, für ihren OLG-Bezirk im Verordnungswege Recht zu setzen, Gebrauch machen konnten.





Die
Lippische Landesverwaltung
in der Nachkriegszeit



Mit Beiträgen zur Finanzgeschichte,
Abhandlungen über die einzelnen Zweige der Hofhalts- und der
Betriebsverwaltungen, wirtschaftlichen Berichten, steuerpolitischen
Zahlen und sonstigem statistischen Wert

Herausgegeben

von

Heinrich Drake



Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung (Max Staercke), Detmold





Rechtspflege

Nach Artikel 43 der Landesverfassung ist die Landesregierung oberste Justizverwaltungsbehörde.

Die sachlich-rechtlichen Neuerungen und die damit zusammenhängenden organisatorischen Änderungen auf dem Gebiete der Rechtspflege in Lippe seit Ende 1918 finden zwar ihre Grundlage vielfach in den entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften. Ihre Ein- und Durchführung machten indes eine beträchtliche Zahl von Landesgesetzen sowie von Verordnungen und Maßnahmen der Landesjustizverwaltung notwendig.

Die dauernde Anpassung an die stets veränderte Wirtschafts- und die immer schwieriger werdende Finanzlage erforderten stets neue Eingriffe auch auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Folgende Neuerungen auf reichsrechtlicher Grundlage verdienen hier ihrer allgemeinen Bedeutung wegen einen Hinweis:

Die Zusammenfassung des erweiterten Schöffengerichts beim Amtsgerichte Detmold für den gesamten Bezirk des Landgerichts. Die Einrichtung von Jugendgerichten bei sämtlichen Amtsgerichten, während wiederum das große Jugendgericht beim Amtsgerichte in Detmold den gesamten Landgerichtsbezirk umfaßt. Dasselbe gilt für die Einrichtung eines Arbeitsgerichts für den genannten Bezirk, gleichfalls mit dem Sitze in Detmold. Es ist im Einvernehmen mit den zuständigen preußischen Ministern dem Landesarbeitsgerichte in Bielefeld angegliedert.

Den Amtsgerichten sind weiter die Befugnisse der Miet- und Pachteinigungsämter für den Umfang ihrer Bezirke übertragen. Sie üben daneben in Mietaufhebungssachen ihre Tätigkeit als sogenannte Mietschöffengerichte aus. Das vorübergehend eingerichtete Landespachteinigungsamt sowie die Wuchergerichte sind inzwischen wieder in Fortfall gekommen.

Weitere Tätigkeitsgebiete der Gerichte schufen die Aufwertungsgesetzgebung mit dem Zahlungsverfahren bei Aufwertungshypotheken, die Grundbuchbereinigung und das damit zusammenhängende Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuche. Zahlreiche organisatorische und sachlich rechtliche Maßnahmen der Landesjustizverwaltung erforderten auch die den jeweiligen Verhältnissen immer erneut angepaßte Wohnungsnot- und Mieterschutzgesetzgebung sowie die geschäftliche Behandlung des Kapitalkreditbeschaffungsgesetzes für landwirtschaftliche Pächter.





Daneben kamen Anordnungen in Frage, die dem doppelten Zwecke dienen, einmal Reibungen und Störungen in der Rechtsprechung vorzubeugen oder sie zu mindern, und sodann die bislang in Lippe geltenden Vorschriften denen der anderen deutschen Länder möglichst anzugleichen und dadurch an der notwendigen Förderung der Rechtsgleichheit auch in den Gebieten mitzuwirken, die reichsrechtlicher Einwirkung entzogen sind. In diesem Zusammenhange verdienen Erwähnung:

Die **Neuregelung des Geschäftsdienstes** durch gesetzliche Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Personen, die Einführung einer Personal- und Dienstordnung für das Büro der lipplischen Justizbehörden sowie einer Dienstordnung für die Kanzleien; die Trennung der Bürobeamten in obere und mittlere Justizbeamte und die Regelung ihrer Aufgaben. Hierdurch und durch die Einstellung der notwendigen Kanzleikräfte lediglich im Angestelltenverhältnisse wurde die Durchführung des Grundsatzes ermöglicht, einfachere Geschäfte geringer vorgebildeten und bezahlten Kräften zuzuteilen. Demselben Ziele streben die ergangenen Entlastungsverordnungen, insbesondere die Einrichtung des Rechtspflegermessens, zu. Neugeschäft sind auch die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Justizwachtmeister; aus Sparsamkeitsgründen geschaffen die Stellen eines Gerichtskostenhebers in Detmold sowie von Justizausshelfern im Angestelltenverhältnis bei den beiden Amtsgerichten Detmold und Bad Salzuflen. Den gleichen Zweck verfolgte die Übertragung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte auf obere Justizbeamte statt — wie früher — auf besonders bezahlte dritte Personen.

Die Einführung von **Gerichtskostenmarken** auf Grund der Vereinbarung der deutschen Länder dient der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes.

Durch **Staatsverträge mit Preußen** sind die für die preussischen Referendare geltenden Ausbildungsvorschriften auch in Lippe eingeführt. Die zweite juristische Prüfung wird seitdem bei dem preussischen Landesprüfungsamte in Berlin abgelegt. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den beiderseitigen Justizbehörden und Rechtsanwälten sowie die gegenseitige unentgeltliche Beschäftigung von Gerichtsassessoren beider Länder ist vertraglich gewährleistet. Die Simultanzulassung der bei den lipplischen Amtsgerichten zugelassenen **Rechtsanwälte** zugleich beim Landgerichte in Detmold erfuhr eine grundsätzliche Regelung.

Als bedeutungsvolle Maßnahmen auf **Landesrechtlichem** Gebiete seien hervorgehoben die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse durch das Gesetz über die **Unerbengüter**, die Gesetze über das **Vorkaufsrecht** der Gemeinden und des Landes, über die **Modifikation der Lehen**, die **Auflösung der Familienfideikommiss**, die **Ablösung von Reallasten**, das **Rentengutsgesetz**, die **U. über die Eintragung von Erbbaurechten**, das Gesetz über die **Wahneinheiten**, **Jagdordnung** und **Fischereigesetz**, **Schiedsmannsordnung**, **Hinterlegungsordnung** und die **Neufassung des Gerichtskostengesetzes**.





Der Verkehr mit dem Auslande wurde durch die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, allgemeine Verfügungen über das Verfahren bei Zustellungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sowie durch Verordnungen über die Durchführung des Auslieferungsgesetzes geregelt. Eine W. schuf die Grundlage über die in Strafsachen zu machenden Mitteilungen.

Auf Grund eines Staatsvertrages mit Preußen erfolgt nunmehr nach Auflösung der hiesigen Strafanstalt auch die Vollstreckung von Gefängnisstrafen von einer Woche an in preussischen Gefängnissen. Kleinere Strafen werden in den hiesigen Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die Zivil- und Strafrechtspflege ist auf Grund entsprechender gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Maßnahmen, gemessen an den Ergebnissen früherer Jahre, erheblich beschleunigt. Dazu haben, außer besonderen Maßnahmen, wie der Einrichtung von Schnellgerichten, auch technische Neuerungen zu ihrem Teile beigetragen. Nach dieser Richtung hin sei auf folgendes hingewiesen:

Die Amtsgerichte Lemgo und Bad Salzuflen sind in neue, dem vermehrten Verkehr Rechnung tragende Gebäude verlegt. Der Hauptsitzungsaal des Landgerichts hat eine allen Anforderungen genügende Neugestaltung erfahren, die Kanzlei- und Büroräume des Amtsgerichts Detmold sind durch Zuweisung eines Teiles der Räume des Landtags vergrößert. Sämtliche Gerichte sind mit Fernsprechanlagen versehen, die größeren mit Fernsprechvermittlungen, sei es für sich, sei es in Verbindung mit anderen Behörden des Ortes. Alle Gerichte bis auf drei haben Zentralheizungen erhalten.

Die Registratur des Landgerichts ist völlig neu gestaltet, die Landgerichts-bibliothek nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtet. 62 Schreibmaschinen und 1 Rechenmaschine sind der Erledigung der gewaltig gestiegenen Arbeitslast nutzbar gemacht. Ein Vertrag über die Lieferung von Formularen mit einer besonders leistungsfähigen Firma wirkt sich finanziell günstig aus.

Ständige Übungskurse für Referendare ergänzen die Sonderausbildung des Nachwuchses für den höheren Justizdienst. In ähnlicher Weise eingerichtete Ausbildungskurse für Supernumerare und Rechtspfleger haben aus Mangel an Mitteln eingestellt werden müssen.

Eingehende Ermägungen über die Einziehung kleinerer Amtsgerichte nach Maßgabe des Vorschlages des Reichsparkommissars haben zu der vom Landtage gebilligten Entschlieung geführt, die Frage mit Rücksicht auf die Bevölkerung und im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen, bei einer Zusammenlegung der in Betracht kommenden Amtsgerichte zu erzielenden Ersparnisse zurückzustellen. Dagegen ist durch Einsparungen bei den Richterstellen, nämlich durch Einziehung einer Direktorstelle und von zwei Hilfsrichterstellen beim Landgerichte sowie durch Wegfall einer Amtsrichterstelle infolge Ernennung eines der beiden Richter des Amtsgerichts in Blomberg zugleich zum Richter beim Amtsgerichte in Horn, dem Grundsätze höchstmöglicher Sparsamkeit Rechnung getragen.





Mit Hilfe dieser Einrichtungen und Anordnungen und dank der gesteigerten Arbeitsleistungen der Justizbeamten und -angestellten ist es bislang gelungen, den starken, zeitweise außergewöhnlichen Anforderungen des Gerichtsverkehrs im großen und ganzen gerecht zu werden. Die immer gespannter gewordene Finanzlage nötigte freilich seit dem Jahre 1930 zu sachlichen Einschränkungen scharfen Ausmaßes; manche wünschenswerte weitere Verbesserung und Neuerung (wie die Einführung des Notariats) müssen dieser Notlage zum Opfer gebracht werden.

Im ganzen genommen sind indes erhebliche Fortschritte in bezug auf die Verbesserung und Vereinheitlichung der Rechtspflege in den beregten Jahren erreicht. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der jetzigen Zeit haben den geregelten Gang der Rechtspflege bislang nirgend ernstlich gestört.

Verwaltungsgerichte

Grundgesetz ist das Gesetz die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend vom 9. Februar 1898 (LW. Bd. 22 S. 281 ff.), in Kraft getreten am 1. Oktober 1898 (vgl. WD. vom 22. Juni 1898, LW. Bd. 22 S. 365f.). Durch dieses Gesetz ist grundsätzlich auch in Sippe gegen Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Sie ist aber nur zulässig in solchen Sachen, in denen sie durch das Gesetz betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vom 9. Februar 1898 (LW. Bd. 22 S. 298 ff.) oder andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. das Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927) ausdrücklich zugelassen ist.

Es bestehen die Kreisverwaltungsgerichte Detmold und Lemgo sowie das Oberverwaltungsgericht in Detmold. Die Kreisverwaltungsgerichte setzen sich zusammen aus einem von der Landesregierung ernannten beamteten Vorsitzenden und vier in einem besonderen Verfahren gewählten Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht ist gebildet aus einem von der Landesregierung zu ernennendem Vorsitzenden, zwei ebenfalls zu ernennenden richterlichen Mitgliedern und zwei gewählten Mitgliedern.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, der indes teilweise durch die §§ 20, 21 der Dritten Durchführungsverordnung des Landespräsidiums vom 30. Januar 1932 betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung (LW. Bd. 31 S. 443 ff.) abgeändert ist. Eine weitere Zuständigkeitsnorm enthält unter anderem der § 1 der Ausführungsverordnung vom 24. April 1928 zum Gemeindeverfassungsgesetz (LW. Bd. 30 S. 579).

Die Endurteile der Verwaltungsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung der Parteien. Die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht kann über die Vorschrift des § 3 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte





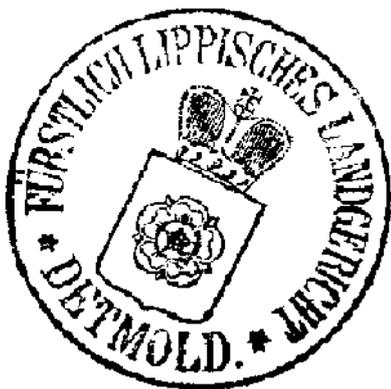
hinaus jetzt in allen von den §§ 20, 21 und 23 der schon erwähnten Dritten Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1932 betroffenen Fällen erster und zweiter Instanz nur darauf gestützt werden, daß der Kläger durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts in seinen Rechten verletzt sei bzw. daß der angefochtenen Entscheidung eine nicht richtige Anwendung oder Nichtanwendung des bestehenden Rechts zugrunde liege.

Bis zum Ablauf des Jahres 1931 sind die lippischen Verwaltungsgerichte insgesamt in 1558 Sachen angegangen, davon entfallen 397 auf das Kreisverwaltungsgericht Lemgo, 442 auf das Kreisverwaltungsgericht Detmold und 719 auf das Oberverwaltungsgericht; in der letztgenannten Zahl sind Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisverwaltungsgerichte einbegriffen.

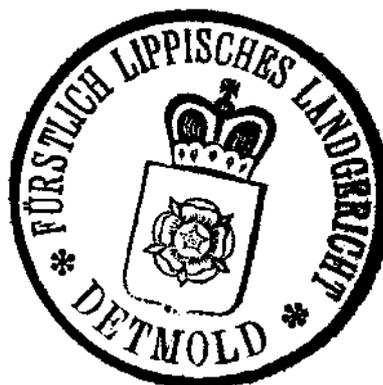




125 Jahre Landgericht Detmold im Spiegel
der
Dienstsiegel



1883



1885



1920



1932



1938



1946





1960



1970





Gutachten
des ReichsSparkommissars
über die
Landesverwaltung
Lippes





Vorwort

Das Landespräsidium hat mich am 17. Februar ersucht, eine Prüfung der Landesverwaltung vorzunehmen und darüber ein Gutachten zu erstatten. Das erbetene Gutachten, das sich auf örtliche Untersuchungen durch meine Beauftragten in der Zeit vom 1. Mai bis zum 29. August gründet, gestatte ich mir hiermit dem Lippischen Landespräsidium zu übergeben.

Gemäß dem mir erteilten Auftrage sind sämtliche Zweige der Landesverwaltung untersucht worden, wobei im Einverständnis mit dem Lippischen Landespräsidium jene nur eine kurze Erwähnung gefunden haben, die zu Reformvorschlägen nur geringen oder keinen Anlaß gaben. Nicht begutachtet sind, wie auch in anderen von mir geprüften Ländern, die Selbstverwaltungskörperschaften.

Die Methode der Prüfung unterschied sich nicht von der in anderen Ländern angewandten: Die Ergebnisse sind auf Grund örtlicher Prüfungen durch Sachverständige gewonnen. Ihr Zweck war, eingehend begründete Vorschläge zu machen, die zu einem möglichst hohen Grad von Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung führen. Dabei ist von den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen ausgegangen worden. Politische Fragen, wie z. B. die nach der Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Eigenstaatlichkeit, konnten und sollten in meinem Gutachten über die Landesverwaltung nicht behandelt werden.

Das Gutachten ist für das Land bestimmt und soll seinen Interessen dienen. Diese können bei der engen Verflechtung der Gesetzgebung und Verwaltung der Länder und des Reichs nicht aus dem Zusammenhang gelöst werden, in dem das Land als Glied des Reichs steht. Eine weitere Angleichung der Verwaltungsorganisation der Länder untereinander dient nach meiner Ansicht der Vereinfachung und schafft die Grundlagen für weitere notwendige Reformen. Bei voller Wahrung der gegebenen Eigenart der lippischen Verhältnisse kommt das Gutachten deshalb dazu, für manche Einrichtungen die Übernahme der Organisationsformen anderer Länder zu empfehlen, und schlägt darüber hinaus Verwaltungsgemeinschaften vor. Es verfolgt damit den Weg weiter, den das Lippische Landespräsidium im Verhältnis zu Preußen schon eingeschlagen hat.

Ich darf hervorheben, daß während der örtlichen Untersuchung meine Beauftragten dauernd Fühlung mit dem Landespräsidium und den Regierungsstellen gehalten haben. Nur wenn dies geschieht, ist es für mich als Außenstehenden möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit die Kenntnis der Verwaltung soweit zu vertiefen, wie es für die Bildung eines selbständigen Urteils nötig ist. Ich habe hierbei, wie ich mit besonderem Dank anerkenne, das weiteste Entgegenkommen gefunden. Auch die Entwürfe der Einzelgutachten sind mit dem Landespräsidium besprochen worden, um vor Abgabe des Urteils Irrtümer zu berichtigen, die bei der Eigenart dieser Arbeit unterlaufen können. Durch dieses, auch in andern Ländern angewandte Verfahren wird die völlige Unabhängigkeit und Selbständigkeit meines Gutachtens in keiner Weise berührt.

Jede Maßnahme, die im Interesse der Allgemeinheit und des Staates die Verwaltung vereinfacht und verbilligt, fordert gewisse Opfer, die einzelne Gruppen der Bevölkerung treffen. Es ist mein Bestreben gewesen, bei meinen Vorschlägen solche Einzelinteressen schonend zu behandeln und nur solche Vereinfachungen vorzuschlagen, bei denen der Vorteil für die Allgemeinheit die damit verbundenen Nachteile lokaler oder persönlicher Art entscheidend überwiegt. Ich hoffe, bei den zur Entscheidung berufenen Stellen dafür Verständnis zu finden, daß ohne Opfer allerdings Ersparnisse, wie sie die Notzeit verlangt, überhaupt nicht erzielt werden können.

Berlin, den 13. November 1930.

S a e m i s c h.





2. Die Rechtspflege

1. Gerichte

Die Rechtspflege in Lippe wird teils durch landeseigene, teils durch preussische Organe ausgeübt. Die lippische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet mit Ausnahme der Exklaven Amt Lipperode und Stift Cappel¹⁾. In diesen wird die Gerichtsbarkeit von Justizbehörden Preußens ausgeübt, dessen sämtliche Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen ebenso wie das preussische Forstdiebstahlgesetz und die preussische Gebührengesetzgebung wie in Preußen selbst Geltung haben und hierzu in der nach der lippischen Gesetzgebung erforderlichen Form verkündet werden²⁾. Ausgenommen von der Zuständigkeit der preussischen Gerichte ist die Verwaltung der Hinterlegungs-³⁾ sowie das Verfahren in Ablösungs- und Enteignungssachen; sie werden durch das Amtsgericht in Blomberg wahrgenommen. Die genannten Exklaven gehören zum Bezirk des preussischen Amtsgerichts Lippstadt, das als „Amtsgericht für Lippe gemäß dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Lippe vom 4. Januar 1879“⁴⁾ tätig wird.

Das übrige Staatsgebiet bildet einen Landgerichtsbezirk⁵⁾ und ist in 9 Amtsgerichtsbezirke⁶⁾ eingeteilt. Landgericht (in Detmold) und Amtsgerichte (in Detmold, Bad Salzuflen, Lemgo, Blomberg, Lage, Alverdisen, Hohenhausen, Derlinghausen und Horn) sind lippische Gerichte. Bei dem Amtsgericht in Detmold ist für den Umfang des Landgerichtsbezirktes das erweiterte Schöffengericht⁷⁾, das große Jugendgericht⁸⁾ und das Arbeitsgericht⁹⁾ mit je einer Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie einem Handwerksgericht gebildet. Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen sind übertragen

dem Landgericht (Plenum) die Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz¹⁰⁾ für die Dienstvergehen sämtlicher Staats- und Gemeindebeamten des Landes mit Ausnahme einiger unten genannter Fälle,

die Geschäfte der bei ihm gebildeten Fideikommissauflösungsbehörde¹¹⁾,

den Amtsgerichten die gesamten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein Notariat ist in Lippe nicht vorhanden. Eine Auflassung lippischen Grundbesitzes vor Gerichten anderer deutscher Länder oder Notaren ist nicht zulässig,

die Hinterlegungsachen¹²⁾,

die Aufbewahrung und Berichtigung der Standesamtsnebenregister, die Anweisung der Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung¹³⁾,

die Vereidigung der Schiedsmänner und die Dienstaufsicht über sie¹⁴⁾,

die Rechtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten mit Einschluß der Polizei- und Disziplinarsachen¹⁵⁾,

die Leitung des Verfahrens in Ablösungs- und Enteignungssachen¹⁶⁾.

Ungegliedert sind den Amtsgerichten die Miet- und Pachteinigungsämter¹⁷⁾.

Oberlandesgericht für Lippe in das preussische Oberlandesgericht in Celle, das unter der Bezeichnung „Preussisches Oberlandesgericht für Lippe“ seine Entscheidungen unter der Formel „gemäß dem zwischen Preußen und Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom 4. Januar 1879“¹⁸⁾

¹⁾ Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 (L. B. 17 S. 567) Art. 7. 8.

²⁾ Staatsvertrag Art. 11.

³⁾ Staatsvertrag Art. 8, Abs. 2.

⁴⁾ Staatsvertrag Art. 9, 2.

⁵⁾ Ausführ.-Gesetz zum Gerichtsverfass.-Gesetz vom 24. März 1879 (L. B. 17 S. 574) § 19.

⁶⁾ W. D. vom 24. März 1879 (L. B. 17 S. 587).

⁷⁾ Allg. Bfg. vom 22. Februar 1924 (L. B. 28 S. 481).

⁸⁾ Allg. Bfg. vom 27. Juni 1923 (L. B. 28 S. 170).

⁹⁾ W. D. vom 23. Juni 1927 (L. B. 30 S. 197).

¹⁰⁾ Gesetz über den Zivilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 (L. B. 12 S. 335) §§ 1, 32, 40, 58; A. G. G. B. G. § 24 Abs. 2 i. d. Fassung des Gesetzes vom 6. Januar 1887 (L. B. 19 S. 561).

¹¹⁾ Gesetz über die Aufhebung der Fideikomnisse vom 8. März 1924 (L. B. 28 S. 507) § 10.

¹²⁾ A. G. G. B. G. § 15; Hinterlegungsordnung vom 9. April 1930 (L. B. 31 S. 155) § 2.

¹³⁾ W. D. vom 20. Nov. 1875 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (L. B. 16 S. 415) § 1; Personenstandsgesetz §§ 14 Abs. 2, 11 Abs. 3, 66 Abs. 2.

¹⁴⁾ Schiedsmannsordnung vom 17. Juni 1926 (L. B. 29 S. 385) §§ 5, 7 Abs. 2.

¹⁵⁾ Gesetz vom 26. März 1896 (L. B. 22 S. 13) § 5.

¹⁶⁾ A. G. G. B. G. § 15, Allg. Bfg. vom 28. März 1879 (L. B. 17 S. 756).

¹⁷⁾ W. D. vom 18. Okt. 1923 (L. B. 28 S. 333) § 18; W. D. vom 30. Sept. 1925 (L. B. 29 S. 173) § 1.

¹⁸⁾ Staatsvertrag Art. 11.





fällt. Das Oberlandesgericht ist auch zweite Instanz¹⁾ in Disziplinarsachen sowie einzige Instanz²⁾ in den Disziplinarsachen des § 23 Ziff. 5—7 des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859. Ausgenommen von der Zuständigkeit sind diejenigen Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge entscheidet. Diese Angelegenheiten sind dem Oberlandesgericht Hamm und dem Kammergericht durch besondere Vereinbarungen zugewiesen³⁾. Das Kammergericht ist auch das Gericht der weiteren Beschwerde in Aufwertungssachen⁴⁾.

Zweite Instanz für die lippischen Arbeitsstreitigkeiten ist das preussische Landesarbeitsgericht in Bielefeld⁵⁾.

Bezüglich der Kosten dieser Gerichtsgemeinschaften ist folgendes vereinbart: Die Gebühren usw. der aus Lippe an das Oberlandesgericht in Celle erwachsenen Sachen fließen in die lippische Staatskasse. Von den Ausgaben des Oberlandesgerichts in Celle, die unter Ausscheidung der Kosten für größere Bauten und Hauptinstanzsitzungen sowie für solche Tätigkeitsgebiete, an denen Lippe nicht beteiligt ist, festgestellt werden, erstattet Lippe den Teil, der dem Verhältnis der aus Lippe erwachsenen Berufungen und Revisionen entspricht⁶⁾. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind in dem Haushaltsplan für 1930 60 000 RM. bereitgestellt. Dieser Betrag wird jedoch voraussichtlich hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben.

Als Beitrag für das Landesarbeitsgericht zahlt Lippe 20 RM. für jede streitig verhandelte Berufung und 10 RM. für jede andere Sache, ferner ersetzt es die barem Auslagen. Dafür werden die anfallenden Gebühren für Rechnung Lippes vereinnahmt⁷⁾.

2. Gefängnisse und Strafanstalten

Jedes Amtsgericht, mit Ausnahme von Detmold und Horn, besitzt ein dem Aufsichtsrichter unterstehendes Amtsgerichtsgefängnis. Der Vorsteher für das Gerichtsgefängnis in Detmold ist der Oberstaatsanwalt. Diese Anstalten dienen zur Aufnahme von Untersuchungs- und Durchgangsgefangenen, zur Vollstreckung kurzer Haftstrafen und zum Vollzug von Zwangshaft und Ordnungstrafen (§ 1 Dienst- und Vollzugsordnung für die lippischen Gefangenenanstalten vom 21. Februar 1925).

In den Amtsgerichtsgefängnissen liegt die Beforgung und Verpflegung der Gefangenen den Justizwachtmeistern ob. Für das Gerichtsgefängnis in Detmold, dessen Personal nur aus einem Strafanstaltsoberwachtmeister — Vertreter ist ein mit Rücksicht auf diese Tätigkeit gehalten herausgehobener Justizoberwachtmeister des Amtsgerichts Detmold — besteht, wird die Verpflegung von der Landesstrafanstalt geliefert.

Für die Unterhaltungskosten der Gefangenen zahlt die Justizverwaltung täglich 1,20 RM. Zur Zeit schweben Erwägungen über eine Erhöhung des Satzes auf 1,50 RM.

Der Strafvollzug gehört zum Geschäftsbereich der Innenverwaltung. Die gerichtlich erkannten Haft- und Gefängnisstrafen einschließlich der korrekzionellen Nachhaft werden in der — der Regierung unterstehenden — Landesstrafanstalt in Detmold verbüßt. Die Vollstreckung von Zuchthaus- und Festungshaftstrafen findet laut vertraglicher Abmachung mit Preußen in dessen Anstalten statt⁸⁾. Für Zuchthausgefängene hat Lippe je Kopf und Tag 1,50 RM. zu entrichten. Die Kostenfrage für Festungsgefangene wird von Fall zu Fall geregelt.

Neuerdings schweben Verhandlungen mit dem Ziele der Übertragung der gesamten Strafvollstreckung an Preußen.

3. Justizverwaltung

Oberste Justizverwaltungsbehörde ist das Landespräsidium (Lippische Verfassung Art. 43); es übt die in größeren Ländern dem Justizministerium obliegenden Funktionen aus. Eigenes Personal steht ihm hierfür nicht zur Verfügung; die die Rechtspflege betreffenden Angelegenheiten werden vielmehr vom Landgerichtspräsidenten bearbeitet, mit Ausnahme der staatsanwalt-

¹⁾ RG. GVG. § 29 i. d. Fassung der Gesetze vom 6. Jan. 1887 (L. B. 19 S. 561) und 12. Okt. 1925 (L. B. 29 S. 188).

²⁾ Vgl. die Allg. Vfg. des preuß. Justizministers vom 16. Juli 1925 (Justizministerialblatt S. 261).

³⁾ Staatsvertrag vom 12./19. Dez. 1924 (L. B. 29 S. 51).

⁴⁾ WD. vom 23. Juni 1927 (L. B. 30 S. 197).

⁵⁾ Staatsvertrag zwischen Preußen u. Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrages vom 4. Januar 1879 u. zur Regelung der Lippstädter Rente vom 1./11. März 1930 (pr. Ges. S. 201).

⁶⁾ Vertrag vom 19. Juli 1927/28. März 1929.

⁷⁾ Vertrag vom 14./5. Dezember 1870.





schaftlichen und der Gnadenfachen; diese liegen dem Oberstaatsanwalt ob. In der Person des Landgerichtspräsidenten vereinigen sich also gleichzeitig die Tätigkeit eines Referenten in der obersten und des Chefs der mittleren Justizverwaltungsinstanz. In seiner ersten Eigenschaft nimmt der Landgerichtspräsident eine verhältnismäßig selbständige Stellung ein. Er ist Sachbearbeiter des Landespräsidiums in allen Justizangelegenheiten, ihm liegt die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Justizverwaltung ob. Die in den Bereich der Justiz fallenden Gesetzentwürfe und sonstigen Angelegenheiten im Landtage gehören zu seinem Arbeitsgebiet. Er ist Mitglied des Ausschusses zur Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen. Er berät die Regierungsabteilungen in Justizangelegenheiten, bearbeitet die Gnadengesuche um Gerichtskostenentlastung und -ermäßigung im Auftrage des Landespräsidiums selbständig, ihm liegt die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege ob, er wirkt mit beim Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausföhrung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 5. April 1909. Die Entscheidung über die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 ZPO.) ist ihm zur selbständigen Erledigung übertragen, ferner die Auswahl der für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigenden Sachverständigen und Dolmetscher und ihre Beeidigung. In seiner Tätigkeit als Referent des Landespräsidiums wird der Landgerichtspräsident von den mit der Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten betrauten oberen und mittleren Justizbeamten des Landgerichtes unterstützt, insbesondere von dem Justizamtmann und dem Bezirksrevisor. In Personalangelegenheiten wird der Landgerichtspräsident gemeinschaftlich mit der Regierung, Abteilung des Innern, tätig. Einige Angelegenheiten aus dem Gebiet der Justizverwaltung werden nicht vom Landgerichtspräsidenten, sondern von der Regierung wahrgenommen, nämlich die Personal- und Beförderungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, Notstandsbeihilfen, Versetzungsentanschädigungen, Umzugskosten, Tage- und Reisegeldvergütung in Staatsangelegenheiten, Vergütung für Fortbildungskurse von der Abteilung des Innern; Verwaltung des Dienstgebäude von der Bauabteilung, Finanz- und Haushaltsangelegenheiten von der Finanzabteilung.

Folgende Angelegenheiten sind dem Landespräsidium zur eigenen Beschlussfassung vorbehalten:

1. Die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 BGB.),
2. Die Entscheidung über Gesuche um Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.),
3. Die Befreiung von dem Ehehindernis der Wartezeit (§§ 1313, 1322 BGB.), der Ehenunmündigkeit (§§ 1303, 1322 BGB.),
4. Die Befreiung vom Alterserfordernis bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 BGB.).

Das Landespräsidium übt nach Maßgabe der Verfassung das Begnadigungsrecht aus. Die lippische Verfassung (Art. 31) bestimmt, daß allgemeine Straferlasse nur durch Gesetz angeordnet werden können. Das Landespräsidium kann Strafen, auf die von lippischen Gerichten erkannt ist, erlassen oder mildern. Ein schwebendes Gerichtsverfahren kann nur mit Genehmigung des Landtages niedergeschlagen werden. In Gnadenangelegenheiten ist, wie erwähnt, der Oberstaatsanwalt Referent des Landespräsidiums. In beschränktem Umfange ist er zu selbständigen Entscheidungen befugt¹⁾. Er kann die Teilzahlung und Stundung von Geldstrafen bewilligen, ferner bei Freiheitsstrafen Strafausschub bis zu einem Jahr und Strafunterbrechung bis zu einer Woche zubilligen. Er ist ferner berechtigt, für Geldstrafen bis zu 200 RM., für Haftstrafen ohne Beschränkung und für Gefängnisstrafen bis zu einem Monat bedingte Strafaussetzung zu gewähren und die Bewilligung zu widerrufen. Auch ist er berechtigt, nach Ablauf der Probezeit den Erlaß der Strafe auszusprechen. Er kann weiter Haftstrafen in Geldstrafen umwandeln. In allen Gnadenfachen, in denen das Landespräsidium bereits eine Entscheidung gefällt hat, kann er auf erneute Gesuche selbständig befinden, sofern sie keine neuen Tatsachen enthalten, und sofern er von der Entscheidung des Landespräsidiums nicht abweichen will.

4. Rassen- und Kostenwesen

Bei jedem Amtsgericht besteht eine Gerichtskasse. Rassenkurator ist der Dienstaufsichtsrichter, Rassenleiter ein Beamter des oberen Justizdienstes. Nur in Detmold sind lediglich mit Rassenangelegenheiten betraute Beamte vorhanden, bei allen anderen Amtsgerichten nehmen die Rassenleiter noch Geschäfte des Urkundsbeamten und des Rechtspflegers wahr.

Die Aufsicht über das gerichtliche Rassen- und Kostenwesen führt nächst dem Landespräsidium der Landgerichtspräsident, unterstützt durch den bei dem Landgericht vom Landespräsidium ernann-

¹⁾ Allg. Bfg. vom 29. Januar 1921 (L.B. 27 S. 401).





ten Bezirksrevisor, der in seinem Auftrage die Gerichtskassen und Kostenrechnungen prüft¹⁾. Eine zusammengefaßte Geschäftsanweisung für die Gerichtskassen besteht nicht, ist jedoch in Vorbereitung; bisher sind die bis in die letzte Zeit laufend fortgeführten Einzelvorschriften maßgebend.

Vollziehungsbeamte sind die Gerichtsvollzieher. In Detmold ist für die Zeitreibung innerhalb des geschlossenen Ortes ein Gerichtskassenvollzieher zuständig²⁾.

Die Gerichtsgebühren können von dem Schuldner auch durch Kostenmarken entrichtet werden. Die lippische Kostenmarkenverordnung entspricht in ihren Grundzügen der preussischen³⁾; Lippe hat sich auch der Vereinbarung der Länder über die Verwendung von fremden Gerichtskostenmarken angeschlossen (vgl. die Bekanntmachung vom 5. April 1929 — L. V. 31 S. 25).

Das lippische Gerichtskostengesetz (vom 31. März 1923 i. d. Fassung vom 23. September 1926 — L. V. 29 S. 565) enthält keinen einheitlichen Gebührentarif. Die Gebühren werden im wesentlichen nach Hundert- oder Tausendteilen vom Gegenstandswerte berechnet. Für Registerangelegenheiten, soweit die Gebühren durch Landesgesetz bestimmt werden können und einige andere Angelegenheiten sind Rahmengebühren vorgesehen. Für Unterschriftbeglaubigungen besteht ein besonderer Tarif. Die Gebühren für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sind nach Zehnteilen des Tarifs des deutschen Gerichtskostengesetzes bemessen. Stempelgebühren werden in Lippe nicht erhoben. Soweit vereinzelt sogenannte Kommissionsgebühren im Gerichtskostengesetz vorgesehen sind, fließen diese dem das Geschäft wahrnehmenden Beamten persönlich zu. Hierher gehören die Gebühren für die Aufnahme von Verfügungen von Todes wegen sowie von Wechsel- und Scheckprotesten. Die lippischen Gebühren sind grundsätzlich Eintragungsgebühren. Alle der Eintragung vorausgehenden Geschäfte sind gebührenfreie Nebengeschäfte. Besondere Urkundsgebühren sind nur dort vorgesehen, wo eine nachfolgende Eintragung in öffentliche Bücher oder in Register nicht in Frage kommt. Abweichungen von den genannten Grundätzen gelten nur für die Beurkundung eines Güterrechtsvertrages und von Beschlüssen der Handelsgesellschaften. Diese Beurkundungen sind selbständig gebührenpflichtig.

5. Mitwirkung der Justizbeamten bei anderen Verwaltungsaufgaben

Mit Aufgaben, zu deren Erledigung ein selbständiger Staat besondere Einrichtungen unterhalten muß, die angesichts der Kleinheit der lippischen Verhältnisse nur wenig gebraucht werden und deshalb mit eigenem Personal nicht ausgestattet werden können, werden, da hierbei meistens eine richterliche oder Rechtskunde voraussetzende Tätigkeit in Betracht kommt, vornehmlich Richter betraut⁴⁾. Es handelt sich fast ausschließlich um eine in der Landeshauptstadt auszuübende Tätigkeit, daher werden nach Möglichkeit dort ansässige Richter herangezogen. Als solche Amtler kommen in Betracht der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Fideikommissauflösungsbehörde, der Beisitz beim Oberverwaltungsgericht, die Mitgliedschaft in der Ablösungskommission, im Versorgungsgesetz, im Landesjugendamt und Jugendamt, der Vorsitz im Schlichtungsausschuß und tariflichen Schiedsstellen, sowie die Tätigkeit als Treuhänder der Amerika-Anleihe für Landwirtschaft, Wohnungsbau und Industrie, endlich die Ausbildung und die Fortbildung der Justizbeamtenchaft.

6. Vorbildung, Rechts- und Dienstverhältnisse der Justizbeamten

Die Ausbildung der höheren Justizbeamten ist den preussischen Richtlinien eng angepaßt⁵⁾. Die erste juristische Prüfung findet seit dem 1. Oktober 1896⁶⁾ in Preußen statt, das Assessorexamen seit dem jetzt geltenden Vertrage vom 15. Februar 1926. Der lippische Rechtskandidat kann sich bei sämtlichen preussischen Prüfungsbehörden melden, hat aber einen Anspruch auf Zu-

¹⁾ Über das Verfahren im einzelnen vgl. die allgemeine Verfügung vom 22. August 1924 (L. V. 28 S. 703).

²⁾ Gerichtsvollzieherordnung v. 28. Januar 1903 (L. V. 23 S. 511), §§ 44—47 ersetzt durch die allg. Bfg. vom 23. April 1928 (L. V. 30 S. 575) vgl. auch die allg. Bfg. über die Dienstverhältnisse der Gerichtskassenvollzieher vom 16. Okt. 1926 / 23. April 1928 (L. V. 29 S. 538).

³⁾ Kostenmarkenverordnung vom 22. Dezember 1926 (L. V. 29 S. 612) und die — nicht veröffentlichte — Verfügung vom gleichen Tage.

⁴⁾ Ausgenommen ist eine Funktion, die ihrer Natur nach von einem Beamten wahrzunehmen wäre, die Rolle des Anklägers im Disziplinarverfahren. Diese Aufgabe ist dem sogenannten Landesfiskal übertragen, einem Rechtsanwalt, der gleichzeitig die sämtlichen Prozesse des Staates zu führen hat.

⁵⁾ Beleg vom 15. September 1926 (L. V. 29 S. 504), Staatsvertrag vom 15. Februar 1926 (L. V. 29 S. 506), WD. betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 1. Oktober 1926 (L. V. 29 S. 523) und WD. zur Abänderung dieser WD. vom 20. Juli / 12. August 1929 (L. V. 31 S. 75, 77).

⁶⁾ WD. vom 25. Juli 1896 (L. V. 22 S. 35).





lassung nur in Celle. Für den Ganz und die Wiederholung der Prüfung gelten die preussischen Prüfungsbestimmungen. Die lippischen Referendare können ihren Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Preußen ableisten, andererseits hat sich auch Lippe zur Ausbildung preussischer Referendare bereit erklärt. Die Ausbildung im Gefängnisdienst erfolgt durchgängig in Preußen, vornehmlich bei der Strafanstalt in Herford. Die große juristische Staatsprüfung legen die lippischen Referendare bei dem juristischen Landesprüfungsamt in Berlin ab. Die gegenseitige unentgeltliche Beschäftigung von Richtersassessoren haben Preußen und Lippe einander gewährleistet.

Auch bezüglich der oberen und mittleren Justizbeamten bestehen in Lippe die gleichen Vorschriften wie in Preußen, da die lippische Personal- und Dienstordnung für das Büro der lippischen Justizbehörden sowie die Kanzleiordnung vom 10. Dezember 1927 (L. V. 30 S. 381)¹⁾ fast wörtlich den preussischen Bestimmungen gleicht²⁾.

Auch die sonstigen Dienst- und Verwaltungsvorschriften hat Lippe unter Abkehr von einer früheren Übung seit längerer Zeit größtenteils von Preußen übernommen und sich dabei auf das notwendige Mindestmaß von Änderungen beschränkt. Als Beispiel sei neben der Entlastung der Richter durch den Rechtspfleger erwähnt die Gebührenregelung für die Gerichtsvollzieher³⁾ und die Ausführungsbestimmungen zur Strafregisterverordnung. Die aus länger zurückliegender Zeit noch vereinzelt bestehenden Ausnahmen, z. B. die Einrichtung des Grundbuches nach oldenburgischem Muster, werden heute von der Verwaltung selbst beklagt.

7. Der Haushalt der lippischen Justizverwaltung

Nach dem Voranschlage 1930 stehen Ausgaben in Höhe von . . .	1 185 323 RM.
Einnahmen mit	982 000 "
gegenüber, so daß der Zuschuß	203 323 RM.

beträgt. Die Ausgaben werden von den Einnahmen mithin zu rund 83 v. H. gedeckt. Die vergangenen Jahre zeigten noch günstigere Abschlußziffern⁴⁾.

	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen in v. H. der Ausgaben	Abschluß		Bemerkungen
				Zuschuß	Überschuß	
1	2	3	4	5	6	7
Rechnung 1924	515 957	687 914		—	171 957	
" 1925	654 344	676 261		—	21 917	
" 1926	733 360	744 515		—	11 155	
" 1927	974 177	881 393	90,5	92 784	—	ab 1. Okt. 1927 neue Bes.D. in Kraft
" 1928	1 081 237	978 395	90,6	102 842	—	
" 1929 ⁵⁾	1 107 555	1 024 259	92,5	83 296	—	
Voranschlag 1930 ⁶⁾	1 185 323	982 000	83	203 322	—	

In diesen Zahlen sind die in den Haushaltsplänen anderer Verwaltungszweige aufgeführten Ausgaben für den Bauaufwand, die Ruhegehälter usw. und für den Strafvollzug nicht enthalten.

Unter Einbeziehung dieser Posten, abgesehen von den — nicht ins Gewicht fallenden — etwaigen Ruhegehältern usw. für das Strafanstaltspersonal ergibt sich folgendes Bild⁷⁾:

¹⁾ Geändert durch Allg. Bfz. vom 23. Mai 1928 (L. V. 30 S. 647).

²⁾ Vgl. auch Gesetz vom 10. Dezember 1927 über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (U.d.G.) betrauten Beamten (L. V. 30 S. 375). — Allg. Bfz. vom 19. Mai 1928 zur Ausführung einzelner Vorschriften dieses Gesetzes (L. V. 30 S. 643). — Gesetz vom 10. Dezember 1927 zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ (L. V. 30 S. 405). — Gesetz betr. Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 3. März 1924 (L. V. 28 S. 503). — Entlastungsverfügung vom 16. Oktober 1926 (L. V. 29 S. 549), geändert durch die Allg. Bfz. vom 19. Mai 1928 (L. V. 30 S. 646).

³⁾ Gerichtsvollzieherordnung § 22 a i. d. Fassung der Allg. Bfz. vom 23. August 1921 (L. V. 27 S. 551).

⁴⁾ Die Zahlen sind im einzelnen allerdings nicht ohne weiteres untereinander vergleichbar, weil das frühere System des gemischten Brutto- und Nettoetats im Jahre 1927 zugunsten des reinen Bruttoetats aufgegeben wurde. Dadurch ist jedoch das Abschlußergebnis der einzelnen Jahre nicht beeinflusst.

⁵⁾ Vorläufiger Abschluß, Stand vom 30. Juni 1930.

⁶⁾ Die nach dem Voranschlag ausgewiesene Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Ausgaben und Einnahmen ist nur eine scheinbare, sie beruht auf den sehr vorsichtigen Einnahmeschätzungen, die ausweislich der Haushaltsrechnungen regelmäßig erheblich überschritten werden.

⁷⁾ Vgl. Anmerkung 4 oben.





Jahr	Ausgaben RM	Einnahmen RM	Einnahmen in v. H. der Ausgaben	Überschuß bzw. Zuschußbedarf RM
1	2	3	4	5
Rechnung 1924	693 402	728 681		35 279
" 1925	857 001	711 459		145 542
" 1926	969 228	795 967		173 256
" 1927	1 232 835	928 491	75,3	304 344
" 1928	1 354 640	1 032 362	76,2	322 278
" 1929 ¹⁾	1 378 215	1 082 425	78,5	295 790
Voranschlag 1930 ²⁾	1 484 801	1 051 965	70,8	432 836

Demgegenüber betragen beispielsweise in Preußen die Einnahmen:

	nach dem Voranschlag	nach der Haushaltsrechnung
1926	54,6	55,85
1927	56,9	50,39
1928	49,2	47,65
1929	49,02	
1930	47,8	

v. H. der Ausgaben.

Auch in anderen Ländern ist die Rechtspflege erheblich teurer. Lippe steht sowohl mit den Gesamtausgaben wie mit dem Zuschuß, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, verhältnismäßig sehr günstig, wie die nachstehenden, der Reichsfinanzstatistik³⁾ entnommenen Zahlen erkennen lassen, die trotz der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern doch einen beachtlichen Vergleichswert haben:

Land	Fin.-Verb. je Kopf	Verw.-Einnahmen		Zuschußbedarf je Kopf
		je Kopf	in v. H. d. Fin.-Verb.	
Rechnungsjahr 1925/26				
Preußen	8,64	4,96	57,5	3,68
Bayern	8,31	2,65	31,8	5,66
Sachsen	8,81	5,26	59,8	3,55
Württemberg	8,41	4,96	59,0	3,45
Baden	8,78	5,67	64,6	3,11
Thüringen	7,46	4,91	65,8	2,55
Hessen	8,24	4,30	52,2	3,94
Lippe	5,06	4,20	83	0,86
Rechnungsjahr 1926/27				
Preußen	9,43	5,23	55,5	4,20
Bayern	8,33	2,81	33,7	5,53
Sachsen	9,65	5,33	55,2	4,33
Württemberg	8,99	5,19	57,8	3,84
Baden	9,43	5,62	59,6	3,81
Thüringen	8,14	5,34	65,6	2,80
Hessen	8,46	4,97	58,8	3,41
Lippe	5,50	4,89	88,9	1,22

¹⁾ Vorläufiger Abschlußstand vom 30. Juni 1930.

²⁾ Vgl. Anmerkung 6 S. 99.

³⁾ Die Unstimmigkeiten der Zahlen der Reichsfinanzstatistik mit den in dem Gutachten errechneten beruhen auf einer summarischen Abrundung und einer anderen Berechnungsweise der ersteren.





Land	Fin.-Bed. je Kopf	Verw.-Einnahmen		Zuschußbedarf je Kopf
		je Kopf	in v. H. d. Fin.-Bed.	
Rechnungsjahr 1927/28				
Preußen	10,46	5,25	50,2	5,22
Bayern	8,97	2,51	28,0	6,44
Sachsen	11,04	5,33	48,3	5,71
Württemberg	9,73	5,23	53,8	4,46
Baden	9,64	5,32	55,2	4,37
Thüringen	8,95	5,34	59,7	3,42
Hessen	8,98	5,12	57,0	3,86
Lippe	7,94	5,50	69,2	1,83
Rechnungsjahr 1928/29				
Preußen	11,15	5,30	47,5	5,85
Bayern	9,68	2,53	26,2	7,01
Sachsen	11,96	5,41	45,2	6,55
Württemberg	10,62	5,31	50,0	5,31
Baden	10,21	5,97	58,5	4,24
Thüringen	9,32	5,41	58,0	3,91
Hessen	9,50	5,34	56,2	4,16
Lippe	8,55	6,11	71,4	2,44

Nach den Haushaltsplänen für 1930 beträgt der Finanzbedarf in

Preußen je Kopf 11,28 RM.
Lippe " " 9,07 "

(ohne Bauausgaben, die wegen ihrer Zusammenfassung im Haushalt der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe für den auf die Justizverwaltung entfallenden Anteil nur schätzungsweise zu ermitteln sind: mit 15 000 RM. = 0,09 RM. je Kopf der Bevölkerung).

Die geringen Aufwendungen für die lippische Rechtspflege beruhen in erster Linie auf einer starken Anspannung der Einnahmemöglichkeiten. Die verhältnismäßig hohen Einnahmen rühren vornehmlich aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit her, deren Erträge in einem anderwärts nicht gekanntem Ausmaß der Staatskasse zufließen. Da Lippe kein Notariat kennt, werden alle innerhalb des Staatsgebiets getätigten Urkundsgeschäfte von den Amtsgerichten wahrgenommen, die bezüglich der Auflassung lippischer Grundstücke ein Zuständigkeitsmonopol besitzen. Die Eigenart der Landesgebührenregelung bringt auch bezüglich anderer Urkundsgeschäfte, sofern mit diesen eine Eintragung in die öffentlichen Bücher und Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbunden ist, eine Art Zuständigkeitsmonopol mit sich. Denn wenn solche Geschäfte vor nichtlippischen Gerichten oder vor Notaren vorgenommen werden, so tritt, in Folge des Charakters der lippischen Gebühren als Eintragungsgebühren, keine Einnahmeminderung des lippischen Justizfiskus ein, sondern eine zusätzliche Belastung der Beteiligten. Die Landesgebührensätze sind, abgesehen von den untersten Wertstufen, recht hoch, weit höher als die preussischen. Ihre geringe Senkung im Jahre 1927¹⁾ hat sich ausweislich der Haushaltszahlen nur vorübergehend und schwach ausgewirkt.

Die Ausgabe Seite des Justizetats wird dadurch günstig beeinflusst, daß Lippe kein Ministerium, kein eigenes Oberlandesgericht, kein Landesarbeitsgericht, keine Prüfungskommissionen für Referendare und Assessoren und keine Anstalten zum Vollzug von Zuchthaus- und Festungsstrafen besitzt und ihm bisher die preussischen Einrichtungen zu nicht ungünstigen Bedingungen zur Verfügung gestanden haben. Das starke Zurücktreten²⁾ der hochbesoldeten Beamtengruppen

¹⁾ WD. vom 5. April 1927 (L. B. 30 S. 104).

In Hundertteilen des Gesamt- personals entfallen in	Lippe	Preußen	Mecklenburg-Schwerin
auf den höheren Dienst	13,3	21,9	25,2
" " Amtsanwalts- und oberen Justizdienst.	20	28,9	47,1
" " mittleren Justiz- und Kanzleidienst.	66,7	49,2	27,7





hat verhältnismäßig niedrige Personalausgaben zur Folge. Diese betragen (ohne Ruhegehälter) je Kopf der Bevölkerung (in RM.):

	in Lippe:	in Preußen:
1926	3,84	4,51
1927	4,55	4,96
1928	5,06	5,30
1929	5,14	

Der Anteil der Ruhegehälter an den Personalkosten ist in der lippischen Justiz, zum Teil wohl infolge der höheren Altersgrenze der Richter (68 Jahre) besonders niedrig, sowohl im Vergleich mit der preussischen Justiz, wie mit der gesamten lippischen Verwaltung; er betrug (in v. H.):

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Lippische Justiz			16,6	15,3	15	14,8
Preussische Justiz			27	26,6	27,6	
Gesamte lippische Verwaltung	23,8	26,3	25,9	23,6	22,6	

Dieses günstige Bild wird aber getrübt, wenn man die Entwicklung der Ausgabeziffern in den letzten Jahren betrachtet. Folgt man der Darstellung des Haushaltsplans, so zeigt sich, daß der im Jahre 1924 ausgewiesene Überschuß von rund 172 000 RM. sich im Jahre 1930 in einen Zuschuß von über 203 000 RM. verwandelt hat. Bei einer Gesamtausgabe von knapp 1,2 Mill. RM. ist also eine Verschlechterung um rund 375 000 RM. eingetreten. Die hauptsächlichsten Ausgabesteigerungen finden sich bei den Personalkosten, die seit 1924 um 398 000 RM. angewachsen sind, infolge Beförderungserhöhungen, Personalvermehrungen, Höherstufungen und Altersaufrückung. Allein die Beförderungsneuregelung des Jahres 1927 bedeutete für den Justizfiskus eine jährliche Mehrbelastung von 118 380 RM. Die Zahl der Angestellten hat sich seit 1924 mehr als verdreifacht (62:20), sie war in der Zwischenzeit vorübergehend noch höher. An Höherstufungen sind neben den an anderer Stelle des Gutachtens behandelten Beförderungsverhältnissen der oberen und mittleren Justizbeamten zu erwähnen:

Die zweite Landgerichtsdirektorstelle beim Landgericht in Detmold. Sie ist im Jahre 1928 geschaffen, ohne daß damals die gerichtlichen Geschäfte eine besondere Steigerung erfahren hätten. Daß sie nicht aus Gründen der Geschäftsbelastung eingerichtet wurde, geht daraus hervor, daß ihr Inhaber bereits 1925 für seine Person zum Landgerichtsdirektor ernannt wurde. Später haben dann wohl die Bedenken, ob ein solches Verfahren mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vereinbar sei, zur Etablierung der Stelle geführt, die vorher im Haushaltsplan als für einen stellvertretenden Landgerichtsdirektor bestimmt ausgewiesen wurde.

Die Stelle des Amtsgerichtsdirektors bei dem mit nur 3 Richtern besetzten Amtsgericht in Detmold, die erst im Jahre 1926 aus einer Amtsgerichtsratsstelle umgewandelt wurde.

Welche finanzielle Wirkung allein die Altersaufrückung für den Justizfiskus hat, ergibt sich aus folgendem:

Unter Zugrundelegung der Mindestgehaltsätze würde sich der Befoldungsaufwand für die jetzt vorhandenen Stellen der Beamten und Angestellten auf 519 934, bei den Höchstgehaltsätzen auf 842 333 RM.¹⁾ belaufen. Hierzu kommen noch die Kinderzuschläge, die, zu ihrem augenblicklich (Mai 1930) gezahlten Betrage von 32 220 RM. angehebt, die genannten Zahlen auf 552 154 und 874 553 erhöhen. Der tatsächliche Befoldungsaufwand mit 782 906 RM. (Voranschlag 1930) nähert sich also der höchstmöglichen Grenze, die er nach ihrer Erreichung zunächst auch kaum wieder verlassen dürfte, weil die Zahl der in den nächsten Jahren wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheidenden Beamten ganz erheblich geringer ist, als die der noch nicht im Höchstgehalt stehenden.

Die Periode des Ansteigens der Personalkosten, die den weitaus größten Anteil an den gesamten Justizkosten ausmachen²⁾, ist also noch nicht ganz abgeschlossen.

¹⁾ Hierbei ist die altersmäßige Aufrückung der Justizinspektoren in die Gruppe der Oberinspektoren noch nicht berücksichtigt.

²⁾ Nachstehend sind die persönlichen und sächlichen Ausgaben (ohne Strafvollzug und Bauaufwand) für die einzelnen Jahre gegenübergestellt:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929 (Bericht Abschluß 30. 6. 30)	1930 (Vor- anschlag)	
a) persönliche Ausgaben auschl. Pensionen	460 662	574 373	629 043	744 022	828 667	842 664	860 476	*) Hierin sind erstmals die Kosten für die DGS. (60 000 RM.) jenthatt.
b) persönliche Ausgaben einschl. Pensionen	552 391	684 529	739 612	864 525	959 668	974 185	998 005	
c) sächliche Ausgaben	55 296	79 973	104 310	230 150	252 621	264 890	324 473*)	





8. Notwendigkeit sparsamer Justizhaushaltsführung

Es sind also zum Teil verhältnismäßig geringfügige Umstände, welche die im Abschluß beträchtliche Vermehrung der Justizkosten verursacht haben. Diese Feststellung deckt zugleich die Gefahr auf, die kleinen Ländern in bezug auf das Anwachsen des Verwaltungsaufwandes droht, wenn nicht auch in kleinen Dingen das Gebot strengster Sparsamkeit befolgt wird. Finanzielle Neubelastungen werden wegen ihres absolut vielleicht nicht erheblichen Betrages leichter in Kauf genommen, als in großen Ländern, in denen die durch die größeren Verhältnisse bedingte Vervielfachung des gleichen unbedeutenden Einzelpostens das Ausmaß der in beiden Fällen gleichen staatlichen Belastung viel anschaulicher erkennen läßt. Bei den kleinen Haushaltszahlen genügen geringe Beträge, um das Zahlenverhältnis erheblich zu verschieben.

Die Einstellung eines neuen Justizbeamten vermehrt die mit der Rechtspflege betraute Beamtschaft um fast 1 v. H., eine neue Stelle für einen Landgerichtsdirektor schafft heute eine um 25 v. H., vor 2 Jahren um 50 v. H. verbesserte Beförderungsmöglichkeit für Richter und Staatsanwälte. Die im Gnadenwege erlassenen Geldstrafen machten 1928 mit 7225 RM. 0,7 v. H., 1929 mit 16 149 RM. 1,5 v. H. der Gesamteinnahmen, fast 11 bzw. über 24 v. H. des Einnahmetitels für „Geldstrafen und Begnadigungen“ aus.

Angeht die Bedeutung, die hiernach die kleinen Zahlen auch für die Beurteilung der Frage der Sparsamkeit oder Aufwendigkeit haben müssen, darf bei der Auffuchung von Sparsamlichkeiten auch an geringfügigen Beträgen nicht vorübergegangen werden. Das Gutachten kann sich nicht damit begnügen, die Wirtschaftlichkeit der lippischen Rechtspflege infolge des geringen Zuschußbedarfes festzustellen. Diese Wirtschaftlichkeit ist — verglichen mit anderen Ländern — größtenteils mit den hohen Einnahmen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht. Bei der Unterfuchung, ob der Verwaltungsapparat wirtschaftlich ist, muß daher in Lippe mehr als anderwärts die Ausgaben Seite nachgeprüft werden.

Hierbei erhebt sich zunächst die Frage, ob es grundsätzlich richtig ist, daß Lippe etwa erforderlichen Reorganisationsmaßnahmen den Gesichtspunkt der Beibehaltung einer landeseigenen Gerichtsbarkeit voranstellt, oder ob es nicht vielmehr Anschluß an den größeren Justizorganismus Preußens suchen soll. Der Anschluß an Preußen würde den folgerichtigen Abschluß einer seit langem angebahnten und im Laufe der Zeit verstärkt zu beobachtenden Entwicklung bedeuten. Die rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhänge des lippischen Justizwesens mit dem preußischen sind oben erwähnt. Für ein Aufgehen der lippischen Gerichtsbarkeit in der preußischen sprechen mannigfaltige beachtliche Gründe. Die durch die Reichsjustizgesetzgebung vorgezeichnete Justizorganisation ist auf größere Verhältnisse als die lippischen zugeschnitten und für diese ohne Anlehnung an einen größeren Staat praktisch nicht durchzuführen. Vor allem erscheint aus personalpolitischen Gründen eine Verschmelzung der lippischen Justiz mit der preußischen wünschenswert. Die Ausbildung und Erhaltung eines so kleinen Beamtenkörpers bringt sowohl für die Verwaltung wie auch für die Beamten selbst Schwierigkeiten und Nachteile mit sich.

Die Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Beamten erfordern selbst bei stärkster örtlicher Zusammenfassung einen Mindestaufwand, der vielfach nicht ausgenutzt werden kann, da die häufig nur geringe Zahl der Lernenden zu derjenigen der Lehrer in keinem angemessenen Verhältnis steht. Bezüglich der Ausbildung der höheren Beamten sind diese Mißstände durch den vereinbarten Austausch mit Preußen teilweise behoben, sie bestehen aber bei den oberen und mittleren Justizbeamten sowie den Gerichtsvollziehern.

Für die Justizverwaltung ist die Bewegungsfähigkeit auf personalpolitischem Gebiet durch die geringe Anzahl der in Frage kommenden Gerichtsorte, die Gleichförmigkeit der Gerichtstypen, die beschränkte Anzahl der vorhandenen Stellen und durch den mengenmäßig sowie der Eignung nach vielleicht wechselndem Zustrom an Anwärtern für Eingangs- und Beförderungstellen stark beengt.

Für die Beamtschaft selbst kann das Bewußtsein nicht förderlich sein, daß je nach der altersmäßigen Zusammensetzung des Beamtenkörpers ihre Anstellungs- und Beförderungsaussichten besonders stark vom Zufall abhängig sind.

Diese Mißstände würden behoben, wenn die lippische Justizverwaltung zwecks Gewinnung von Ausgleichsmöglichkeiten an einen größeren Verwaltungskörper angeschlossen würde.

Die Vereinigung der lippischen mit der preußischen Justizorganisation würde den weiteren Vorzug haben, daß die benachbarten Amtsgerichtsbezirke beider Länder in bezug auf die Verkehrsverbindungen und wirtschaftlichen Beziehungen günstiger als bisher abgegrenzt werden könnten. Dicht an der lippischen Grenze liegen mehrere durch Eisenbahn und Kraftfahrlinien leicht zu erreichende preußische Amtsgerichtsorte (Herford, Mlotho, Rinteln, Bad Pyrmont, Steinheim, Bielefeld), zu denen die lippische Grenzbevölkerung lebhafteste Beziehungen unterhält. Die bei einer





Neueinteilung zweifellos zu erzielende Verminderung der Zahl der Amtsgerichte erfordert eine besonders sorgfältige Abwägung des Für und Wider der hier angeschnittenen Frage, zumal ihre Bejahung weiter eine Zusammenlegung des jetzt mit rund 160 000 Gerichtseingekessenen sehr kleinen Landgerichts (und der Staatsanwaltschaft) Detmold mit einem benachbarten preussischen Landgericht, etwa Bielefeld, mit entsprechenden Ersparnissen zur Folge haben müßte¹⁾. Endlich würde auch der Strafvollzug einheitlich nach Preußen übergehen.

Diesen zweifellos zu erzielenden Verbesserungen und Ersparnissen stehen jedoch mehrere beachtliche Bedenken gegenüber.

Diese bestehen einmal wegen der Schwierigkeit in der Abgrenzung der von Lippe abzugebenden und beizubehaltenden Obliegenheiten der oberen Justizverwaltungsbehörde. Die staatsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben eines Justizministeriums bleiben auch beim Fortfall einer landeseigenen Justizverwaltung zum großen Teil bestehen und würden dann besondere Referenten erforderlich machen. Bei diesen wäre aber die jetzt vorhandene und fruchtbare Verbindung zwischen verwaltungsmäßiger und praktisch richterlicher Tätigkeit nicht gegeben. Ferner würde die Aufhebung des Landgerichts für die Anwaltschaft, auch wenn ihre Übernahme nach Preußen sichergestellt würde, eine Härte bedeuten. Die Aufrechterhaltung des Landgerichts erscheint übrigens mindestens vorläufig zur Pflege des lippischen Privatrechts wünschenswert, dessen erb- und ehegüterrechtlichen Wirkungen voraussichtlich noch für einige Jahrzehnte sich äußern werden.

Vor allem spricht bei Aufrechterhaltung der Eigenstaatlichkeit gegen eine restlose Überführung der lippischen in die preussische Justiz die Kostenfrage. Das bisherige Landes-Gebührenwesen und der Ausschluß der Notare würde sich kaum aufrechterhalten lassen, die Einführung der preussischen Gebühren nicht zu umgehen sein. Damit würde eine erhebliche Mindereinnahme aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintreten. Auf der anderen Seite würde Preußen sicherlich die Erstattung der gesamten Ausgaben verlangen, wie das jetzt schon in dem Gerichtsgemeinschaftsvertrage bezüglich des OLG. Celle festgelegt ist. Lippe müßte dann aus allgemeinen Mitteln sicherlich mindestens 150 000 RM. jährlich mehr als jetzt für die Rechtspflege aufwenden. Dieser Betrag ist durch die Organisationsverbesserungen, die ein Aufgeben der lippischen Gerichtsbarkeit ermöglichen würde, nicht einzusparen; er würde zum Teil künftig der Allgemeinheit zur Last fallen müssen. Der bisher gerade in Lippe besonders stark durchgeführte Grundsatz, daß die Leistungen der Rechtspflege entgeltlich sind, würde damit beträchtlich abgeschwächt werden. Aus diesen Gründen kann nicht empfohlen werden, den völligen oder auch nur teilweisen Anschluß der lippischen Gerichtsbarkeit an Preußen zu suchen, abgesehen vom Strafvollzug.

Dieser liegt schon jetzt zum Teil bei Preußen. Auf Ersuchen des lippischen Landespräsidiums an den Reichssparalkommissar ist vor einiger Zeit von einem Mitglied der preussischen Oberrechnungskammer ein Gutachten erstattet worden, das sich damals für die Aufrechterhaltung der lippischen Strafanstalt ausgesprochen hat. Da indessen nach Abfassung dieses Gutachtens sich die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen geändert haben, kann zweifelhaft sein, wie weit an dem Gutachten auch heute noch festzuhalten ist. Die Frage ist indessen nicht näher geprüft, da Lippe selbst bereits zur Aufgabe der Strafanstalt entschlossen ist und mit Preußen in Unterhandlungen wegen vollständiger Übernahme des Strafvollzuges steht.

Die Beibehaltung einer landeseigenen Gerichtsbarkeit schließt ihr Aufgeben unter veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nicht aus. Mit Recht ist die Verwaltung schon heute bestrebt, dieser Entwicklung möglichst die Wege zu ebnen, indem sie die preussischen Verwaltungsbestimmungen fast restlos und unverändert in Lippe auch dann einführt, wenn im Einzelfall die für eine Großverwaltung erforderliche ausführliche Reglementierung in Lippe entbehrlich wäre.

9. Bisherige Organisationsverbesserungen der Verwaltung

Das Gutachten hat daher die lippische Justiz auf selbständig durchführbare Reform- und Sparmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung ergab, daß, soweit solche Maßnahmen im Verwaltungswege getroffen werden können, die lippische Justizverwaltung dem unter den gegebenen Umständen erreichbaren Höchstgrad an Güte und Wirtschaftlichkeit ziemlich nahe gekommen ist. Fast nur auf dem der Gesetzgebung vorbehaltenen Organisationsgebiete ist noch Raum für Reformmaßnahmen vorgefunden, für die aber bereits durch die von der Justizverwaltung geleisteten Vorarbeiten die Wege vorgezeichnet sind.

¹⁾ Damit würde ein Plan verwirklicht, der schon 1879 bei Schaffung der heutigen Gerichtsorganisation erwogen wurde. Damals war bereits ein Vertragsentwurf zwischen Preußen und Lippe paraphiert, der ein gemeinsames Gericht für Lippe und die angrenzenden Gebietsteile vorsah.





In der Erkenntnis, daß die Güte und Wirtschaftlichkeit der Rechtspflege in erster Linie von der Leistungsfähigkeit des Personals abhängt, läßt die Verwaltung der Auswahl, der Ausbildung und der Weiterbildung der Beamten ihre besondere Fürsorge angedeihen. Die Kleinheit der Verhältnisse macht die örtliche Konzentration der Unterrichtskurse in Detmold unumgänglich, trotzdem wird auch auswärtigen Beamten die Teilnahme an ihnen ermöglicht. Als Übungsleiter und Vortragredner werden nur hierfür besonders geeignete Beamte, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, ausgewählt.

Eine ständige Aufsicht des Geschäftsbetriebes im Rahmen der der Verwaltung gegebenen Möglichkeiten ist darauf bedacht, die theoretische Schulung der Praxis zugute kommen zu lassen. Insbesondere ist deutlich das Bestreben zu beobachten, keine unzumutbaren, auf beibehaltenen alten Gepflogenheiten beruhenden Arbeitsmethoden aufkommen zu lassen und gelegentlich eingerissene Mißstände zu beseitigen. Die Abkehr von dem früher befolgten Grundsatz der altersmäßigen Befetzung von Beförderungsstellen bildet eine wirksame Ergänzung der Bemühungen der Verwaltung um die Verbesserung der Rechtspflege.

Als Erfolg dieser Bestrebungen ergab sich die Möglichkeit, die Entlastung des Richters durch den Urkundsbeamten ohne nachteilige Wirkung im weitesten Maße durchzuführen und laufend auszubauen. Die in anderen Ländern von den Notaren wahrgenommenen Geschäfte werden zum weitaus überwiegenden Teil von den Rechtspflegern erledigt, die auch in den dem Richter verbleibenden Beurkundungsgeschäften (Grundstückskauf- und Gutsüberlassungsverträgen) umfangreiche Vorarbeit leisten. Die Verrichtungen der Amtsanwälte werden ausnahmslos von Beamten des oberen Dienstes, übrigens ohne besondere Vergütung und neben ihrer eigentlichen Arbeitsrate, wahrgenommen. Die einfachen Bürogeschäfte, wozu auch die Protokollführung in Hauptverhandlungen in Strafsachen gehört, obliegt den Bürobeamten des mittleren Dienstes, sofern hierzu nicht Angestellte herangezogen werden, während die Herstellung des Schreibwerts grundsätzlich nur von den letzteren besorgt wird. Die Zahl der höher besoldeten Kräfte ist, gemessen an anderen Ländern, wie erwähnt, sehr gering. Wenn demgegenüber die infolge Fehlens größerer und höherer Gerichte und Justizbehörden schlechten Aufstiegsmöglichkeiten künstlich etwas verbessert sind¹⁾, so ist allerdings festzustellen, daß dadurch ein in anderen Justizverwaltungen nicht vorhandenes und sachlich nicht begründetes Verteuerungsmoment geschaffen ist. Diese Besserstellungen können auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß sie ihr Gegenstück in anderen lippischen Verwaltungszweigen finden. Ihr Abbau wird aus den an anderer Stelle des Gutachtens dargelegten Gründen alsbald in Angriff zu nehmen sein.

Mit dieser Einschränkung kann gesagt werden, daß das für jede Justizverwaltung so große Schwierigkeiten bereitende Problem der richtigen Kräfteausnutzung, wenn man das Verhältnis von Vorbildung und Besoldung der Beamten zur Bedeutung der zu erledigenden Geschäfte als Maßstab zugrunde legt, in einem anderswo nur selten erreichten Grade gelöst ist. Dagegen kann die mengenmäßige Auslastung noch nicht durchweg als befriedigend gelten. Die Untersuchung der Geschäftszahlen der einzelnen Gerichte in Verbindung mit dem Ergebnis der örtlichen Prüfung ergab vielfach recht unterschiedliche Arbeitsraten. Diese sinken, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, für den Richter naturgemäß mit abnehmender Größe der Gerichte, weil die starke Einschaltung des Rechtspflegers und des Bürobeamten nur entlastend, nicht ausgleichend wirken kann. Die Anschauungen der Verwaltung über die quantitative Leistungsfähigkeit der Beamten auf Grund langer genauer Beobachtung der Verhältnisse kommen im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis wie das durch andere Mittel gewonnene Urteil des Gutachtens. Daher ist bei größeren Gerichten, bei denen die organisatorischen Bestrebungen der Verwaltung sich in höherem Maße auswirken konnten, vielfach eine als sehr günstig anzusprechende Personalauslastung zu verzeichnen. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt der guten Ausstattung der Gerichte mit technischen und wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu verdanken. Auch auf dem Gebiet der Büroreform ist die Verwaltung auf jede Verbesserung bedacht. Sofern sich vereinzelt Gelegenheit zu weiteren Anregungen bot, sind die in Frage kommenden Maßnahmen von der Verwaltung größtenteils bereits selbst gewünscht worden und nur aus Gründen unterblieben, die außerhalb ihrer Handlungsfreiheit liegen. Als Beispiel mag erwähnt werden, daß das Formularwesen erheblich wirtschaftlicher gestaltet werden könnte, wenn die bereits nach preussischem Muster hergestellten Vordrucke auch aus den preussischen Großbetrieben bezogen würden. Dadurch würde nicht nur der Bezugspreis verbilligt, es erübrigte sich dann auch der Geschäftsverkehr mit vielen kleinen Druckereien und das Unterhalten größerer Bestände, das seinerseits unnötig Personal erfordert. Es wird auch zu prüfen sein, ob das beim Landgericht geführte Briefftagebuch in Anbetracht der neuzeitlich eingerichteten Registratur und

¹⁾ Vgl. oben S. 102.





des übersichtlich gegliederten Altenplans nicht entbehrt werden kann. Auch hierdurch würde eine beträchtliche Entlastung des Personals eintreten. Die mit der Verteilung der Eingänge verbundene Arbeit könnte vereinfacht werden, wenn für das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Detmold, die in einem Gebäude untergebracht sind, eine gemeinschaftliche Briefannahmestelle geschaffen würde.

10. Organisationsvorschläge des Gutachtens

Dem Gutachten bleibt im wesentlichen nur übrig, für eine gleichmäßige bessere Mengenauslastung der Kräfte Vorschläge zu machen. Es geht hierbei fast zwangsläufig den durch die bisherigen Verwaltungsmaßnahmen vorgezeichneten und angebahnten Weg.

Die nachfolgenden Ausführungen sind grundsätzlich auf diejenigen Gerichte beschränkt, bei denen Abänderungen des jetzigen Zustandes empfohlen werden. Lediglich die scheinbare Personalüberfülle beim Landgericht (Staatsanwaltschaft) gab Anlaß, die dortigen Verhältnisse klarzulegen.

1. Landgericht und Staatsanwaltschaft.

Bei dem Landgericht würden nach den Geschäftszahlen für die rein richterliche Tätigkeit etwa 7 Richter genügen. Jedoch können die darüber hinaus vorhandenen 3 Richter nicht beanstandet werden, da gerade die Mitglieder des Landgerichts mit zahlreichen Nebenämtern belastet sind. Der Umfang dieser Nebentätigkeit ist zwar nicht genau festzustellen; aber nach der sonst in der sippischen Justizverwaltung beobachteten Sparsamkeit ist nicht anzunehmen, daß sie ihn wesentlich überschätzt. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß für Personalausfälle und vorübergehende Geschäftsteigerungen (umfangreiche Einzelsachen) eine gewisse Kräftereserve unterhalten werden muß. Übrigens handelt es sich bei den überzähligen 3 Richtern um Hilfsrichter, deren Stellen bei nachlassendem Bedürfnis unschwer eingezogen werden können. Aus diesem Grunde wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diese Stellen auch künftig nur als Hilfsrichterstellen erhalten bleiben.

Auch die Ausstattung des Landgerichts mit Büropersonal ist angemessen. Die Zahl der oberen Justizbeamten scheint auf den ersten Blick im Verhältnis zur Zahl der Richter etwas groß. Es darf aber nicht übersehen werden, daß mindestens der Justizamtmann sowie der Bezirksrevisor zum erheblichen Teil ihrer Arbeitskraft mit Aufgaben der obersten Justizverwaltungsbehörde befaßt sind und auch hierfür Unterstützung und Vertretung brauchen. Der Amtmann fällt ferner auch infolge seiner Tätigkeit als Syndikus des Landtages teilweise aus.

Die Staatsanwaltschaft könnte auch dann nicht mit weniger als den jetzt vorhandenen 2 Staatsanwälten besetzt werden, wenn die Geschäftslast nur einen Beamten erforderte, denn die Sicherung eines geordneten Geschäftsbetriebes macht mindestens einen Vertreter für den Oberstaatsanwalt notwendig. Tatsächlich ist die Staatsanwaltschaft nach ihren Geschäftszahlen nicht zu hoch besetzt. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß neben der eigentlichen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in der Strafrechtspflege noch die Bearbeitung der Gnadenfachen zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehört. Der Anfall an Gnadenfachen ist beträchtlich: 1928 waren 583, 1929 785 Fälle anhängig.

Das Büro der Staatsanwaltschaft kann mit 2 oberen und 2 mittleren Beamten als etwas reichlich besetzt gelten, auch wenn in Betracht gezogen wird, daß ein im Kanzleidienst, also auf einer künftig wegfallenden Stelle tätiger Beamter schwer kriegsbeschädigt ist. Eine Personalverminderung wird jedoch nicht angeregt, weil die von den Inspektoren teils im Hauptamt, teils vertretungsweise ausgeübten amtsanwaltschaftlichen Geschäfte durch die unten vorgeschlagene Einziehung des Amtsgerichts in Horn eine Vermehrung erfahren werden.

2. Amtsgerichte.

Ein Ausgleich der Unterschiede in den Arbeitsraten der bei den Amtsgerichten tätigen Kräfte muß, da an dem bisherigen sachlichen Zuständigkeitsumfang der Gerichte und der bisherigen artmäßigen Geschäftsverteilung auf die einzelnen Personalgruppen festzuhalten sein wird, eine Verschiebung der Bezirksgrenzen zum Inhalt haben. Es ist oben bereits angedeutet, daß diese Verschiebung nur eine Vergrößerung der Bezirke mit sich bringen kann. Diese sind nur etwa halb so groß wie die preussischen, sowohl nach der Wohnbevölkerung wie nach der räumlichen Ausdehnung. Dasselbe gilt gegenüber dem Reichsdurchschnitt. Dabei ist die Bevölkerungsdichte in Lippe annähernd die gleiche wie in Preußen und im Reich.





	Bevölkerungs- dichte auf 1 qkm	Durchschnittliche Größe d. A.G.-Bez. qkm	Durchschnittliche Wohnbevölkerung des A.G.-Bez.	Amtsgerichte auf 100 000 Einw.	Amtsgerichte auf 1000 qkm
Lippe	134,67	134	18 183	5,5	7,41
Preußen	130,68	291,001	37 948	2,6	3,44
Reich	133,15	268,606	35 765	2,8	3,72

Für eine Vergrößerung der Bezirke sprechen auch die nachfolgenden Erwägungen, deren Richtigkeit durch die Verhältnisse bei dem größten Amtsgericht (Detmold) bestätigt wird.

Die größeren Gerichte mit dem zahlreicheren Personal ermöglichen eine verfeinerte Arbeitsteilung und eine größere Spezialisierung der Kräfte. Der Beamte, der nur ein sachlich beschränktes Gebiet zu bearbeiten hat, kann sich auf diesem leichter die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes und eine größere Geschäftsgewandtheit aneignen, als wenn er sämtliche zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Angelegenheiten zu bearbeiten hätte. Er ist daher güte- wie mengenmäßig zu größeren Leistungen in der Lage.

Größere Gerichte haben vor kleineren den Vorzug eines gleichmäßiger verteilten Geschäftsanfalls und bieten eine bessere Auslastungsmöglichkeit der Kräfte. Der Umfang der Geschäfte ist durch Umstände verschiedenster Art bestimmt und in seinen Schwankungen kaum abschätzbar. Erfahrungsgemäß ist er indessen in vorwiegend ländlichen Gegenden im Winter ungleich stärker als im Sommer. Größere Bezirke ermöglichen eine Einbeziehung von Städten oder größeren Orten und können damit die Stärke solcher Schwankungen vermindern.

Die Personalausstattung nähert sich daher bei dem größeren Gericht mehr als bei dem kleineren der durchschnittlich erforderlichen. Mit der Größe der Gerichte wächst die Möglichkeit, die Arbeitskräften derart auszugleichen, daß möglichst viele Kräfte richtig ausgenutzt werden. Die bei mehreren kleinen Gerichten überschüssigen Teilkräfte vermindern sich bei einem großen Gericht auf eine einzige solche Teilkraft.

Größere Gerichte verursachen verhältnismäßig weniger Verwaltungsarbeit und sind auch in den Generalunkosten billiger. Technische und wissenschaftliche Hilfsmittel können bei ihnen wirtschaftlicher ausgenutzt werden.

Soll auf der anderen Seite die unerläßliche Fühlung mit der Bevölkerung und die notwendige Kenntnis des Richters von Personen sowie von wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Bezirks nicht verloren gehen, so kann die Frage, wie groß ein Gericht sein und welchen Umfang sein Bezirk haben muß, nur nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse beantwortet werden.

Der Gesichtspunkt der Verkehrslage würde in Lippe größere Amtsgerichtsbezirke als jetzt durchaus zulassen, sofern der Weg zum Gericht in der Richtung nach der Landeshauptstadt führt. Detmold bildet für das ganze Land einen starken wirtschaftlichen Mittelpunkt und ist deshalb durch Eisenbahn-, Straßenbahn- und Postkraftlinien von allen Landesteilen verhältnismäßig leicht zu erreichen. Als Gerichtssitz kommen also diejenigen Städte in Betracht, die auf dem Wege von der Landesgrenze nach Detmold berührt werden. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß gerade der ländlichen Bevölkerung, die ohnehin das Gericht meist nur in Zeiten aufsucht, in denen keine landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen sind, eine geringfügige Erschwerung ihres Weges zugemutet werden kann, zumal ihr für häufiger vorkommende Geschäfte Gerichtstage zur Verfügung stehen, die bei Bedürfnis auch an Stelle von aufzubehebenden Amtsgerichten eingerichtet werden können. Die örtliche Unterrichtung hat ergeben, daß Eilsachen bei den einzelrichterlichen Gerichten ganz selten vorkommen; in der Regel erledigen die Gerichtseingesessenen ihre gerichtlichen Anliegen an den ein für allemal festgelegten Sprechtagen.

Gegen eine mäßige Vergrößerung der Gerichte kann auch nicht eingewendet werden, daß in Lippe ein Notariat nicht vorhanden ist. In anderen ländlichen Gegenden Deutschlands pflegt auch in wesentlich größeren Bezirken nur ein Notar am Gerichtssitz vorhanden zu sein. Das Gutachten verkennt nicht die Schwierigkeiten, die lokale Interessen der Einziehung eines Amtsgerichts entgegenstellen werden. Diese Interessen müssen aber zurücktreten, wenn durch eine solche Maßnahme eine fühlbare Erleichterung der Staatsfinanzen zu erzielen ist. Dem vielfach verbreiteten Glauben, daß die Wegnahme einer kleinen Behörde den Wohlstand eines Ortes über Gebühr schädige, mag entgegengehalten werden, daß die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit eines Ortes von ganz anderen Umständen abhängt, und daß jedenfalls die Folgen der Fortnahme einzelrichterlicher Gerichte weit überschätzt zu werden pflegen.





Die örtliche Prüfung der lippischen Amtsgerichte hat ergeben, daß die vorstehend entwickelten Grundsätze eine starke Zusammenlegung zulassen. Durch eine solche könnten beträchtliche Ersparnisse erzielt werden. Das Gutachten empfiehlt indessen die Einziehung von Gerichten nur dort, wo sich bei Abwägung der Interessen der Bevölkerung, der Verwaltung und des Fiskus der bestmögliche Ausgleich dieser Belange ergibt. Danach sind die drei an Bevölkerungszahl kleinsten und dem Geschäftsanfall nach schwächsten Amtsgerichte in Hohenhausen, Derlinghausen und Horn aufzuheben. Ihre Beseitigung trifft nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Gerichtseingefessenen. Die Gerichtsorte haben zudem eine wenig günstige Lage innerhalb ihrer Bezirke, deren Zuteilung an benachbarte Gerichte größtenteils keine wesentliche Erschwerung, vereinzelt sogar einen näheren Weg zu dem künftigen Gerichtsort mit sich bringt.

1. Hohenhausen. Der Bezirk ist der Einwohnerzahl nach der kleinste und enthält keine einzige Stadt. Seine wirtschaftlichen Beziehungen neigen lebhaft nach Lemgo, wohin zwei gut befahrene Postkraftlinien von Dörentrup und Langenholzhausen über Hohenhausen führen. Der Bezirk kann deshalb dem Amtsgericht Lemgo zugewiesen werden, vielleicht mit Ausnahme des westlichen Teils, der mit dem nahen Salzuflen zu vereinigen sein wird. Der Gerichtstag in Varenholz wird beizubehalten sein. Nach Maßgabe des Bedürfnisses wird ein solcher unter Umständen auch in Hohenhausen vorzusehen sein.

2. Derlinghausen. Derlinghausen steht dem Geschäftsanfall und der räumlichen Größe nach an letzter Stelle. Seine Lage in dem südlichen Teil des Bezirks ist besonders ungünstig. Der nördliche Teil des Bezirks neigt wirtschaftlich und verkehrsmäßig zu Schötmar und Bad Salzuflen, die für die dort liegenden Orte leichter als Derlinghausen zu erreichen sind. Die nach Lage führende Eisenbahn bringt den übrigen Teil der Bevölkerung mindestens ebenso bequem dorthin, wie er nach dem von der Eisenbahn nur durch eine Kraftlinie zu erreichenden Derlinghausen gelangt. Dieser Bezirk wird daher zwischen Lage und Bad Salzuflen aufzuteilen sein. An Stelle des Gerichts wird ein Gerichtstag einzurichten sein.

3. Horn. Der langgestreckte Bezirk wird durch die Straßenbahn Detmold-Horn-Bad Lippspringe und Horn-Bad Meinberg an Horn, aber auch an Detmold angeschlossen. Detmold liegt so nahe, daß die Gerichtseingefessenen ohne nennenswerte Beschwerde die nur wenig weitere Fahrt unternehmen können. Das Amtsgericht in Horn ist seit längerer Zeit unbefest und wird von Detmold aus verwaltet. Alle diese Umstände sprechen dafür, den Bezirk mit Detmold zu vereinigen. Ein Gerichtstag in Horn dürfte entbehrlich sein, jedoch ist der bisher in Schlangen abgehaltene Gerichtstag weiter aufrechtzuerhalten.

Auch bei dem Amtsgericht Blomberg wären zur Erzielung größerer Wirtschaftlichkeit Änderungen erwünscht, da die Beamten teilweise nicht richtig ausgelastet sind. Jedoch lassen die örtlichen Verhältnisse weder eine anderweite Abgrenzung des Bezirks, noch eine ständige Teilbeschäftigung von Blomberger Beamten an benachbarten Gerichten zu. Nur ein gelegentlich erhöhter Personalbedarf in Alverdissen kann von Blomberg aus gedeckt werden.

Die künftig vergrößerten Amtsgerichte Detmold, Bad Salzuflen, Lemgo und Lage werden zusammen mit weniger Personal auskommen können, als bisher bei ihnen und den drei fortfallenden Gerichten beschäftigt ist. Die zur Zeit in Lemgo und Bad Salzuflen vorhandene Personalreserve ist zwar geringfügig, ermöglicht aber die oben vorgeschlagene Vergrößerung der Bezirke ohne entsprechende Personalvermehrung. Bad Salzuflen bedarf einer solchen überhaupt nicht. Lemgo wird künftig mit 2 Richtern allerdings etwas schwach besetzt sein. Das jetzt mit einem gut beschäftigten Richter versehene Amtsgericht Lage wird bei der empfohlenen Zuschlagung des größten Teils von Derlinghausen teilweise eine zweite Richterkräft brauchen, die zu ihrer völligen Auslastung in Lemgo ausbesseln müßte. Die Vereinigung von Horn mit Detmold macht hier keine Richterverstärkung nötig, der Fortfall der jetzt häufigen Dienstreisen wird für die betreffenden Richter eine nicht unbedeutende Entlastung mit sich bringen. Es würden also 2 Richterstellen frei werden (Hohenhausen und Horn).

Infolge Zusammenfassung der Verwaltungs- und Bürogeschäfte wird auch das übrige bei den fortfallenden Amtsgerichten beschäftigte Personal nicht voll bei den verbleibenden Gerichten gebraucht werden. Mindestens je ein oberer Justizbeamter = 3 Inspektoren dürften entbehrlich werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schreibkräfte. In den größeren Orten mit ihren guten Verkehrsverhältnissen nach Detmold wird die Gewinnung tüchtiger und leistungsfähiger Kanzlei-angestellter — notfalls von Detmold aus — leichter sein, als das in den kleinstädtischen und dörflichen Verhältnissen der aufzuhebenden Amtsgerichte der Fall ist.

Ebenso können die drei Gerichtsvollzieherstellen eingespart werden. Die örtliche Prüfung hat die ungleich höhere Leistungsfähigkeit der sich eines Kraftwagens bedienenden Vollstreckungsbeamten gegenüber den auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesenen, namentlich in den dünn





befiedelten ländlichen Bezirken, ergeben. Wenn allen Gerichtsvollziehern die Anschaffung eines Kraftrades oder Kleinkraftwagens (durch zinsloses Darlehen oder Beihilfen) ermöglicht wird, werden die verhältnismäßig selteneren und weniger eiligen Sachen aus Bezirken der fortfallenden Amtsgerichte bequem von den Vollstreckungsbeamten der verbleibenden miterledigt werden können.

Schließlich werden auch die 3 Justizwachtmeister entbehrlich.

Er ergibt sich mithin eine Personalerparnis von

2 Richtern	16 954 RM.
3 Inspektoren	13 410 "
3 Obergerichtsvollziehern	13 746 "
3 Justizoberwachmeistern	8 904 "
3 Kanzleikräften	7 500 "
	<u>60 514 RM.</u>

Dazu 24 v. H. Ruhegehaltsanteil von 53 014 RM. (die Versicherungsbeiträge für die Angestellten sind außer Ansatz gelassen)

12 722 "
<u>73 236 RM.¹⁾</u>

Diese Ersparnisse werden — sofern den Amtsgerichten nicht neue Aufgaben zugewiesen werden, wie z. B. jetzt durch das Reichsgesetz über die Vereinigung der Grundbücher — größtenteils sofort eintreten, weil die entbehrlich werdenden Beamten mit Ausnahme eines Justizinspektors und der Justizoberwachmeister auf bisher kommissarisch verwalteten freien Stellen untergebracht, die Kanzleikräfte entlassen werden können. Bei den Justizoberwachmeistern wird allerdings noch geraume Zeit vergehen, bis durch natürlichen Abgang ihre Gruppe auf den künftigen Bedarf vermindert sein wird. Bis dahin ist anzustreben, diese Beamten, wie schon jetzt in einem Falle, mit anderen Arbeiten, z. B. als Gerichtskassenvollzieher, zu beschäftigen.

Die tatsächliche Ersparnis kann je Gericht auf jährlich 1000 RM. = 3000 RM. geschätzt werden.

Die Verwertungsmöglichkeit der frei werdenden Gebäude ist fraglich. Am ehesten scheint sie noch in Horn vorzuliegen. Eine Vermehrung der Instandhaltungskosten wird aber durch ihre Räumung nicht verursacht.

Die räumliche Unterbringung des neuen Personals stößt nur in Detmold auf Schwierigkeiten. Hier sind schon jetzt die Raumverhältnisse außerordentlich beengt und völlig unzureichend. So hat es sich beispielsweise nicht umgehen lassen, die Arbeitsplätze der mit Grundbuchangelegenheiten beschäftigten Kräfte weit voneinander zu trennen: Das Richterzimmer befindet sich im Erdgeschoss, der Grundbuchführer ist im Keller und die Kanzlei im zweiten Stock des Landesbankgebäudes untergebracht. Ein Erweiterungsbau ist also schon jetzt dringend erforderlich, er wird dem künftig vergrößerten Personalstande anzupassen sein.

Gesamterparnis aus diesem Abschnitt rund 76 000 RM.

¹⁾ Hinzü tritt die Verminderung der Besoldungslasten, die sich aus der an anderer Stelle des Gutachtens vorgeschlagenen Änderung der Dienstpostenbewertung ergibt.





Wiederaufbau und Entwicklung der Justiz im Landgerichtsbezirk Detmold seit dem Zusammenbruch 1945

(von Landgerichtspräsident Ernst Bauer in:
Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 29. Band 1960/ S. 153)

- I. Die Justiz in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch
- II. Der Zusammenbruch und die ersten Ansätze zur Wiederaufnahme der Rechtsprechung bis Ende 1945
- III. Die organisatorischen Grundlagen für den Wiederaufbau der Justiz
Die gerichtsorganisatorische Eingliederung des LG- Bezirks Detmold
- Exkurs über die Revisionsfähigkeit lippischen Landesrechts -
- IV. Störungen beim Wiederaufbau der Rechtspflege in den Jahren 1946 und 1947
- V. Der weitere Wiederaufbau
- VI. Neue Aufgaben
- VII. Rechtsangleichung
- VIII. Summarischer Überblick über die Geschäftsentwicklung
- IX. Justizbedienstete, Rechtsanwälte und Notare
- X. Gebäude und Inventar
- XI. Nachwort
Anhang: Abkürzungsverzeichnis

I. Die Justiz in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch

1. Die allgemeine Situation

Die Machthaber des Dritten Reiches sind von Anfang an bestrebt gewesen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu untergraben, die Justiz „zu einem Werkzeug im Dienst politischer Zwecke - und welcher!“⁻¹ herabzuwürdigen. Im Kriege trat die Tendenz, die Justiz zu steuern, noch stärker in Erscheinung. Veröffentlichungen in der „Deutschen Justiz“, dem „Amtlichen Blatt der deutschen Rechtspflege“ sprachen es z. B. unverblümt aus, daß den Richtern „der Wille des Führers Gesetz“ zu sein habe.² Hitlers Erlaß vom 20. August 1942³ bezeichnete „den Aufbau einer nat. soz. starken Rechtspflege als erforderlich“ und ermächtigte den Justizminister, „alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen“, wobei er „von bestehendem Recht abweichen“ könne. Periodisch erscheinende Blätter („Richterbriefe“ genannt) und von der Justizverwaltung in größeren Prozessen vor oder während der Hauptversammlung mit dem erkennenden Gericht abgehaltene Besprechungen sollten dazu dienen, die Organe der Rechtspflege den Wünschen der Machthaber gefügig zu machen.

Müssen auch in Kriegszeiten einschneidende Maßnahmen auf allen Lebensgebieten in Kauf genommen werden, so waren doch die Eingriffe, die während des zweiten





Weltkrieges im Bereich der deutschen Justiz durchgeführt wurden, besonders radikal und nicht nur durch Kriegsnotstand veranlaßt. Die Struktur des deutschen Gerichtswesens wurde von Grund auf und zum Teil in einer Art und Weise verändert, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar war. Dies an Hand der gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen darzulegen, ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung. Beispielsweise seien aber die folgenden Maßnahmen - zunächst aus den schon am 1. September 1939 erlassenen beiden Verordnungen⁴ - angeführt:

Der RJM wurde ermächtigt, Gerichte aufzuheben und die Abgrenzung ihrer Bezirke zu ändern. Die Richter wurden verpflichtet, jede Art von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäften bei jedem ordentlichen oder besonderen Gericht wahrzunehmen. Bei dem LG entschieden die Zivilkammern (und die Kammern für Handelssachen) nur noch in der Besetzung mit einem Richter. Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des AG und für die Zulässigkeit der Rechtsmittel wurden in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Zivilrechtspflege heraufgesetzt. Zahlreiche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten konnten stillgelegt werden, sei es deshalb, weil z. B. eine Partei der Wehrmacht angehörte, sei es deshalb, weil das Gericht „die Sache nicht als dringlich“ ansah.

Die Laiengerichtsbarkeit wurde überall ausgeschaltet: Ebenso wie die Kammern für Handelssachen entschieden nun auch die Arbeitsgerichte ohne Beisitzer. In der Strafrechtspflege trat an die Stelle des Schöffengerichts der Amtsrichter, an die Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer, die auch in der Hauptverhandlung nur noch mit drei Berufsrichtern besetzt war. Gerade diese Maßnahmen erscheinen besonders bemerkenswert, weil sie deutlich abstecken von der Regelung im ersten Weltkrieg, in dem die Laiengerichtsbarkeit bis Kriegsende bestehen blieb.⁵

Der 1939 eingeleitete Schrumpfungsprozeß verschärfte sich in den folgenden Jahren: Die einschneidende Verordnung vom 13. August 1942⁶ schaffte den Eröffnungsbeschluß ab, erhöhte die Strafgewalt des Amtsrichters auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, gestattete dem Strafkammervorsitzenden „bei einfacher Sach- und Rechtslage“ die Entscheidung ohne Beisitzer und schränkte die Rechtsmittel weitgehend ein. Nachdem die 1. Kriegsmaßnahmen-Ver. und die Kriegsbeschwerde-Ver. vom 12. Mai 1943⁷ auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege und in Angelegenheiten der freiwilligen - außerstreitigen - Gerichtsbarkeit u. a. das Rechtsmittelverfahren ebenfalls stark vereinfacht hatten, erging 1944 auf Grund des Erlasses „über den totalen Kriegseinsatz“ vom 25. Juli⁸ die 2. Kriegsmaßnahmen-Ver.⁹ Sie beseitigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Berufung und die Beschwerde gegen die Entscheidungen des AG und des LG völlig und gewährte stattdessen lediglich - unter ganz bestimmten Umständen - die Revision an das Reichsgericht. In Miet- und Pachtstreitigkeiten gab es überhaupt kein Rechtsmittel mehr. In den meisten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit war ebenfalls nur noch - in ganz besonderen Fällen - die Beschwerde an das Reichsgericht gegeben.¹⁰

2. Die Lage im LG-Bezirk Detmold

Infolge der schwerwiegenden Eingriffe kam die Rechtspflege im Bezirk Detmold ebenso wie in den anderen deutschen Gerichtsbezirken weitgehend zum Erliegen. Von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden z. B. am LG fast nur noch die Ehesachen





erledigt. Als sogen. Vollgerichte waren seit Mitte Juni 1943 außer dem LG lediglich die AG Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen tätig, die übrigen sechs AG waren nicht mehr mit Richtern besetzt: In Blomberg und Lage wurden Zweigstellen unterhalten, in denen jeweils ein Rechtspfleger sowie wenige Büro- und Kanzleikräfte eingesetzt waren. In Alverdissen, Hohenhausen, Horn und Oerlinghausen wurden nur noch Gerichtstage abgehalten. Das AG Detmold hatte die Bezirke Blomberg, Horn und Lage, - das AG Lemgo die Bezirke Alverdissen und Hohenhausen, - das AG Bad Salzuflen den Bezirk Oerlinghausen mitzubetreuen. Vom 1. November 1944 ab hatte das LG die bei dem AG Detmold anfallende Verwaltungsarbeit mitzuerledigen.

Infolge der Einschränkungsmaßnahmen ging im LG-Bezirk Detmold die Zahl der Rechtssachen, die noch zu bearbeiten waren, so stark zurück, daß allerdings das eine Ziel der Kriegsverordnungen, Zivilbedienstete für den Kriegseinsatz freizustellen, weitgehend erreicht wurde. Ende Juni 1944 waren im Detmolder Bezirk nur noch beschäftigt: 14 Richter, davon 4 am Landgericht, und in allen anderen Dienstzweigen bei den Gerichten 67 Kräfte, dazu bei der Staatsanwaltschaft: 1 Staatsanwalt und 10 Kräfte in allen anderen Dienstzweigen (einschließlich Gefängnis). Im ganzen Landgerichtsbezirk übten damals nur noch 1 Notar und 6 Rechtsanwälte ihren Zivilberuf aus. - Hingegen waren am Schluß des Jahres 1938 an den zehn Gerichten insgesamt 27 Richter, davon 7 am Landgericht, und in allen anderen Dienstzweigen bei den Gerichten 130 Kräfte, bei der Staatsanwaltschaft: 3 Staatsanwälte, 1 Amtsanwalt und in den anderen Dienstzweigen (einschließlich Gefängnis) 12 Kräfte tätig gewesen. Dazu kamen 5 Notare und 28 Rechtsanwälte.

II. Der Zusammenbruch und die ersten Ansätze zur Wiederaufnahme der Rechtssprechung bis Ende 1945

Der Zusammenbruch setzte der Tätigkeit der deutschen Gerichte und Justizbehörden vorerst überhaupt ein Ende. Die Proklamation Nr. 1, die der oberste Befehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Eisenhower, schon am 18. September 1944 erließ - an diesem Tage hatten ihm unterstellte Truppen deutschen Boden betreten - ordnete an: „Alle deutschen Gerichte ... innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf weiteres geschlossen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte ... wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen“.¹¹ Damit übereinstimmende Anordnungen enthielt das Gesetz Nr. 2 der Mil.Reg. betr. Deutsche Gerichte.¹²

Für Detmold und Umgebung schlug in den Ostertagen 1945 die zwölfte Stunde. Nachdem die Stadt am ersten Ostertag beschossen worden war, rückten am Mittwoch darauf - am 4. April - amerikanische Truppen in Detmold ein. Als bald angebrachte Maueranschläge verkündeten die Schließung der Gerichte. In der Folgezeit wurden in den Gerichtsgebäuden nur Aufräumarbeiten ausgeführt; allenfalls durften die unbedingt notwendigen Verwaltungsgeschäfte erledigt werden. Nachdem der Bezirk Detmold der britischen Zone zugeteilt worden war, bearbeitete der Gerichtsoffizier - Legal Officer - des britischen „Mil.Gov.Det. 121 Detmold“ die Justizangelegenheiten des LG Bezirks.

Es dauerte geraume Zeit, bis die Rechtssprechung wieder in Gang kam. Ende Juni 1945 übertrug die britische Mil.Reg. in Hamm dem Senatspräsidenten Dr. Hermsen die Aufgabe, die Wiedereröffnung des OLG Hamm vorzubereiten. Mit Wirkung vom 1.





August wurde er zum OLG-Pr. in Hamm bestellt; seit dem 1. Oktober 1944 gehörte auch der LG-Bezirk Detmold zum OLG Hamm.¹³ Etwa um dieselbe Zeit leitete die zuständige Mil.Reg. auch Verhandlungen ein, welche die Wiedereröffnung der Gerichte im Detmolder Bezirk bezweckten; der Detmolder LG-Pr. erhielt einen entsprechenden Auftrag. Bevor jedoch die Gerichte wieder tätig werden konnten, waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich in personeller Beziehung:

Richter, Beamte und Angestellte wie auch Notare und Rechtsanwälte durften ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie durch die Mil.Reg. politisch überprüft und genehmigt worden waren. „Legal officials“ - d. h. die mit der eigentlichen Rechtspflege betrauten Personen wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Amtsanwälte, Assessoren und Rechtspfleger - hatten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den durch Art. V des Gesetzes Nr. 2 vorgeschriebenen Eid zu leisten. Dieser Eid ging dahin, „die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Mil.Reg. jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anzuwenden ... und stets das Beste zu tun, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu wahren.“ - Schon im April 1945 hatten die Justizbediensteten des LG-Bezirks Detmold auf Anordnung von Mil.Gov.Det. 121 Fragebogen (4 Seiten, später Fragebogen „alter Art“ genannt) ausgefüllt, an deren Hand die Gerichtsoffiziere der Mil.Reg. die politische Tragbarkeit prüften. Im Dezember 1945 und April 1946 mußten erneut Fragebogen eingereicht werden. Eine größere Anzahl von Justizbediensteten wurde zunächst nicht bestätigt; sie durften daher nicht tätig werden. Die von ihnen gegen die Zurückweisung eingelegten Einsprüche wurden über die deutschen Justizbehörden an die Prov.Mil.Reg. in Münster zur Entscheidung weitergeleitet. Laut Anordnung dieser Stelle war vom November 1945 ab der OLG-Pr. ermächtigt, die politische Tragbarkeit der Justizbediensteten vom Obersekretär abwärts zu überprüfen; diese Befugnis wurde auf die LG-Pr. für ihren Geschäftsbereich übertragen, soweit es sich um Angestellte und Arbeiter handelte.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten war es am 27. August 1945 so weit, daß im LG-Bezirk Detmold die Rechtspflegetätigkeit - wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfang - wieder aufgenommen werden konnte. An diesem Tage fand im LG eine Eröffnungsfeier statt: 9 Richter, 2 Staatsanwälte, 1 Amtsanwalt, 2 Notare und 11 Rechtsanwälte leisteten den vorgeschriebenen Eid. Der Commander der Detmolder Mil.Reg. und LG-Pr. Winklesseer hielten kurze Ansprachen. Dieser bekannte sich für die versammelten Justizangehörigen nach dem Goethewort „zu dem Geschlecht, das aus dem Dunklen ins Helle strebt.“

Zunächst durfte das LG nur Straf- einschließlich Jugendsachen bearbeiten, vom November 1945 ab auch erstinstanzliche Zivilrechtsstreitigkeiten, soweit die Arbeit der Strafkammer hierdurch nicht beeinträchtigt wurde. - Ebenfalls am 27. August wurden die Amtsgerichte Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen wieder eröffnet. In der ersten Zeit beschränkte sich auch ihre Tätigkeit auf Strafsachen und Zivilrechtsstreitigkeiten. Nach von der Mil.Reg. bereits in den nächsten Wochen erlassenen Anweisungen durften sie alsdann auch andere Sachen erledigen¹⁴ - mit Ausnahme von Zwangsversteigerungs-, Konkurs- und Grundbuchsachen. Solange Arbeitsgerichte noch nicht eingerichtet waren, hatte das AG Detmold auf Anweisung der Mil.Reg. auch die aus dem LG-Bezirk anfallenden arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zu entscheiden. - Am 12. September wurden die Zweigstellen in Blomberg und Lage eröffnet. Vom 1. November ab wurden in Alverdisen,





Hohenhausen, Horn und Oerlinghausen wieder Gerichtstage abgehalten - wie in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch. - Die Grundbuchämter und die Zwangsversteigerungsabteilungen der AG nahmen am 1. Januar 1946 ihre Tätigkeit auf. Die Bevölkerung begrüßte es ganz besonders, daß die zahlreichen Grundbuchsachen, die sich aufgestaut hatten, solange die Gerichte geschlossen waren, endlich bearbeitet werden konnten. - Am 1. Dezember 1945 begann das OLG in Hamm wieder Recht zu sprechen.

Für die Tätigkeit der wieder eröffneten deutschen Gerichte waren in sachlicher Beziehung die „Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege“ richtunggebend, die der alliierte Kontrollrat, laut seiner Proklamation Nr. 1 vom 30. August 1945 der Inhaber der obersten Regierungsgewalt in Deutschland, in der Proklamation Nr. 3 am 20. Oktober 1945 verkündete.¹⁵ Aus ihr seien hier angeführt: „1. Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich. Niemandem, welches auch seine Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion sei, dürfen die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte entzogen werden. 2. Niemand darf des Lebens, seiner persönlichen Freiheit oder des Eigentums beraubt werden, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Gerichtsverfahrens.“ Das am 2. November 1945 verkündete Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats betraf die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens.¹⁶ Sie sollte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem GVG. vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 erfolgen. Die Zuständigkeit der AG und LG hatte sich im allgemeinen nach dem Recht zu richten, das am 30. Januar 1933 in Kraft gewesen war. Die OLG entschieden vorerst endgültig sowohl als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der LG in Zivilsachen wie als Revisionsinstanz gegen die Entscheidungen der AG und LG in Strafsachen. Ferner legte das Gesetz grundsätzlich fest, daß „alle früheren Mitglieder der früheren Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden müssen.“ - In den Allgem. Anweisungen für Richter Nr. 2 gab die Mil.Reg. das GVG und die StPO in einem neuen Text bekannt, der - wie ausdrücklich betont wurde die im Kriege erlassenen einschlägigen Vereinfachungsvorschriften, soweit nicht einzelne Bestimmungen aus ihnen in den neuen Text übernommen worden waren, ersetzte.

Bis zum Schluß des Schicksalsjahres 1945 war immerhin das Ergebnis erzielt, daß wenigstens die Gerichte, die in der letzten Zeit vor dem Zusammenbruch noch in Funktion gewesen waren, erneut mit der Arbeit begonnen hatten.

III. Die organisatorischen Grundlagen für den Wiederaufbau der Justiz Die gerichtsorganisatorische Eingliederung des LG-Bezirks Detmold

Der Sieg der Alliierten hatte Deutschland aufgesplittert und jeder einheitlichen Zentralgewalt beraubt. Einen RJM gab es nicht mehr. Die Mil.Reg. ermächtigte die von ihr ernannten OLG-Pr., jeweils für ihren Bezirk mit Genehmigung der Mil.Reg. im Verordnungswege Recht zu setzen, damit unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt werden konnten. Die OLG-Pr. der britischen Zone unterzogen sich diesen Aufgaben sehr bald in gegenseitigem Einvernehmen. Um dieses Einvernehmen herzustellen, wurden - meist in Bad Pyrmont - Tagungen abgehalten, an denen entweder die Pr. selbst





(Zentraljustizausschuß) oder von ihnen ernannte Vertreter (Rechtsunterausschuß) teilnahmen. So wurde es erreicht, daß in den OLG-Bezirken der britischen Zone meist miteinander übereinstimmende Rechtsverordnungen verkündet wurden. Das war ein erster Ansatz zur Bewahrung der durch den Zusammenbruch erschütterten Rechtseinheit.

Vom 1. Oktober 1946 ab trat an die Stelle der OLG-Pr. als Institution der Legislative das Zentraljustizamt für die britische Zone mit dem Sitz in Hamburg.¹⁷ In beschränktem Umfang erledigte es auch Justizverwaltungsgeschäfte. Im Zuge der Dezentralisierung, welche die Besatzungsmächte namentlich auch dadurch betrieben, daß sie selbständige Länder ins Leben riefen,¹⁸ übertrug die Mil.Reg. die Justizverwaltung auf die Justizminister der Länder.¹⁹ Für die britische Zone wurde ein Oberster Gerichtshof geschaffen, der am 9. Februar 1948 in Köln eröffnet wurde und in ihrem Bereich auf dem Gebiet des Zivil- und des Strafrechts die Funktionen des früheren Reichsgerichts wahrzunehmen hatte.²⁰ Daneben bestand das für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (die britische und die amerikanische Zone, die Bizone) geschaffene Deutsche Obergericht, das ebenfalls in Köln seinen Sitz hatte und die höchste Instanz für das - zumal vom Wirtschaftsrat - geschaffene Wirtschaftsrecht war, das damit also der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone entzogen wurde.²¹

Am 23. Mai 1949 wurde das im Parlamentarischen Rat ausgearbeitete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die „neue Ordnung für eine Übergangszeit“ verkündet, nachdem das Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai vorlag und der Parlamentarische Rat festgestellt hatte, daß das Gesetz durch die Volksvertretungen von mehr als 2/3 der beteiligten Länder angenommen worden war.²² Im weiteren Rahmen als bisher war jetzt eine einheitliche deutsche Gesetzgebung möglich. Bundesjustizverwaltung und BGH - als das „Obere Gericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ - wurden eingerichtet.²³ Am 12. Mai 1949 wurde auch das Besatzungsstatut verkündet, das am 21. September 1949 in Kraft trat und die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten neu regelte.²⁴ Entsprechend dem zwischen denselben Partnern am 26. Mai 1952 abgeschlossenen Generalvertrag wurde mit Wirkung vom 5. Mai 1955 das Besatzungsregime beendet und das Besatzungsstatut aufgehoben.²⁵ Seitdem ist die Bundesrepublik - wenn auch mit gewissen Vorbehalten - ein souveräner Staat, allerdings nur ein Torso.

Für den LG-Bezirk Detmold im besonderen war vor allem bedeutsam, daß sich seine gerichtsorganisatorische Eingliederung in den Jahren 1944 und 1947 nicht weniger als dreimal änderte. Hieraus erwachsen mancherlei Schwierigkeiten, die anderen Bezirken erspart blieben.

Jahrzehnte hindurch hatte im Justizbereich eine enge Verbindung zwischen Lippe und den welfischen Nachbarländern bestanden. Schon im Jahre 1816 wurde das Braunschweigische Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel zum obersten Gericht für das Fürstentum Lippe bestellt.²⁶ Seit dem 1. Oktober 1857 war das Hannoversche Oberappellationsgericht in Celle auch für Lippe das Obergericht letzter Instanz.²⁷ Der am 4. Januar 1879 zwischen Preußen und Lippe abgeschlossene Staatsvertrag wies den LG-Bezirk Detmold dem OLG Celle zu.²⁸ Diese Verbindung wurde, nachdem sie 65 Jahre bestanden hatte, durch den Erlaß zur Änderung von OLG-Bezirken vom 20. Juli 1944 ganz überraschend gelöst.²⁹ Der





Detmolder Bezirk wurde zum 1. Oktober 1944 unter Abtrennung von Celle dem OLG-Bezirk Hamm zugeteilt.³⁰ Nach dem Zusammenbruch wurde das LG Detmold, ohne daß die Selbständigkeit von Lippe berührt wurde, zum 1. April 1946 in den OLG-Bezirk Celle zurückgegliedert.³¹ Hierbei blieb es jedoch nur 13 Monate. Auf Grund der zwischen den Landesregierungen von NRW und Lippe im Januar 1947 getroffenen Vereinbarungen wurde das Land Lippe mit Wirkung vom 21. Januar 1947 dem Land NRW. zugelegt.³² Dementsprechend wurde der LG-Bezirk Detmold wieder mit dem Hammer OLG vereinigt lt. Verordnung vom 3. April 1947, die zum 1. Mai wirksam wurde.³³ - Das 1946 neu geschaffene Land NRW, mit dem Lippe im Lauf der Zeit immer mehr verwächst, hat sich im Juni 1950 eine - vom Landtag beschlossene und durch Volksentscheid bestätigte - Verfassung gegeben. Der nach Art. 80 dieser Verfassung³⁴ von allen Landesbeamten zu leistende Eid, der an die Stelle des s. Zt. durch die Mil.Reg. vorgeschriebenen Eides getreten ist, schließt mit dem Versprechen, „Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.“

Exkurs über die Revisionsfähigkeit lippischen Landesrechts

Bei dem mehrfachen Wechsel der gerichtsorganisatorischen Zugehörigkeit des Detmolder Bezirks ergaben sich hinsichtlich der Revisibilität des lippischen Landesrechts erwähnenswerte Konsequenzen: Ursprünglich konnte beim Reichsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Revision nicht darauf gegründet werden, daß das Urteil der Vorinstanz lippisches Landesrecht verletzt habe. Nach der ZPO vom 30. Januar 1879³⁵ in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879³⁶ waren landesrechtliche Bestimmungen nur revisibel, wenn sie über den Bezirk des Berufungsgerichts (d. h. des OLG) hinaus „für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten ... Geltung erlangt“ hatten oder wenn sie durch die Kaiserl. Verordnung - oder die in der Folgezeit insoweit erlassenen Gesetze - ausdrücklich für revisibel erklärt wurden. Lippisches Landesrecht galt jedoch nur in dem zum OLG Celle gehörigen LG-Bezirk Detmold und in den beiden lippischen Exklaven Amt Lipperode und Stift Kappel, die in den LG-Bezirk Paderborn eingegliedert und damit dem OLG Hamm unterstellt waren³⁷; auch enthielten die Kaiserl. Verordnung und die später erlassenen einschlägigen Gesetze keine Ausnahmenvorschrift für lippisches Landesrecht.

Diesen Rechtszustand änderte erst das Gesetz vom 27. Oktober 1933³⁸, das einerseits den § 549 ZPO dahin faßte, daß sich der Geltungsbereich nur „über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus“ zu erstrecken brauchte, andererseits die Kaiserl. Verordnung und die Ergänzungsgesetze ersatzlos aufhob. Nunmehr konnte die Verletzung lippischen Landesrechts im Wege der Revision an das Reichsgericht gerügt werden, da es nicht nur im LG-Bezirk Detmold (Berufungsgericht Celle), sondern auch darüber hinaus - in Lipperode und Kappel (LG Paderborn, Berufungsgericht Hamm) - galt. Mit dieser Begründung hat das Reichsgericht die Revisibilität lippischer Volksschulgesetze im Urteil vom 24. Januar 1941 ausdrücklich anerkannt.³⁹

Für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1946 ist die Revisionsfähigkeit lippischen Landesrechts zu verneinen, da solches damals nur im OLG-Bezirk Hamm und nicht darüber hinaus galt. Soweit es sich um die 13 Monate bis zum 30. April 1947 handelt, hätte an sich im Wege der Revision die Verletzung lippischen Landesrechts geltend gemacht





werden können, da es in diesem Zeitraum nicht nur im Bezirk eines Berufungsgerichts anzuwenden war. Seit dem 1. Mai 1947 ist lippisches Landesrecht nicht mehr revisibel.

IV. Störungen beim Wiederaufbau der Rechtspflege in den Jahren 1946 und 1947

Der ruhige Fortgang der mit Schwierigkeiten gerade erst wieder eingeleiteten Rechtspflegetätigkeit wurde in den genannten Jahren mehrfach gefährdet.

1. Erneute Entnazifizierung 1946

Als der Bezirk am 1. April 1946 in den OLG-Bezirk Celle zurückgegliedert wurde, wechselte er auch die Mil.Reg.; jetzt wurde für ihn die Prov.Mil.Reg. in Hannover zuständig. Deren Gerichtsoffizier Legal Officer - war der Ansicht, die bisher im Detmolder Bezirk durchgeführte Entnazifizierung genüge nicht, sie entspreche nicht dem im Bereich der Prov.Mil.Reg. Hannover angewendeten Verfahren, der jetzige Zustand sei politisch „unbefriedigend,“ es müsse - unter Beachtung neu ergangener Bestimmungen - eine nochmalige Überprüfung stattfinden. Die Richter und der Geschäftsleiter des LG sowie die Staatsanwälte in Detmold mußten Anfang Juni 1946 - ungeachtet der Tatsache, daß die früher zuständige gewesene Mil.Reg. sie zugelassen hatte - innerhalb einer Frist von 24 Stunden Fragebogen neuer Art (12 Seiten mit insgesamt 133 Fragen) dreifach ausfüllen und einreichen. Für die anderen Justizbediensteten, die Rechtsanwälte und Notare ergingen gleiche Anordnungen; nur wurde ihnen etwas mehr Zeit gelassen. Laut Weisung der Mil.Reg. hatten sich zahlreiche Betroffene bis auf weiteres jeder Tätigkeit zu enthalten. Durch diese Maßnahmen gerieten zunächst sie und ihre Familien erneut in eine mißliche Lage, weil das Vermögen der Personen, welche die Mil.Reg. von ihrem Amt suspendierte, automatisch der Beschlagnahme verfiel, ihnen somit keinerlei Bezüge mehr ausgezahlt werden durften.⁴⁰ Vor allem war aber zu besorgen, daß die plötzlich in beträchtlicher Zahl benötigten Ersatzkräfte nicht von heute auf morgen beschafft werden konnten. Wenn dies schließlich auch mit einiger Mühe gelang, so wurde doch durch diesen nicht voraussehbaren Eingriff der Wiederaufbau im Detmolder Justizbereich empfindlich gestört. Zudem ergab die neue Überprüfung, daß die von dem Gerichtsoffizier der Prov.Mil.Reg. in Hannover zurückgewiesenen Richter und Beamten - von wenigen Ausnahmen abgesehen - politisch doch tragbar waren.

Während sich bei der Entnazifizierung im Jahre 1945 in einzelnen Bezirken besondere Übungen hatten bilden können, wurde von Anfang 1946 ab ein einheitliches Überprüfungsverfahren angewendet. Nunmehr war die Kontrollratsanweisung Nr. 24 vom 12. Januar 1946 maßgeblich, zu der die Abt. Public Safety der Prov.Mil.Reg. Hannover am 12. März und später erläuternde Anordnungen erließ.

Im wesentlichen verlief das Entnazifizierungsverfahren folgendermaßen: Bei den Stadt- und Landkreisen wurden deutsche Entnazifizierungskammern (Panels) gebildet, denen Unterausschüsse (Committees) vorgeschaltet waren. Auf Grund der von den Unterausschüssen an Hand der Fragebogen angestellten Ermittlungen machten die





Kammern der Abt. Public Safety begründete Vorschläge, die alsdann mit einer Äußerung dieser Abt. der Mil.Reg. zur Entscheidung vorgelegt wurden. Gegebenenfalls schloß sich ein Berufungsverfahren vor der Beschwerdestelle (Review Board) an.

Im OLG-Bezirk Celle - und somit auch im LG-Bezirk Detmold nach dem 1. April 1946 - wurden als Unterausschüsse jeweils für den Bezirk eines LG besondere Ausschüsse eingerichtet, welche die politische Tragbarkeit lediglich von Justizangehörigen vorzuprüfen hatten. Diesen Unterausschüssen gehörten der LG-Pr. als Vorsitzender sowie je ein Rechtsanwalt und ein Beamter des gehobenen Dienstes als Beisitzer an. In Detmold ist dieser Ausschuß Anfang Juni 1946 zum ersten Mal zusammengetreten. Er blieb wie bisher auch dann noch tätig, als der Detmolder Bezirk am 1. Mai 1947 in den OLG-Bezirk Hamm übernommen wurde.⁴¹ Späterhin hatten die Justizprüfungs(unter)ausschüsse auch die politische Tragbarkeit von Versorgungsberechtigten aus dem Justizbereich vorzuprüfen.

Für die Entnazifizierung in ihrem weiteren Verlauf war noch bedeutsam die unter Bezugnahme auf die Kontrollratsdirektive Nr. 38 erlassene Verordnung der britischen Mil.Reg. Nr. 79, die ebenso wie die Direktive zwischen 5 Kategorien unterschied (I Verbrecher, II Übeltäter, III Geringere Übeltäter, IV Anhänger V Entlastete)⁴² und die Einreihung in die Kategorien III bis V regelte.

Die Verordnung der Mil.Reg. Nr. 110, die am 1. Oktober 1947 in Kraft trat, übertrug die Entnazifizierungsaufgaben - mit gewissen Vorbehalten - auf die Länder.⁴³ In Nordrhein-Westfalen wurde die Entnazifizierung abgeschlossen durch das Gesetz v. 5. Februar 1952, das die Einstellung aller Verfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Kategorien III bis V verfügte.⁴⁴

2. *Das Vorhaben, im Detmolder LG-Gebäude ein Spruchgericht unterzubringen*

Im Januar 1947 ergab sich dadurch vorübergehend eine kritische Lage, daß in Detmold ein Spruchgericht untergebracht werden sollte. Die Mil.Reg. betraute damals die deutsche Justiz und zwar die lt. besonderer Anweisung einzurichtenden Spruchgerichte mit der Aufgabe, die Angehörigen derjenigen Nazi-Organisationen abzuurteilen, die das Internationale Militärgericht im Nürnberger Urteil v. 1. Oktober 1946 für verbrecherisch erklärt hatte.⁴⁵ Die meisten hierdurch Betroffenen waren s. Zt. in Lagern interniert. Die Stadt Detmold schien sich nun als Sitz eines Spruchgerichts für die Aburteilung der rd. 5000 Insassen des Sennelagers Staumühle deshalb besonders zu eignen, weil Detmold im Gegensatz zu dem ebenfalls nahe gelegenen Paderborn nicht zerstört war. Maßgebliche deutsche Stellen, denen die Einrichtung der Spruchgerichte in der britischen Zone oblag, planten zunächst, das Spruchgericht für Staumühle und die dazu gehörige Anklagebehörde im Detmolder Gerichtsgebäude unterzubringen. Um dies zu ermöglichen, sollte nach demselben Plan die gesamte Zivilrechtspflege des LG und des AG für die Dauer der Spruchgerichtstätigkeit stillgelegt und nur noch die Strafrechtspflege aufrechterhalten werden. Diesem Vorhaben widersprachen jedoch alle in Betracht kommenden Detmolder Stellen mit größter Entschiedenheit. In mehreren Besprechungen bezeichneten es die Vertreter sowohl der deutschen Behörden als auch der Mil.Reg. als schlechthin unerträglich, wenn die Zivilrechtspflege, die gerade angefangen hatte, die unter der Herrschaft der Kriegsverordnungen und während des Stillstands der Rechtspflege nach





dem Zusammenbruch aufgestauten Sachen abzarbeiten, erneut - vielleicht für Jahre - stillgelegt werden würde. Der Plan wurde dann fallengelassen. Es gelang, das Spruchgericht in mehreren Häusern auf der Schanze bei Detmold und die Anklagebehörde in der Gaststätte „Frische Quelle“ in Hiddesen unterzubringen.

Insgesamt wurden 15 Kammern gebildet, die jeweils in der Besetzung: ein Berufsrichter als Vorsitzender und zwei Laienrichter als Beisitzer tagten.⁴⁶ Die Laienrichter wurden aus Vorschlagslisten, welche die Gemeinden zusammengestellt hatten, durch einen Ausschuß gewählt, dem der Detmolder LG-Pr. und je zwei Spruchgerichtsvorsitzende, Gewerkschaftsvertreter, Bürgermeister (oder Gemeindedirektoren) und Landräte (oder Oberkreisdirektoren) angehörten. - Das Detmolder Spruchgericht war bis zum 31. Dezember 1948 tätig; zu diesem Tage wurde es aufgelöst. Die wenigen damals noch anhängigen Sachen übernahm das Spruchgericht in Bielefeld, das noch etwas länger bestehen blieb.

3. *Die Kohlennot im Winter 1946/47*

Im Februar 1947 waren die Kohlenvorräte bei den meisten Justizbehörden des Detmolder LG-Bezirks völlig erschöpft. Sie waren von Anfang an nur knapp gewesen. Eine Zeitlang behalf man sich mit Schlammkohle, dann war auch dieses nur sehr behelfsmäßige Heizmaterial nicht mehr zu beschaffen. Es wurde in ungeheizten Räumen weitergearbeitet, in denen das Innenthermometer schließlich einige Grade unter Null anzeigte. Ungeachtet der gesundheitlichen Gefährdung, die sich hieraus für die Justizbediensteten ergab, sollte die Arbeit im Interesse der Rechtsuchenden so lange wie möglich fortgesetzt werden. Selbst heute noch verdient es lobend hervorgehoben zu werden, was die Justizbediensteten des Detmolder Bezirks in diesen Wochen des Spätwinters 1946/47 geleistet haben. Wärmeres Wetter und die dank der Energie der Geschäftsleiter wirklich im letzten Augenblick doch noch beschafften Kohlen enthoben dann die Behördenleiter der sie bedrückenden Sorge, ob nicht die Justiz vorübergehend ihre Tätigkeit erneut einstellen müsse.

V. Der weitere Wiederaufbau

1. *Grundsätzliche Probleme*

Um die Jahreswende 1946/47 war namentlich die für den weiteren Ausbau der Rechtspflege im Detmolder LG-Bezirk bedeutsame Frage vorab zu entscheiden, ob alle AG, die bis Juni 1943 Vollgerichte gewesen waren - auch Hohenhausen, Horn und Oerlinghausen? -, wieder mit Richtern besetzt werden sollten. Mit Rücksicht auf die Belange der Bevölkerung, der zeitraubende Wege zu ihrem Amtsrichter nach Möglichkeit erspart werden sollten, fiel die Entscheidung ungeachtet der erfreulichen Besserung der Verkehrsverhältnisse, die sich nach einer bösen Übergangszeit allmählich bemerkbar machte, zu Gunsten aller im Detmolder Bezirk bis dahin noch nicht wieder eröffneten AG. Der am 1. Mai 1947 in der Eingliederung des LG-Bezirks eingetretene Wechsel hatte in





dieser Beziehung nichts zu besagen, da hierüber sowohl vor wie nach dem Stichtag bei den in Betracht kommenden deutschen und britischen Behörden Einigkeit erzielt wurde. - Somit wurden nicht nur die AG Alverdissen und Blomberg (am 19. März 1947) sowie Lage (am 10. April 1947), sondern auch die AG Hohenhausen, Horn und Oerlinghausen (am 1. August 1947) als selbständige Gerichte neu eröffnet und mit je einem Richter besetzt.

Von Zeit zu Zeit wurde auch noch später die Frage angeschnitten, ob nicht das eine oder andere kleine AG aufzuheben oder allenfalls als Zweigstelle eines benachbarten Gerichts aufrechtzuerhalten sei. Z. B. wurden um die Jahreswende 1953/54 entsprechende Anregungen, die sich namentlich auf alle nur mit einem Richter besetzten AG in NRW bezogen, zur Stellungnahme mitgeteilt. Sie fanden aber - zumal unter dem Gesichtspunkt, es sei auch heute noch wünschenswert, den Kontakt zwischen Amtsrichter und Rechtsuchenden so eng wie möglich zu gestalten, - keine Gegenliebe. Durch Erlass des Justizministers v. 2. Mai 1955 wurden dann „im Hinblick auf die Justizreform“ - die über kurz oder lang kommen wird - weitere Erörterungen unterbunden. Dabei mag eine Rolle auch die Erwägung gespielt haben, daß nur durch Gesetz Gerichte aufgehoben und Gerichtsgrenzen geändert werden können, worüber neuerdings wohl kein Zweifel mehr bestehen dürfte.⁴⁷

Bei dem Neuaufbau der Justiz stand das Bestreben im Vordergrund, bewährten rechtsstaatlichen Grundsätzen, die in den Jahren 1933 bis 1945, zumal während des Krieges, verdrängt worden waren, wieder Geltung zu verschaffen. Dies geschah entweder sogleich durch Gesetzgebung des Kontrollrats und der Mil.Reg. oder später durch Gesetze deutscher Stellen, vor allem des Zentraljustizamts, worauf unten noch eingegangen werden soll, soweit es geboten ist.

Von gewissermaßen symptomatischer Bedeutung sind hierunter diejenigen Bestimmungen, die Vorschriften der nat. soz. Zeit aufgehoben haben, welche sich die Verwirklichung des Führerprinzips im Justizbereich zum Ziel gesetzt hatten.⁴⁸ Die Verordnung v. 27. Januar 1948⁴⁹ stellte die Präsidien der LG und der OLG wieder her und übertrug ihnen erneut die Geschäftsverteilung. Ebenso wurde den Gerichtspräsidenten durch dieselbe Verordnung für das Gebiet der Zivilrechtspflege und durch die Verordnung v. 9. Februar 1948⁵⁰ in der Strafrechtspflege die Entscheidung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern genommen und den Gerichten zurückgegeben.

2. Der Aufbau der Strafrechtspflege

Seit dem 30. September 1948 sind im LG-Bezirk Detmold wieder Schöffengerichte tätig: Schon die Verordnung des ZJA v. 22. August 1947⁵¹ hatte die Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in die Rechtspflege vorgesehen. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung wurden für NRW durch die Verordnung des ZJA v. 11. August 1948 zum 30. September in Kraft gesetzt.⁵² Auf Grund einer AV, die der JM von NRW bereits am 8. Januar 1948 erlassen hatte,⁵³ wurden im Detmolder Bezirk zwei gemeinsame Schöffengerichte geschaffen: in Detmold für die AG-Bezirke Detmold, Blomberg, Lage u. Horn, - in Lemgo für die anderen AG-Bezirke.⁵⁴ Auch hinsichtlich der Haftsachen machte der JM von der durch § 58 GVG erteilten Befugnis Gebrauch. Sie wurden, soweit es sich um die Bezirke Alverdissen und Hohenhausen handelt, dem AG in





Lemgo, - hinsichtlich Blomberg, Horn, Lage, Oerlinghausen und Bad Salzuflen dem AG in Detmold übertragen.⁵⁵ –

Seit dem 1. Januar 1951 wirken auch in den Strafkammern des LG wieder Laienrichter mit.⁵⁶ - Nach Erlass des neuen Jugendgerichtsgesetzes (JGG)⁵⁷ wurden in Detmold und Lemgo gemeinsame Jugendschöffengerichte eingesetzt, deren Bezirke sich mit den Schöffengerichtsbezirken decken.⁵⁸ Bezirksjugendrichter im Sinne des § 33 Abs. 4 JGG wurden nicht bestellt; jedes AG des Detmolder LG-Bezirks erledigt die aus seinem Bezirk anfallenden Jugendsachen selbst, soweit für sie der Jugendrichter zuständig ist (§ 39 JGG). - Die erkennende Strafkammer des LG wurde nunmehr auch Jugendstrafkammer.

Am 6. Dezember 1948 tagte in Detmold - zum ersten Mal seit mehr als neun Jahren - wieder ein Schwurgericht. Der OLG-Pr. bestellte für diese Schwurgerichtsperiode wie auch für die Perioden in den Jahren 1949 und 1950 den Detmolder LG-Pr. zum Vorsitzenden.⁵⁹ Wie früher fanden die Sitzungen des Schwurgerichts im Sitzungssaal des ehemals lippischen Landtags statt. In der ersten Periode vom Dezember 1948, die sieben Tage in Anspruch nahm, wurde über fünf Anklagen verhandelt, darunter über drei wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.⁶⁰ ⁶¹ -

Nach Erlass der am 1. April 1952 in Kraft getretenen Gnadenordnung des Landes v. 1. Januar 1952⁶² wurde auch in Detmold eine Gnadenstelle eingerichtet. Sie hat die Gnadengesuche zu bearbeiten, die sich auf die im LG-Bezirk Detmold von ordentlichen Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen beziehen. Der JM bestellt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Richter oder Staatsanwalt zum Leiter der Gnadenstelle.

Zwecks Durchführung der Aufsicht bei Strafaussetzung zur Bewährung - über Erwachsene auf Grund des StGB, über Heranwachsende und Jugendliche auf Grund des JGG - sind nach Erlass des Landesgesetzes über Bewährungshelfer v. 17. Mai 1955⁶³ im LG-Bezirk Detmold zwei hauptamtliche Bewährungshelfer mit dem Sitz in Detmold und in Lemgo angestellt worden. Anfang 1958 ist jedoch die Lemgoer Stelle fortgefallen, so daß jetzt der Bewährungshelfer in Detmold für alle aus dem LG-Bezirk anfallenden Betreuungsfälle zuständig ist. Sein Geschäftszimmer befindet sich entsprechend ausdrücklicher Gesetzesbestimmung außerhalb der Gerichtsgebäude.

3. Der Aufbau der Zivilrechtspflege

Am 1. Februar 1946 nahmen die Berufungs- und die Beschwerdekammer des LG Detmold die Tätigkeit auf - und zwar in der Besetzung mit jeweils drei Richtern. In der erstinstanzlichen Zivilkammer mußte es wegen Richtermangels zunächst noch dabei verbleiben, daß die Sachen nur durch einen Richter entschieden wurden. Erst vom 1. Januar 1947 ab arbeitete auch diese Kammer in voller Besetzung.⁶⁴

Als „Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz“ wurde am 4. April 1946 das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 verkündet,⁶⁵ das die Arbeitsgerichte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgliederte und der Verwaltung der Arbeitsbehörden unterstellte (Art. III). Am 15. Juli 1946 wurde das Arbeitsgericht Detmold für die Kreise Detmold und Lemgo (sowie zunächst auch noch Paderborn) eingerichtet, das die Spruchfähigkeit am 15.





Oktober 1946 aufnahm. Das AG Detmold war nun nicht mehr mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten befaßt; doch hatte es die bis zum 4. April 1946 anhängig gewordenen Sachen, in denen eine mündliche Verhandlung schon stattgefunden hatte, noch zu erledigen.⁶⁶

Erbgesundheitsachen durften lt. Anordnung der Mil.Reg. nicht bearbeitet werden. Doch wurde die Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren ermöglicht.⁶⁷ Insoweit war für den LG-Bezirk das AG Detmold zuständig.⁶⁸ Eine zwangsweise Sterilisierung kommt nicht mehr in Frage, wenn auch das Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist.⁶⁹

Nach Wiedereröffnung der AG konnten auch Pachtschutz- und Landwirtschaftssachen erledigt werden, notfalls - soweit neue Beisitzer noch nicht bestellt waren, - durch den Vorsitzenden allein. Solche Sachen waren jedoch, wenn es sich um Erbhofgrundstücke handelte, von der Bearbeitung ausgenommen, weil die Anerbengerichte auf Weisung der Mil.Reg. geschlossen blieben.⁷⁰ Erst nach Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 betr. Aufhebung des Erbhofgesetzes,⁷¹ der Verordnung Nr. 84 nebst Anlagen - darunter: B. Höfeordnung vom 24. April 1947⁷², - der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947⁷³ usw. waren alle Hindernisse beseitigt, die der Bearbeitung der betr. Sachen nach den Bestimmungen des neuen Landwirtschaftsrechts entgegen gestanden hatten. Von der Befugnis, diese Sachen aus den Bezirken mehrerer AG einem AG zu übertragen, ist für den LG-Bezirk Detmold im Hinblick auf seine im wesentlichen gleichmäßig ländliche Struktur weder unter der Herrschaft der Verfahrensordnung von 1947 noch neuerdings - nach Erlaß des Gesetzes über das Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953⁷⁴ - Gebrauch gemacht worden: Jedes der neun AG bearbeitet die einschlägigen Sachen seines Bezirks.

Auch Entschuldungssachen durften auf Geheiß der Mil.Reg. vorerst nicht bearbeitet werden. Erst nach Erlaß der Verordnung des Pr. ZJA vom 12. Mai 1947, wobei auf die frühere Regelung im Gesetz vom 1. Juni 1933 zurückgegriffen wurde, konnte sich das AG Detmold als das AG, bei dem früher das Entschuldungsamt gebildet war, mit der Entschuldung befassen.⁷⁵

Die Konkursabteilungen der AG nahmen die Tätigkeit auf am 1. Juli 1948.⁷⁶ - Neuerdings wurden die Konkurs- wie auch die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus mehreren AG-Bezirken im Interesse der Arbeitsökonomie zusammengefaßt. Seit dem 1. April 1958 hat das AG Detmold die gen. Sachen auch aus den AG-Bezirken Blomberg und Horn, das AG Lemgo auch diejenigen des AG-Bezirks Hohenhausen, das AG Lage auch solche aus dem Bezirk Oerlinghausen zu bearbeiten.⁷⁷

VI. Neue Aufgaben

1. Richterliche Strafverfügungen

Wurden im Strafprozeß nach dem oben Gesagten früher gültig gewesene Grundsätze nach und nach erneut in Wirksamkeit gesetzt, so wurden in ihn andererseits Normen eingefügt, wie sie seit Erlaß der Reichsjustizgesetze noch nicht bestanden hatten: Mit Zustimmung





der Mil.Reg. verkündete gleichlautende Verordnungen der OLG-Pr. übertrugen die Befugnis, wegen Übertretungen Strafverfügungen zu erlassen, unter entsprechender Änderung der §§ 413 ff. StPO von der Polizei auf den Amtsrichter. Denn - so sagte die im OLG-Bezirk Celle gleichzeitig veröffentlichte Bemerkung – „Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere die Verhängung von Strafen, gehören nicht zu den Aufgaben der Polizei.“⁷⁸ Handelt es sich auch meist um Bagatellsachen, so fällt doch bei ihrer großen Zahl die durch ihre Bearbeitung den AG zugefallene Mehrarbeit ins Gewicht.

2. Rückerstattung

Das Gesetz Nr. 59 der Mil.Reg. vom 12. Mai 1949⁷⁹ regelte die „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nat.soiz. Unterdrückungsmaßnahmen“, falls die Gegenstände aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung entzogen worden waren. Hierbei handelte es sich um eine wichtige Aufgabe, deren Erfüllung dazu dienen sollte, in den Jahren des Hitler-Regimes begangenes Unrecht nach Möglichkeit wiedergutzumachen. Das in dem Gesetz vorgesehene Verfahren wies in vielen Beziehungen Besonderheiten auf. Bei den LG wurden Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern eingerichtet. Die Ämter hatten die ihnen vom Zentralmeldeamt in Bad Nenndorf zugeleiteten Anträge vorzuprüfen und bei den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.⁸⁰ Die Kammern hatten in der Besetzung mit drei Mitgliedern über die durch die Ämter vorgelegten Sachen oder auf Einspruch gegen Beschlüsse der Ämter Entscheidung zu treffen. Für das Verfahren waren die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgeblich (Aufklärung von Amtswegen usw.).⁸¹ Die Leiter sowie die Mitglieder der Ämter und die Mitglieder der Kammern mußten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie sollten politisch unbelastet sein und wurden vom JM mit Zustimmung der Mil.Reg. ernannt. Die Tätigkeit in den Ämtern konnte auch nebenamtlich oder durch Beamte auf Widerruf ausgeübt werden.⁸² - Personelle Schwierigkeiten, die gelegentlich bei der Detmolder Kammer bestanden, wurden dadurch überwunden, daß Richter auswärtiger Wiedergutmachungskammern gleichzeitig zu Mitgliedern bei ihr bestellt wurden.

Das Wiedergutmachungsamt für den Detmolder LG-Bezirk wurde aus räumlichen und personellen Gründen im AG-Gebäude in Lage untergebracht. Es nahm am 10. Oktober 1949 seine Tätigkeit auf. Bei der Kammer in Detmold wurden die ersten Sachen Anfang 1950 anhängig. Amt und Kammer hatten bis zum 1. Mai 1957 die angefallenen Sachen - von einigen Resten abgesehen - aufgearbeitet. Sie wurden mit Wirkung von diesem Tage aufgelöst, die Reste wurden von den entsprechenden Stellen bei dem LG in Bielefeld übernommen.⁸³

3. Unterbringungssachen

Das GG (Art. 104 II) weist die Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ausschließlich dem Richter zu; das Nähere sollte gesetzlich geregelt werden. Da diese Regelung über Jahr und Tag ausblieb, ergaben sich bei der Bearbeitung von Streitfällen - z. B. über die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt Zweifel, vor





allem über die grundsätzliche Frage, ob die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen seien.⁸⁴

Im Jahr 1956 ergingen endlich das Bundesgesetz vom 29. Juni, das das Verfahren hinsichtlich der Freiheitsentziehungen auf Grund Bundesrechts ordnete,⁸⁵ und das Landesgesetz vom 16. Oktober über die Unterbringung geisteskranker usw. Personen.⁸⁶ Nach diesen Gesetzen sind die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz die AG, zuständig.

4. Verfahren gegen Angehörige der Bundeswehr

Seitdem Formationen der Bundeswehr im AG-Bezirk Detmold untergebracht sind, haben sich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in Detmold mit denjenigen Bundeswehrangehörigen zu befassen, denen Straftaten zur Last gelegt werden. Als „Bürger in Uniform“ unterstehen die Soldaten in der Bundesrepublik der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Da solche Angelegenheiten in der Truppe meist nicht bereinigt werden, oft auch nicht bereinigt werden können, ist die hierdurch zuwachsende Mehrarbeit spürbar.

5. Neue Aufgaben mit größerem „Einzugsgebiet“

Noch andere, zum Teil recht bedeutsame Aufgaben sind Gerichten des Detmolder LG-Bezirks deshalb zugefallen, weil in den letzten Jahren erlassene Gesetze die örtliche Zuständigkeit ordentlicher Gerichte für einen größeren Bereich (als z. B. den Bezirk nur eines LG) von dem Sitz der Verwaltungsbehörde abhängig machen, die mit den einschlägigen Sachen im Vorstadium befaßt war.

Insoweit wirkt sich namentlich die Tatsache aus, daß Mitte 1947 entsprechend den vor der Vereinigung von Lippe mit NRW getroffenen Abmachungen, den sogen. Punktationen, die Regierung für Ost-Westfalen (das Weserland) von Minden, wo sie seit 1815 ihren Sitz hatte, nach Detmold verlegt wurde.⁸⁷ Aus ihrem Amtsbereich, der die LG-Bezirke Bielefeld und Detmold sowie den größeren Teil des LG-Bezirks Paderborn umfaßt, konzentrieren sich jetzt Angelegenheiten verschiedener Sachgruppen, nachdem die Regierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit über sie entschieden hat, für das sich ggfs. anschließende gerichtliche Verfahren bei Gerichten des LG-Bezirks Detmold:

Das AG Detmold hat seit dem 1. April 1952 im Bußgeldverfahren zahlreiche Sachen zu bearbeiten, in denen gegen einen vom Regierungs-Pr. oder von einer ihm zugeordneten Dienststelle erteilten Bußgeldbescheid der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, - ohne daß es darauf ankommt, aus welchem Teil des Regierungsbezirks die Sache anfällt.⁸⁸ Gegen die Entscheidungen des AG Detmold in Bußgeldsachen ist nur die Rechtsbeschwerde unmittelbar an das OLG gegeben.

„Zur Förderung des Wohnungsbaues“ läßt das Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953⁸⁹ unter bestimmten Voraussetzungen Enteignungen zu. Gegenüber den Entscheidungen des Regierungs-Pr. als Enteignungsbehörde kann das Gericht angerufen werden. Seit dem 15. September 1953 hat eine bei dem Detmolder LG eingerichtete Kammer für Baulandsachen die aus dem Regierungsbezirk anfallenden Sachen dieser Art zu erledigen. Der Kammer gehören an ein LGD als Vorsitzender und je zwei Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Beisitzer.⁹⁰





Vor allem ist aber aus 1953 zu vermerken: Auf Grund des sogen. Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nat. soz. Verfolgung vom 18. September 1953 (BEG)⁹¹ wird bei dem LG Detmold eine Entschädigungskammer gebildet. Sie tritt in Tätigkeit auf die Klage eines Verfolgten, der sich durch den Bescheid des Regierungs-Pr. als Entschädigungsbehörde beschwert fühlt. Dessen Zuständigkeit umfaßt alle nach dem gen. Gesetz aus dem Regierungsbezirk anfallenden Entschädigungssachen - von einigen Sachgruppen abgesehen, für die eine besondere Zuständigkeit begründet ist.⁹² Das BEG und das später an seine Stelle getretene Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956⁹³ machen die beschleunigte Erledigung der Entschädigungssachen zur Pflicht. Für diese dem LG zugefallene bedeutsame Aufgabe gilt das im Abschn. Rückerstattung Gesagte in verstärktem Maße. Sie läßt sich nur mit Hilfe mehrerer besonders bewilligter Richterkräfte bewältigen, deren Zahl sich Ende 1959 auf fünf belief. Bis dahin hatte die Kammer rund 1600 Sachen erledigt; es wird noch einige Jahre dauern, bis die Entschädigungssachen aufgearbeitet sind.

Die gerichtlichen Verfahren, die aus dem LG-Bezirk Detmold in Bodenreformsachen anfielen, hatte ausschließlich das AG Lemgo zu bearbeiten, solange das Kreissiedlungsamt (die untere Siedlungsbehörde) für die beiden ehemals lippischen Kreise seinen Sitz in Lemgo hatte.⁹⁴ Im Zuge der Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens wurde jedoch mit Wirkung vom 1. April 1958 auch das Kreissiedlungsamt Lemgo aufgehoben, und an seine Stelle ist das Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld getreten, das sich jetzt auch mit den einschlägigen Sachen aus dem LG-Bezirk Detmold zu befassen hat.^{95 96}

VII. Rechtsangleichung

Wenn auch Änderungen des materiellen Rechts im allgemeinen nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein können, so sind hier doch diejenigen anzuführen, die sich infolge der Vereinigung von Lippe mit NRW im ehemals lippischen Recht ergeben haben, soweit sie das Gebiet der ordentlichen Rechtspflege berühren. Das Vereinigungsgesetz vom 5. November 1948⁹⁷ besagt im § 11, daß die im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis auf weiteres in Kraft bleiben, ermächtigt aber den Innenmin. des Landes NRW, das lippische Recht im Verordnungswege an das in NRW geltende Recht nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo anzugleichen. Von insgesamt 10 Angleichungsverordnungen, die der Innenmin. seit 1950 erlassen hat⁹⁸, sind hier nach dem Gesagten die Verordnungen 2, 4 und 7 von Interesse.

Die 2. Verordnung vom 1. Dezember 1950 ersetzt die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften von Lippe durch das in NRW geltende Enteignungsrecht. Seit Verkündung der 4. Verordnung vom 31. März 1952 gilt im ehemaligen Land Lippe das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913.⁹⁹ Damit sind die Grundsätze des gemeinen Rechts, die bis dahin mangels eines umfassenden lippischen Wassergesetzes für die wasserrechtlichen Verhältnisse in Lippe immer noch maßgeblich gewesen waren,¹⁰⁰ sowie die wenigen Rechtsvorschriften, die auf dem Gebiet des Wasserrechts in Lippe besonders erlassen worden waren, - soweit das preußische Wassergesetz die betr.





Gegenstände regelt - für den Detmolder LG-Bezirk (wie auch für Lipperode und Kappel)¹⁰¹ außer Kraft getreten.

Die 7. Angleichungsverordnung vom 7. April 1955 ersetzt einerseits die lippischen Bestimmungen über Forstdiebstahl sowie Feld- und Forstpolizei durch die entsprechenden preußischen Vorschriften, die in NRW gelten. Wenn sich auch die gen. lippischen Gesetze sehr eng an das preußische Recht anlehnten, so bestand doch zwischen den Forstdiebstahlgsetzen insofern ein beachtlicher Unterschied, als das lippische Gesetz schärfere Strafen androhte als das preußische. Diese waren zum Teil noch absolut gewesen, hatten also dem richterlichen Ermessen keinen Spielraum gelassen. Sie sind jetzt als nicht mehr zeitgemäß beseitigt.

Andererseits wurde durch die 7. Verordnung die lippische Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 17. Juni 1926¹⁰² aufgehoben. Auch insoweit gelten nun die entsprechenden preußischen Bestimmungen, die in NRW in Kraft sind.¹⁰³ Über die Enthebung eines Schiedsmannes vom Amte entscheidet daher jetzt auch hier der 1. Zivilsenat des OLG und nicht mehr, wie es § 9 II der Lipp. Schiedsmannsordnung vorsah, „das Plenum“ des LG Detmold (d. h. alle bei ihm tätigen Richter, deren Zahl sich z. B. 1953 auf 16 belief).

VIII. Summarischer Überblick über die Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsandrang, der nach der Wiedereröffnung der Gerichte alsbald einsetzte, war zu einem Teil darauf zurückzuführen, daß während des Krieges liegengebliebene Sachen (namentlich Zivilprozesse) und während des Stillstandes der Rechtspflege 1945 aufgestaute Angelegenheiten (wie z. B. Grundbuchanträge) möglichst schnell erledigt werden mußten. Immerhin hätte sich hierdurch nur vorübergehend ein Engpaß ergeben können. Die Geschäfte nahmen jedoch auch weiterhin stetig zu, da sich die Bevölkerung des Detmolder LG-Bezirks gegenüber der Zeit vor dem Kriege durch natürlichen Zuwachs, vor allem aber durch Zuzug von Ausgebombten und Heimatvertriebenen stark vermehrt hatte. Während sie 1939 rd. 185.000 Köpfe betragen hatte, belief sie sich 1958 auf rd. 267.000; sie war also in 19 Jahren um 82.000 Köpfe = rd. 44% gestiegen. Die Geschäftszunahme, die sich bereits hieraus zwangsläufig ergab, wurde noch durch manche Umstände gesteigert. Beispielsweise machten sich die Währungsreform durch Anfall von Umstellungssachen, die große Wohnungsnot in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch durch starke Zunahme der Mietstreitigkeiten, nach Überwindung dieser Kalamität die erfreuliche Steigerung des Wohnungsbaues durch Eingang zahlreicher Grundbuchanträge, die übermächtig einsetzende Motorisierung durch Vermehrung der Verkehrsstrafsachen bemerkbar. Hinzu kamen die Angelegenheiten aus neuen Aufgabenkreisen, aus größeren „Einzugsgebieten“, namentlich die Entschädigungssachen. Die folgenden Zahlenreihen, die sich auf einige bedeutsamere Sachgruppen beziehen, mögen die Vermehrung der Geschäfte veranschaulichen.





1. Bei den neun AG des LG-Bezirks waren insgesamt anhängig:

Jahr	Gewöhl. Zivil- prozesse	Mahn- Sachen	Voll- streckungs- sachen	Grundbuch Eigents. änderungen	Grundbuch Abt. II und III	Vormund- schaften usw.	Anklagen	Anträge f. Straf- befehle
1938	3078	11819	4017	4763	12750	4359	401	969
1958	4970	18409	8206	7046	23710	7547	1422	4965*

* dazu noch 4487 Anträge auf richterliche und jugendrichterliche Strafverfügungen

2. Bei dem LG sah das Bild so aus:

Jahr	Zivilsachen				Hauptverfahren in Strafsachen				Be- scheid. in Straf- sachen
	Gewöhl. Prozesse	Ehe- sachen	Beru- fungen	Beschwer- den	Schwur- gericht	Straf- kammer	Gr.Straf- kammer	Kl. Straf- kammer	
1938	235	83	94	210	16	92	51	40	67
1958	364*	233	382	429	3	69**	152**	116	222

* dazu noch 472 Entschädigungssachen

** einschließlich Jugendkammer

3. Bei der Staatsanwaltschaft sind insgesamt angefallen an Anzeigesachen:

1938: 5116 – davon 3654 Amtsanwaltssachen

1958: 16885 – davon 7796 Amtsanwaltssachen

IX. Justizbedienstete, Rechtsanwälte und Notare

Daß der immer stärker werdende Geschäftsandrang nicht mit den Kräften bewältigt werden konnte, die früher ausgereicht hatten, liegt auf der Hand. Die Zuteilung außerplanmäßiger Arbeitskräfte bot sich zwar als eine erste Maßnahme an, um Verzögerungen bei der Erledigung der Rechtssachen zu vermeiden. Da aber ein Geschäftsrückgang nicht zu erwarten, vielmehr eine stetige Zunahme höchst wahrscheinlich war, ließ sich auf die Dauer die Vermehrung der Planstellen nicht umgehen. Soweit es sich um die richterlichen Arbeitspensen handelte, zwang überdies das im Art. 97 GG, § 1 GVG ausgesprochene Prinzip der Unabhängigkeit der Rechtspflege, mit dem sich eine jahrelange Beschäftigung von Hilfsrichtern in derselben Stelle nicht verträgt,¹⁰⁴ zur Bewilligung neuer Richterplanstellen. Wenn auch die Planstellenvermehrung der Geschäftszunahme, der sie Rechnung tragen soll, naturgemäß etwas nachhinkt, so spiegelt sich doch in ihr ebenfalls die gesamte Geschäftsentwicklung.

Das LG, das vor dem Kriege mit einem Präsidenten, einem Direktor und fünf Räten, also insgesamt sieben Planrichterstellen, ausgestattet war, erhielt 1951 den zweiten und 1953 - unter Umwandlung einer Ratsstelle - den dritten Direktor.¹⁰⁵ Die Zahl der Ratsstellen wurde im Laufe der Zeit beträchtlich erhöht; augenblicklich (Ende 1960) bestehen bei dem LG zehn Richter-Eingangsstellen.





Das AG Detmold war 1939 mit einer OAR-Stelle und vier Ratsstellen versehen. 1952 wurden ihm zwei weitere Ratsstellen zugewiesen; 1954 wurde die OAR-Stelle in eine AGD-Stelle umgewandelt. - Die AG Lemgo und Bad Salzuflen, die vor dem Kriege zwei Richterplanstellen hatten, erhielten 1952/3 eine dritte Planstelle unter Umwandlung der einen in eine OAR-Stelle. Diese wurde inzwischen bei beiden AG, nachdem ihnen noch eine Richter-Planstelle zugeteilt worden war, durch eine AGD-Stelle ersetzt. - Die früher einstelligen AG Blomberg und Lage, denen seit mehreren Jahren ständig je ein Hilfsrichter hatte zugeteilt werden müssen, sind neuerdings mit je einer weiteren Planstelle ausgestattet - unter Umwandlung der einen in eine OAR-Stelle. - Die anderen AG des Detmolder Bezirks verfügen nach wie vor über eine Richter-Planstelle.

Vor dem Kriege war die Staatsanwaltschaft Detmold mit zwei Planstellen des höheren Dienstes ausgestattet; dazu kam ein Amtsanwalt. Zwanzig Jahre später verfügt die Behörde über neun Planstellen des höheren Dienstes und zwei Planstellen im Amtsanwaltsdienst. Namentlich wurden zugeteilt 1951 die Planstelle eines Ersten Staatsanwalts und 1958 - unter Umwandlung einer Ratsstelle - eine (zweite) Oberstaatsanwaltsstelle.

Im Justizbereich - und so auch im Detmolder LG-Bezirk - ging in etwa mit der Vermehrung sowie der Umwandlung von Planstellen im höheren Dienst die Zuteilung und Umwandlung von Planstellen in den anderen Dienstzweigen wie die Bewilligung von Hilfsstellen Hand in Hand. Dies in allen Einzelheiten darzulegen, würde zu weit führen. Erwähnt sei hier nur: Im gehobenen Dienst wurden dem LG 1956 unter Umwandlung einer Oberinspektorstelle - eine Amtmannstelle (für den Geschäftsleiter) sowie 1958 eine weitere Amtmannstelle (für den Bezirksrevisor) und dem AG Detmold ebenfalls 1958 eine sogen. „fliegende“ Amtmannstelle (für einen Rechtspfleger) zugeteilt. Die letzterwähnte Ernennung hat gewissermaßen symptomatische Bedeutung: Der anerkennden Einschätzung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Rechtspfleger ist nun auch im Detmolder LG-Bezirk sichtbar Ausdruck verliehen.¹⁰⁶ - Im mittleren Dienst wurden neuerdings zwei Obersekretärstellen in Hauptsekretärstellen umgewandelt, je eine bei dem LG und dem AG Detmold. Im einfachen Dienst ist 1958 die Oberbotenmeisterstelle bei dem LG in eine Justizhauptwachtmeisterstelle übergeleitet worden. - Bei dem LG-Gefängnis wurde 1957 ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes als Gefängnisdienstleiter neu eingesetzt.¹⁰⁷

Die Vermehrung des Personalbestandes in seiner Gesamtheit (also an Plan- und Hilfsstellen) ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen, in der Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte jeweils durch sogen. „Davon-Zahlen“- in Klammern - gekennzeichnet sind:

Jahr	1 LG	2 9 AG	3 Staatsanwaltschaft	4 Gefängnis	Summe v. 1- 4
1938*	26 (7)	131 (20)	13 (3+1)	3**	173 (30+1)
1958	45 (19)	182 (25)	41 (10+3)	19**	287 (54+3)

* Siehe oben Abschn. I 2

**Außerdem der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft als Vorstand

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Erhöhung des Personalbestandes eine entsprechende Vermehrung der Verwaltungsarbeit - und zwar für die Dauer - zur Folge hat.





Hinzu kommen noch die jeweils zur Ausbildung überwiesenen Bediensteten: namentlich Referendare und Rechtspflegeranwärter. Auch insoweit ist - obwohl hier die Zahlen gelegentlichen Schwankungen unterliegen - alles in allem eine allmählich steigende Tendenz festzustellen, und dementsprechend wird auch die Arbeitskraft von Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern usw. in zunehmendem Maße für Ausbildungszwecke in Anspruch genommen. Bei den Referendaren wird die Unterweisung, die ihnen innerhalb des LG-Bezirks zuteil wird, durch einwöchige Tagungen ergänzt, welche die Fortbildung über das rein Fachliche hinaus anstreben und jetzt meist in Kronenburg (Eifel), Rhöndorf oder Münstereifel stattfinden, während alle Rechtspflegeranwärter auf der Rechtspflegerschule in Münstereifel in neunmonatigen Kursen eine gründliche Fachausbildung erhalten.

Auch für die Fortbildung der Justizbediensteten, deren Ausbildung abgeschlossen ist, geschieht viel in NRW. Ebenso wie die Referendartagungen sind die Juristenwochen (für Richter und Staatsanwälte) und die fachwissenschaftlichen Wochen (für Rechtspfleger) zu ständigen Einrichtungen geworden. Die Juristenwochen, die an geeigneten - Orten meist innerhalb des Landes und zwar verhältnismäßig oft im LG-Bezirk Detmold - stattfinden, bezwecken die Vertiefung der Allgemeinbildung; nahezu alle Richter und Staatsanwälte des Bezirks haben bereits an einer solchen Woche teilgenommen. Die mehrwöchigen Kurse, die der fachlichen Fortbildung der Beamten des gehobenen Justizdienstes gewidmet sind, finden meist in Königswinter statt. Daneben werden häufig Sondertagungen und -kurse veranstaltet, z. B. kriminologische Arbeitstagungen für Richter und Staatsanwälte, steuerrechtliche Fortbildungslehrgänge an der Landesfinanzschule in Nordkirchen oder an der Bundesfinanzakademie in Siegburg.

Auf Veranlassung und aus Mitteln der Landesjustizverwaltung werden seit 1952 die Schöffen und Geschworenen zu Beginn ihrer Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten über die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts unterwiesen, wobei auch immer das LG-Gefängnis oder eine Strafanstalt außerhalb des LG-Bezirks besichtigt wird.

Auf LG-Ebene haben zum Zweck der Fortbildung Vorträge von Wissenschaftlern - z. B. über Blutgruppenforschung, über Wirtschaftsprobleme -, Studienfahrten - zum Volkswagenwerk, zum Eisenhüttenwerk des Bochumer Vereins, in Kalibergwerke bei Lehrte, zum Elektrizitätswerk Wesertal in Hameln - stattgefunden. An Instruktionsfahrten der Bundesbahn und der Bundespost haben auch Richter und Staatsanwälte des Detmolder Bezirks teilgenommen. - Unter den Fachbesprechungen ist neben den regelmäßig abgehaltenen Zusammenkünften, die der Verkehrsunfallbekämpfung dienen, aus neuerer Zeit (Oktober 1959) eine Besprechung der Richter und Rechtspfleger des LG-Bezirks zu erwähnen, in der Zweifelsfragen erörtert worden sind, die sich bei der Anwendung des sogen. Gleichberechtigungsgesetzes¹⁰⁸ ergeben hatten. - Zahlreiche Richter und Staatsanwälte des Bezirks, zumal diejenigen, die Verkehrssachen zu bearbeiten haben, sind von Fahrlehrern der Polizei im Führen von Kraftfahrzeugen ausgebildet worden und haben den Führerschein für PKW erworben.

In der Nachkriegszeit wurden bei den Behörden - ebenso wie in den Betrieben - „zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen“ der Beschäftigten Vertretungen geschaffen. Die erste gesetzliche Grundlage insoweit war das Kontrollratsgesetz Nr. 22.¹⁰⁹ Entsprechend diesem Gesetz wurde laut Entscheidung der zuständigen Stellen der britischen Mil.Reg. auch im Justizbereich - unter Einschluß der Beamten mit Ausnahme des höheren und des gehobenen Dienstes - verfahren. Bei den





Justizbehörden des LG-Bezirks Detmold wurden im Herbst 1947 zum ersten Mal Betriebsvertretungen gewählt: ein Betriebsrat bei dem AG Detmold, bei allen anderen Behörden jeweils ein Betriebsobmann, außerdem für den ganzen LG-Bezirk ein Bezirksbetriebsrat. Solche Wahlen wurden in der Folgezeit mehrfach wiederholt, von 1951 ab unter Beteiligung der Angehörigen des höheren und des gehobenen Dienstes. Dadurch erhielten jetzt auch das LG sowie die AG Lemgo und Bad Salzuflen Betriebsräte; einen Betriebsrat für den LG-Bezirk gab es nicht mehr. - Im Jahr 1958 sind die Betriebsvertretungen durch Personalräte ersetzt worden, die nach Maßgabe des einschlägigen neueren Gesetzgebungswerkes¹¹⁰ auch im Justizbereich gewählt worden sind. Auf Richter bezieht sich diese Gesetzgebung nicht.¹¹¹ Die Regelung insoweit steht noch aus.

Rechtsanwälte und Notare

Die Zahl der Rechtsanwälte hat im LG-Bezirk Detmold seit dem Zusammenbruch sehr stark zugenommen, (relativ) stärker als in den anderen LG-Bezirken des Landes NRW. Während im Detmolder LG-Bezirk Ende 1938 insgesamt 28 Rechtsanwälte zugelassen waren, beläuft sich ihre Zahl zwanzig Jahre später auf 73. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch eine so beträchtliche Vermehrung Gefahren heraufbeschworen werden, die sowohl im Interesse der Rechtspflege als auch im Interesse des so wichtigen, schlechthin unentbehrlichen Berufsstandes der Anwaltschaft selbst vermieden werden müßten.

Das Notariat war früher in Lippe unbekannt. Beurkundungen, Beglaubigungen usw. wurden durch das AG vorgenommen. Erst die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937¹¹² brachte Lippe das Notariat und zwar in der Form des sogen. „Nurnotariats“, d. h. der „hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit“ (vgl. § 7 a. a. O.), das in einigen Gebieten - z. B. im Rheinland und in Bayern - schon seit langem bestand und dessen Einführung im ganzen damaligen Reichsgebiet die neu erlassene Verordnung als Endziel anstrebte. Das Prinzip des Nurnotariats erfordert namentlich die völlige Trennung von Rechtsanwaltschaft und Notariat. Nach dem 1. Oktober 1937 wurden dementsprechend im LG-Bezirk Detmold fünf Nurnotare mit dem Sitz in Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage und Blomberg bestellt. Gemäß § 89 a. a. O. traten diese Notare unter die im OLG-Bezirk Celle geltenden - preußischen - Bestimmungen. Nach dem Zusammenbruch wurde zunächst kein Anlaß gefunden, den vor dem Krieg geschaffenen Zustand zu ändern.¹¹³ Dann hat aber die Verordnung des OLG-Pr. in Celle vom 30. September 1946¹¹⁴ im LG-Bezirk Detmold das Anwaltsnotariat eingeführt, um eine Benachteiligung der Anwälte dieses Bezirks gegenüber ihren Berufskollegen in den benachbarten Gebieten, für die das Nurnotariat in weite Ferne gerückt war, zu vermeiden. In der Folgezeit wurden frei werdende Nurnotarstellen nicht mehr besetzt, sondern nur noch Anwaltsnotare ernannt. Zur Zeit gibt es im LG-Bezirk Detmold 43 (Anwalts-) Notare.





X. Gebäude und Inventar

Bei Kriegsende war der Detmolder Bezirk gegenüber vielen anderen LG-Bezirken dadurch begünstigt, daß kein Gerichtsgebäude zerstört war und nur wenige Gerichte beschädigt waren.¹¹⁵ Indessen waren die Gerichtsgebäude im Kriege immer stärker für justizfremde Zwecke in Anspruch genommen worden, und nach dem Zusammenbruch gelang es der Justizverwaltung erst im Laufe der Zeit - teilweise nach Überwindung beträchtlicher Schwierigkeiten -, die dringend benötigten Räume wieder an sich zu ziehen. Z. B. gab die britische Mil.Reg. die für die Sitzungen der Kontrollkommissionsgerichte benutzten Säle und Zimmer im LG-Gebäude erst im Jahr 1950 endgültig frei.

Je mehr der Justizbetrieb wieder in Gang kam, desto mehr stellte sich heraus, daß die vorhandenen Räume überall auf die Dauer nicht mehr ausreichten. Jahraus, jahrein wurde danach gestrebt, die besonders krasse Raumnot in Detmold durch Teilung von Zimmern, Anbauten und dergl. mehr wenigstens zu mildern. Da diesen Maßnahmen jedoch ein wirklich durchgreifender Erfolg nicht beschieden war, wurden von 1952 ab zahlreiche Pläne erörtert, welche die Errichtung eines Neubaus oder wenigstens die Anmietung eines geeigneten Hauses zum Ziele hatten. Sie zerschlugen sich aber - oft erst dicht vor dem Ziel. Schließlich wurde 1955 ein von einem Privatmann an der Elisabethstraße errichteter Neubau gemietet. In ihm sind seitdem mehrere Abteilungen des AG einquartiert, von dem sich im Hauptgebäude jetzt nur noch die Strafabteilungen, das Grundbuchamt und die Gerichtszahlstelle befinden.¹¹⁶ Indessen wird die Detmolder Justiz erst dann angemessen und würdig untergebracht sein, wenn ihr der gesamte Gebäudekomplex am Kaiser-Wilhelm-Platz zur Verfügung gestellt und den Zwecken der Justiz entsprechend umgebaut ist. Dieses Ziel wird in absehbarer Zeit zu erreichen sein, nachdem der Regierungsneubau an der Leopoldstraße weitgehend fertiggestellt und beschlossen ist, für die Kreissparkasse und das Staatsarchiv auf anderen Grundstücken Neubauten zu errichten.

In den auswärtigen Amtsgerichten des LG-Bezirks Detmold wurden ebenfalls Um- und Anbauten durchgeführt, auf die im einzelnen einzugehen zu weit führen würde. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur: Zwecks besserer Unterbringung des AG Lemgo ist 1955/56 ein Vertrag abgeschlossen worden, laut dem der Justizfiskus das jetzige AG-Gebäude gegen das zu klein gewordene städtische Mädchen-Gymnasium unter Zuzahlung von 50.000 DM eintauscht; die Durchführung des Vertrages steht noch aus. - Wenn auch der 1929 über das derzeitige AG-Gebäude in Bad Salzuflen mit der Stadt abgeschlossene Mietvertrag 1957 erneuert worden ist, so wird sich doch über kurz oder lang die Errichtung eines justizeigenen AG für diesen Bezirk nicht vermeiden lassen.

Das bisherige Detmolder LG-Gefängnis, das sich unmittelbar an das Justizgebäude anschließt, genügte schon längst nicht mehr den Anforderungen des modernen Strafvollzugs. Zwar wurde es seit 1945 durch umfangreiche Um- und Einbauten einigermaßen verbessert, auch die Belegungsfähigkeit, die sich 1945 auf nur 29 Männer und 5 Frauen belief, zweimal erhöht. Die immer dringlicher werdende Forderung nach einem völligen Neubau ließ sich aber schließlich nicht mehr übergehen: Auf der vom Justizfiskus im Westen der Stadt 1956/57 erworbenen Grundfläche von insgesamt 20.000 qm ist neuerdings ein modernes Gefängnis (nebst 3 Dienstwohngebäuden) errichtet worden, das mit 112 Männern und 18 Frauen belegt werden kann.¹¹⁷

Der während des Krieges an Inventar, Geräten usw. eingetretene schließlich sehr erhebliche Nachholbedarf konnte in den Jahren nach dem Zusammenbruch nur allmählich





befriedigt werden. Inzwischen wurde er aber nicht nur gedeckt, sondern es sind auch im Wege der Modernisierung und Rationalisierung des Justizbetriebes zahlreiche Maschinen angeschafft und neue technische Einrichtungen eingeführt worden. Lediglich beispielsweise sei erwähnt: Alle Gerichtszahlstellen des LG-Bezirks sind jetzt mit Registrierkassen, alle Grundbuchämter mit Grundbuchschreibmaschinen ausgerüstet. Jedem AG und der Staatsanwaltschaft ist ein Mikrofilm-Aufnahmegerät zugeteilt.¹¹⁸ Im Detmolder Gerichtsgebäude wurde 1955 eine neue Fernsprechanlage eingebaut, die später noch erweitert wurde. - Schließlich ist noch darauf zu verweisen, daß die Büchereien der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Detmolder Bezirk dank der Zuweisung von zeitweilig recht beträchtlichen Mitteln vor einigen Jahren durchgreifend erneuert worden sind.

XI. Nachwort

Es galt - und es gelang innerhalb weniger Jahre - von dem „absoluten Nullpunkt“ aus, bis zu dem Deutschland in allen seinen Lebensbereichen, so auch in der Rechtspflege, im Frühjahr 1945 gesunken war, den Wiederaufbau durchzusetzen - unter bewußter Abkehr von Hitlers Unrechtsstaat, unter überlegter Anknüpfung an rechtsstaatliche Institutionen, die früher bestanden hatten. Vor dem Hintergrund der allgemeinen (west)deutschen Situation zeichneten sich gerade auch im Justizsektor bestimmte Richtlinien ab, die der eben kurz gekennzeichneten Haupttendenz entsprachen und die sich auch behaupteten - ungeachtet der Schwierigkeiten der ersten Nachkriegsjahre. Im LG-Bezirk Detmold hat sich der Wiederaufbau und der weitere Ausbau der Justiz in vielen Beziehungen ebenso oder ganz ähnlich vollzogen wie in anderen LG-Bezirken des ehemals britischen Kontrollgebiets. Doch haben die besonderen Verhältnisse, die in diesem Raum (im ehemaligen Land Lippe) gegeben waren, die Entwicklung beeinflußt. Hier sind - namentlich in der ersten Zeit nach 1945 - aus der Wechselwirkung zwischen allgemeiner Richtung und lokalen Residuen, aus dem Hin und Her des geschichtlichen Ablaufs, dem Mit- oder Gegeneinander mannigfaltiger Komponenten Resultate eigener Art erwachsen, die sich zudem oft in schneller Folge ablösten. Dies alles wenigstens in seinen wesentlichen Grundzügen festzuhalten, sollte versucht werden. Allmählich ist dann die Entwicklung auch im Detmolder Bezirk in ruhigere Bahnen eingelenkt. Hiervon wie überhaupt von der seit dem Wiederbeginn gerichtlicher Tätigkeit Tag für Tag, jahraus, jahrein - oft unter erschwerenden Umständen - unverdrossen geleisteten Arbeit möchte dieser Bericht ebenfalls einen Eindruck vermitteln. Auch hier stand das Planen, Streben und Geschehen in diesen Jahren eindeutig und unverkennbar unter dem einen Leitgedanken: die Idee der Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gegenüber allen unbefugten Einflüssen, von welcher Seite sie auch ausgehen mögen, unbedingt zu sichern. Dies zu betonen, dies sich zu vergegenwärtigen, erscheint im Hinblick auf das, was in böser Zeit geschah, immer wieder notwendig.





¹ Güde, Vortrag in Boll am 19.10.1958; vgl. Frankfurter Allg. Zeitung Nr. 251 v. 29.10.1958

² DJ 1942 S. 5 ff, auch S. 565

³ RGBI I S. 535

⁴ üb. Maßnahmen auf d. Gebiete d. bürgerl. Streitverfahrens usw., - auf d. Gebiete d. Gerichtsverfassung u. d. Rechtspflege - RGBI I S. 1656 u. S. 1658 –

⁵ Vgl. Ges. betr. Vereinfachung d. Strafrechtspflege v. 21.10.1917 - RGBI S. 1037

⁶ RGBI I S. 508

⁷ RGBI I S. 290

⁸ RGBI I S. 161

⁹ vom 27.09.1944 - RGBI I S. 229

¹⁰ Vgl. ferner Ges. v. 16.09.1939 - RGBI I S. 1841 -: §§ 3 ff.; Ver. v. 21.02.1940 - RGBI I S. 405 -: § 34; Ges. v. 15.07.1941 - RGBI I S. 383 -: § 2. Hierdurch wurden im Interesse des nat.soiz. Regimes in rechtskräftig entschiedenen Strafsachen u. bürgerlichen Rechtssachen ganz besondere Rechtsbehelfe eingeführt.

¹¹ ABl MR Nr. 2 S. 1

¹² ABl MR Nr. 3 S. 4

¹³ Abschn. III bringt hierüber Näheres im Zusammenhang

¹⁴ Vgl. z. B. hinsichtl. Wiedereröffnung der Handels-, Vereins-, Genossensch., Güterrechtsregister AV OLG-Pr. in JBl Hamm S. 12, IV 2 (auf Grund Allg. Anw. d. Mil.Reg. v. 22.09.1945); hinsichtl. Musterregister a. a. O. S. 35, IV 6. - Die Wiedereröffnung der AG hinsichtl. Pacht- u. Landbewirtschaftungssachen wird im Abschn. V 3 im Zusammenhang erörtert.

¹⁵ ABl MR S. 34 = Hann. Rpfl. 1945 S. 7

¹⁶ ABl MR S. 37 = Hann. Rpfl. 1945 S. 7

¹⁷ Ver. Mil.Reg. Nr. 41 - ABl MR S. 299 -

¹⁸ Vgl. z. B. betr. Nordrhein-Westfalen usw.: Ver. Mil.Reg. Nr. 46 v. 23.08.1946 - a. a. O. S. 305 -; betr. Niedersachsen: Ver. Mil.Reg. Nr. 55 v. 01.11.1946 - a. a. O. S. 341. Vgl. ferner Ver. Mil.Reg. Nr. 57 betr. Befugnisse d. Länder in d. britischen Zone - a. a. O. S. 344 -, in Kraft seit 01.12.1946.

¹⁹ Ver. Mil.Reg. Nr. 67 – a. a. O. S. 362 -

²⁰ Ver. Mil.Reg. Nr. 98 - a. a. O. S. 572 -; Ver. Pr. ZJA v. 17.11.1947 - VBl BZ S. 149 - u. v. 06.02.1948 - a. a. O. S. 40 -

²¹ Ver. Mil.Reg. Nr. 127 - ABl MR S. 691 -, in Kraft seit 09.02.1948. Vgl. betr. Wirtschaftsrat Ver. Mil.Reg. Nr. 88 - a. a. O. S. 528 -, in Kraft seit 10.06.1947

²² BGBl 1949 S. 1: Art. 144, 145 GG. - Genehmigungsschreiben: VBl BZ 1949 S. 416





²³ Art. 70 ff., 96 GG, §§ 12, 123 GVG in der Fassung d. Ges. z. Wiederherstellg. d. Rechtseinheit v. 12.09.1950 - BGBl I S. 455 -

²⁴ VBI BZ 1949 S. 399, 503

²⁵ Unterzeichnung d. Protokolls am 23.10.1954. - Ges. üb. d. Beendigg. usw. v. 24.03.1955 - BGBl II S. 213 - Bekanntm. v. 05.05.1955 - BGBl II S. 628 -

²⁶ mit Wirkung z. 02.01.1817 für Zivilsachen lt. Publicandum v. 24.12.1816 - LV Bd. 6 S. 343 - in Verbindg. mit Ver. v. 27.02.1816 - LV Bd. 6 S. 299 -.Vom 01.01.1837 ab auch für Kriminalsachen lt. Publikationspatent v. 16.08.1836 - LV Bd. 8 S. 200 -: § 2

²⁷ Landesherrliche Ver. v. 01.07.1857 - LV Bd. 11 S. 641 -

²⁸ Bekanntmachung v. 24.03.1879 - LV Bd. 17 S. 567 -

²⁹ RGBI I S. 163

³⁰ Vgl. noch AV RJM v. 18.09.1944 DJ S. 247 - betr. Zuteilung d. Bezirks Detmold zum Sondergericht Bielefeld

³¹ Ver. OLG-Pr. Hamm v. 22.03.1946 - JBl Hamm S. 39 - ; Ver. OLG-Pr. Celle z. Rechtsangleichg. im LG-Bez. Detmold v. 10.04.1946 Hann. Rpfl. S. 34 -

³² Ver. Mil.Reg. Nr. 77 betr. Lippe - ABl MR S. 411 -, Ges. üb. d. Vereinigg. usw. v. 05.11.1948 = GSNW S. 12 -. Vgl. noch d. im lipp. Schulstreit ergangenen Urteile d. Bundesverfassungsgerichts v. 24.02.1954 NJW S. 548 - u. 28.07.1955 - NJW S. 1313, 1674 -

³³ GSNW S. 531

³⁴ v. 28.06.1950 - GSNW S. 3 -; vgl. auch § 69 d. Landesbeamtenges. 15.06.1954 - a. a. O. S. 225 -

³⁵ § 511, später § 549 ZPO

³⁶ RGBI S. 299

³⁷ Art. 7, 8 d. Staatsvertrages zw. Preußen u. Lippe v. 04.01.1879 - LV Bd. 17 S. 567 -

³⁸ Ges. z. Änderg. d. Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten - RGBI I S. 781 - Art. 1, V Nr. 16, Art. 9 II Nr. 2

³⁹ Rechtsstreit Wendt / Land Lippe - O 87/39 LG Detmold; III 5/40 Reichsgericht -.

⁴⁰ Vgl. Ges. Mil.Reg. Nr. 52 - ABl MR Nr. 3 S. 18 -: Art. I 1 g; Allg. Ausf. Vorschr. dazu - ABl MR S. 58 - Abs. II Nr. 45

⁴¹ Vgl. noch AV. OLG-Pr. Hamm v. 18.05 1946 - JBl Hamm S. 63

⁴² ABl MR S. 418; in Kraft seit 24.02.1947

⁴³ ABl MR S. 608

⁴⁴ GSNW S. 512; in Kraft seit 13.02.1952





⁴⁵ Art. 10 des Statuts für den Internat. Mil.Ger.Hof v. 08.08.1945; Kontrollratsges. Nr. 10 v. 20.12.1945 - ABI MR S. 46 = Hann. Rpfl. 1946 S. 140 -: Art. II 1 d; Ver. Mil.Reg. Nr. 69 - ABI MR S. 405 = Hann. Rpfl. 1947 S. 37 mit Anhang (danach verbrecherisch: Führerkorps d. NSDAP, Gestapo u. SD, SS mit Ausnahme der Reiter-SS). Die letztgenannte Ver. war am 31.12.1946 in Kraft getreten.

⁴⁶ Hierzu AV Pr. ZJA betr. d. Errichtung v. Spruchgerichten v. 01.06.1947 ZJBl S. 14, - die sogar 20 Spruchkammern vorgesehen hatte.

⁴⁷ Vgl. Tasche in NJW 1952 S. 407; Beschl. d. Bundesverfassungsgerichts v. 10.06.1953 -NJW S. 1177. - Seit 1945 sind im Detmolder LG-Bezirk nur einmal Gerichtsgrenzen verschoben worden: Die Gemeinde Haustenbeck wurde in die Gemeinde Österholz eingegliedert, und damit ging das Gelände von Haustenbeck aus dem AG- Bez. Detmold in den AG- Bez. Horn über (vgl. Ges. v. 09.04.1957 - GVNW S. 87 -).

⁴⁸ Ver. RJM v. 20.03.1935 - RGBI I S. 403 -; Ges. v. 24.11.1937 RGBI I S. 1286 -.

⁴⁹ VBl BZ S. 13: Art. 1 Nr. 4 (§§ 63 ff. GVG), in Kraft seit 01.04.1948; - ferner a. a. O.: Art. 2 Nr. 1 - 4 (ZPO §§ 45 ff.)

⁵⁰ VBl BZ S. 41: Art. I Nr. 1, 2 (StPO §§ 27 ff.)

⁵¹ VBl BZ S. 115: Art. I Abschn. II

⁵² VBl BZ S. 236

⁵³ JMBl NRW S. 38

⁵⁴ Vgl. noch § 29 II GVG in Fassg. d. Strafbereinigungs.Ges. v. 04.08.1953 BGBI I S. 735 - betr. Zuziehung eines 2. Berufsrichters zu Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht

⁵⁵ AV. v. 20.11.1951 - JMBl NRW S. 270 -. Vom 01.01.1961 ab bearbeitet d. AG Detmold als einziges AG die aus d. LG-Bezirk anfallenden Schöffengerichts- u. Einzelrichter- Haftsachen geg. Erwachsene. Vgl. Ver. v. 18.05.1960 – GVNW S. 89 – u. 15.07.1960 – a.a. O. S. 288

⁵⁶ Ges. üb. d. Wiederherstellg. d. Gerichtseinheit v. 12.09.1950 - BGBI S. 455 -: § 76 GVG

⁵⁷ v. 04.08.1953 - BGBI I S. 751 -

⁵⁸ Ver. v. 02.12.1953 - GSNW S. 535 -; jetzt Ver. v. 09.05.1960 - GVNW S. 97 - u. 15.07.1960 - a. a. O. S. 288

⁵⁹ Vgl. § 83 I GVG

⁶⁰ v. 20.12.1945 - ABI MR S. 46 = Hann. Rpfl. 1946 S. 140: Art. II 1 c; Ver. v. 22.08.1947 - VBl BZ S. 115 -: Art. I Abschn. IV, der in d. Katalog d. Schwurgerichtssachen (§ 80 GVG) d. Verbrechen geg. d. Menschlichkeit aufgenommen hatte.

⁶¹ Lt. Weisg. d. Mil. Reg. wurde auch d. politische Tragbarkeit d. Laienrichter überprüft.

⁶² Sonderveröffentlichg. d. JM; vgl. AV JM v. 01.01.1952 - JMBl NRW S. 19 -; Neudruck v. 31.07.1954

⁶³ GSNW S. 570

⁶⁴ Ver. OLG-Pr. Celle – Hann. Rpfl. 1946 S. 147 - in Verbindg. m. § 4 Ver. OLG Pr v. 07.03.1946 - a. a. O. S. 18 -. Vgl. noch Ver. Pr. ZJA v. 20.06.1947 - VBl BZ S. 148 -





⁶⁵ ABI MR S. 195

⁶⁶ Ver. Mil.Reg. v. 23.08.1946 – Hann. Rpfl. 1946 S. 101 = JBl Hamm 1946 S. 133 -; Ver. Pr. ZJA v. 10.11.1947 - VBl BZ S. 148 -

⁶⁷ Ver. v. 28.07.1947 - VBl BZ S. 110 -.

⁶⁸ Ver. üb. Erbgesundheitsger. f. Lippe v. 23.12.1933 - LV Bd. 32 S. 213 -

⁶⁹ RGBI I S. 529. Vgl. Eberhard Schmidt in Jur Ztg 1951 S. 65

⁷⁰ Näheres in d. Bekanntmachg OLG-Pr. Celle – Hann. Rpfl. 1946 S. 25 Nr.3 -

⁷¹ ABI MR S. 485, in Kraft seit 24.04.1947

⁷² ABI MR S. 500, ebenfalls in Kraft seit 24.04.1947

⁷³ VBl BZ S. 157, in Kraft seit 01.01.1948 - LVO 1947-

⁷⁴ BGBI I S. 667: § 8; vgl. in LVO 1947: § 5

⁷⁵ Vgl. VBl BZ 1947 S. 52: §§ 1, 2; Schuldenregelungs-Ges. in RGBI I S. 331 sowie Ver. v. 25.06.1935 - RGBI S. 793 - mit Anlage

⁷⁶ AV JM im JMBl NRW 1948 S. 155

⁷⁷ Ver. v. 25.02.1958 - GVNW S. 55 = JMBl NRW S. 77 -

⁷⁸ Ver. OLG-Pr. Celle v. 17.08.1946 - Hann. Rpfl. S. 82 f. -; Ver. OLG-Pr. Hamm v. 15.08.1946 JBl. Hamm S. 115 -

⁷⁹ ABI MR S. 1169 = VBl BZ 1949 S. 152

⁸⁰ Ausnahmsweise, z. B. wenn ein Antrag nicht schlüssig war, konnten die Ämter auch entscheiden.

⁸¹ Art. 47, 51, 54 ff., 58 a. a. O.

⁸² Vgl. 1. Durchf. Ver. MR (Wiedergutmachungsämter) v. 20.07.1949 - VBl BZ S. 308 - u. Durchf. Ver. JM (Wiedergutmachungskammern) v. 15.12. 1949 - GSNW. S. 502 -

⁸³ Ver. JM v. 25.03.1957 - GVNW S. 92 -

⁸⁴ vgl. einerseits LG Detmold v. 24.01.1952 - JMBl NRW S. 71 -, OLG Hamm v. 24.06.1954 - a. a. O. S. 203 -, BGH v. 04.02.1952 - BGHZ Bd. 5 S. 46 -, die d. ordentl. Gerichte für zuständig hielten, - andererseits OVG Münster v. 28.11.1951 - Mon. Zeitschr. f. D. Recht 1952 S. 444 - u. 15.01 1954 - NJW S. 736 -, das sich f. d. ausschließl. Zuständigkeit d. Verw.Ger. aussprach.

⁸⁵ BGBI I S. 599, in Kraft seit 01.07.1956

⁸⁶ GSNW S. 370 -, in Kraft seit 01.01.1957

⁸⁷ Vgl. Publicandum v. 30.04.1815 - Preuß. Ges. Sammlg. S. 85 -; Brief d. Innenmin. v. NRW an d. Lipp. Landesregierung v.02.06.1947 - LV Bd. 35, S. 36 -





- ⁸⁸ Ges. über Ordnungswidrigkeiten v. 25.03.1952 - BGBI I S. 177 -: §§ 55, 48, 73, 79; Ver. der Min. über zuständige Verwaltungsbehörden (z. B. des Min. f. Wirtsch. usw. v. 02.10.1952) in GSNW S. 582. Vgl. Wirtsch.-Strafges. v. 25.03.1952 – BGBI I S. 190: § 100; OLG Hamm v. 27.02.1953 – JMBl NRW S. 142 -; Wirtsch.-Strafges. v. 09.07.1954 - BGBI I S. 175 -: § 13
- ⁸⁹ BGBI I S. 720: §§ 1, 34, 35
- ⁹⁰ Neuerdings hat d. Bundesbauges. (v. 23.06.1960 – BGBI I S. 341 -) d. Ges. v. 03.08.1953 aufgehoben, indes d. Kammern f. Baulandsachen beibehalten u. ihre sachliche Zuständigkeit erheblich erweitert.
- ⁹¹ BGBI I S. 1387: §§ 1, 88 ff., 98 ff.; Ver. NRW v. 06.10.1953 - GVNW S. 377: §§ 1 - 3
- ⁹² Zuständigk.- u. Verfahr.-O. z. BEG v. 06.11.1956 - GSNW S. 510 -
- ⁹³ BGBI I S. 559
- ⁹⁴ Bodenreformges. v. 16.05.1949 - GSNW S. 723 - : § 17 in Verbindg. m. 1. Durchf. Ver. v. 08.08.1949 - a. a. O. S. 728: § 5; 3. Durchf. Ver. v. 05.12.1949 - GSNW 1950 S. 8 -: § 19 u. AV JM v. 27.02.1950 – JMBl NRW S. 56 -. Vgl. Ges. üb. gerichtl. Verfahr. in Bodenreformsachen v. 12.01.1954 GSNW S. 737 -: §§ 2, 12
- ⁹⁵ Ges. v. 19.11.1957 - GVNW S. 271 §§ 3, 5; Rundverfügung JM v. 22.09.1959 - 8331 II A 7 -
- ⁹⁶ Manche Sachgruppen, deren Bearbeitung Spezialkenntnisse erfordert, sind f. größere Bereiche - mehrere LG-Bezirke, den OLG-Bezirk oder das ganze Land - bei anderen LG zusammengefaßt. Näheres ergeben d. Ver. in GSNW S. 532 f. Hinsichtl. des gemeinsamen Kartellgerichts f. d. OLG-Bezirk Hamm (b. d. LG Dortmund) vgl. Ver. v.07.01.1958 - JMBl NRW S. 38 -
- ⁹⁷ GSNW S. 12 (vgl. Abschn. III Fußnote 16)
- ⁹⁸ GSNW S. 15 - 17; GVNW 1958 S. 305
- ⁹⁹ Preuß. Ges. Samml. S. 53
- ¹⁰⁰ Art. 65 Einf. Ges. BGB; Gutachten d. 1. Zivilsenats d. OLG Celle v. 24.11.1936 S. 2; Tasche, Lippisches Fischereirecht (1931) S. 19 Fußnote 2
- ¹⁰¹ Vgl. oben Abschn. III Fußnote 21
- ¹⁰² LV Bd. 29 S. 385
- ¹⁰³ Preuß. Schiedsmanns-O. in Fassung v. 03.12.1924 - Preuß. Ges. Sammlg. S. 751 -
- ¹⁰⁴ Vgl. hierzu d. ständige Rechtsprechung d. BGH, z. B. v. 13.03.1956 (Strafsache; Vorinstanz: LG) - NJW S. 960 Nr. 16 - u. v. 26.03.1956 (Zivilsache; Vorinstanz: OLG) - NJW S. 871 Nr. 8 ferner OLG Karlsruhe v. 28.02.1957 (Strafsache; Vorinstanz: AG-Einzelrichter) - Deutsche Richter Zeitung S. 142 -
- ¹⁰⁵ Neuerdings wurde dem LG eine vierte Direktorstelle zugeteilt; dafür wurde eine Ratsstelle gestrichen.
- ¹⁰⁶ Hierzu vgl. d. Rechtspflegerges. v. 08.02.1957 - BGBI I S. 18 -; in Kraft seit 01.07.1957
- ¹⁰⁷ Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwalt) blieb nach wie vor Gefängnisvorstand.
- ¹⁰⁸ Ges. üb. d. Gleichberechtigtg. v. Mann u. Frau auf d. Gebiete d. bürgerl. Rechts v. 18.06.1957 - BGBI. I S. 609 -; in Kraft seit 01.07.1958





¹⁰⁹ „Betriebsräteges.“ v. 10.04.1946 - ABI MR S. 197 -

¹¹⁰ Bundes-Personalvertretungsges. v. 05.08.1955 - BGBI I. S. 477 - (Rahmenvorschriften f. d. Ges. gebg. d. Länder: §§ 83 - 95). Landespersonalvertretungsges. NRW v. 28.05.1958 - GVNW S. 209 -; in Kraft seit 01.06.1958

¹¹¹ § 3 I Satz 2 a. a. O.

¹¹² RGBI I S. 191, in Kraft seit 01.10.1937

¹¹³ Vgl. JBl Hamm v. 30.09.1945 S. 13 V 1 („Diese Einrichtung - d. h. das Nurnotariat - im Land Lippe (LG-Bezirk Detmold) besteht fort.“).

¹¹⁴ Hann. Rpfl. S. 109 C. 2. mit Begründung. - Der 30.09.1946 war der letzte Tag, an dem die OLG-Pr. noch Rechtsverordnungen erlassen konnten (vgl. oben Abschn. III).

¹¹⁵ Am stärksten betroffen wurde das Gerichtsgebäude in Lage, das am 21.02.1945 durch Fliegerangriff Dach-, Fenster- und Türschäden erlitt.

¹¹⁶ Im Zuge der Modernisierung des Kassenwesens ist d. Gerichtskasse in Detmold durch d. AV v. 19.03.1955 - JMBl NRW S. 74 - in eine Gerichtszahlstelle umgewandelt worden - unter gleichzeitiger Angliederung der neuen Zahlstelle u. d. anderen acht Gerichtszahlstellen des LG-Bezirks Detmold an die Gerichtskasse in Bielefeld.

¹¹⁷ Neben dem LG-Gefängnis gib es im Detmolder Bezirk schon seit mehreren Jahren keine Gefängnisse mehr: Es wurden 1946 bis 1948 die Gefängnisse in Alverdissen, Blomberg, Hohenhausen, Lage und Oerlinghausen, 1950 das Gefängnis in Bad Salzuflen und 1956 das Gefängnis in Lemgo aufgehoben.

¹¹⁸ Das Entwicklungslaboratorium befindet sich bei dem AG Detmold.





Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Abl MR	Amtsblatt der Militärregierung (Britisches Kontrollgebiet) - Von Heft Nr. 4 ab sind die Seiten durchlaufend gezählt
AG (AGD)	Amtsgericht (Amtsgerichtsdirektor)
AV	Allgemeine Verfügung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt (seit 23.05.1949)
BGH (BGHZ)	Bundesgerichtshof (Entscheidungen des BGH in Zivilsachen)
DJ	Deutsche Justiz (bis 16.02.1945)
Ges.	Gesetz
GG	Bonner Grundgesetz v. 23.05.1949
GSNW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945-1956
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für Nordrhein-Westfalen (seit 01.01.1947)
Hann.Rpfl.	Hannoversche Rechtspflege - Verordnungen und Mitteilungen für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle - (vom 25.10.1945 bis 30.06.1947)
JBl Hamm	Justizblatt für Westfalen und Lippe - vom 12.04.1946 ab: für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm - (vom 24.08.1945 bis 30.06.1947)
JMBI NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (seit 01.07.1947)
JM	Justizministerium
LG (LGD)	Landgericht (Landgerichtsdirektor)
LV	Lippische Landesverordnungen - seit 1843: Gesetzesammlung für Lippe (unter Beibehaltung der alten Bezeichnung als Untertitel) - bis 12.09.1947
Mil.Reg.	Militärregierung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
OAR	Oberamtsrichter
OLG	Oberlandesgericht
Pr.	Präsident
RGBI	Reichsgesetzblatt (bis 15.03.1945)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VBl BZ	Verordnungsblatt für die britische Zone - Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen – (vom 23.04.1947 bis 22.12.1949)
Ver.	Verordnung
ZJA	Zentraljustizamt
ZJBl	Zentraljustizblatt - Amtliches Blatt für Rechtspflege – (vom 1.07.1947 bis Ende 1949)
ZPO	Zivilprozeßordnung





Die Landgerichtspräsidenten in Detmold

Dr. Caesar	1879 - 1882
Wasserfall	1883 - 1892
Böhmer	1892 - 1893
Hunnaeus	1893 - 1904
Preuß	1904 - 1922
Dr. Müller	1923 - 1926
Winkelsesser	1926 - 1946
Bauer	1947 - 1958
Bünemann	1958 - 1972
Schuldt	1972 - 1990
Bosse	1991 - 1994
Dr. Brandt	1994 - 2001
Prahl	seit 01.12.2001





Ich bitte die Herrn Kollegen, sich baldigst
 Eröffnung des Landgerichts

in einer Planungsitzung am Donnerstag

2. Octob. Morgens 9 Uhr im Besprechungszimmer
 einfinden zu wollen (im Saal)

Herr Richter Ludolph wolle davon die Herrn
 Landgerichtsräte Böhmert und Conft verständig
 benachrichtigen, auch die Herrn Gerichtspräsidenten
 und Pflichten dem Entsprechenden einleiten.

Auch die Planungsitzung wird sich dann
 die vorgeschriebene Sitzung der Abteilung für
 das alte Hofalpen angeschlossen.

Detmold 31. Septbr 1879.

Kaeser Dr.

Gelesen Am.
 mit O.
 R.





36

Detmold den 2. October 1879.

im Sitzungsraum des hiesigen Obergerichts.

Die Eröffnung des
Sitzes des hiesigen Landgerichts
eröffne.

Zu der auf hiesige Veranlassung 9 Uhr
eröffnen an dem Planungsitzung des
Landgerichts sollten sich eingefunden:
der außerordentliche Landgerichtspräsident
Dr. Caelar,
der Landgerichtsdirektor Fiederich,
der Obergerichtsrath Wasserfall,
der Landgerichtsrath Böhmmer,
der Landgerichtsrath Ernst,
der Obergerichtsrath Overbeck,
das Landrichter Dr. Kollen,
der Pfarrer Dr. Rudolph,
ferner waren erschienen
die grossj. Gerichtspräsidenten Niemann
und Meyer, die Gerichtspräsidenten
Johann Trüke, Konrad und Frohbold
und der Obergerichtsrath Basse.

Der außerordentliche Präsident
verliest zunächst folgende Worte an
die Versammlung:

M. G.





M. G. Ich würde Sie sehr gern ersuchen
 zu einem solchen Urkunden-Plausatz
 einzuladen haben, wenn ich nicht hätte
 vorzuziehen müssen, daß die Herren Kollegen
 Böhmer, Ernst & Pöhlern noch zu sehr von
 dem Ziel der Uebergabe ihres bishorigen
 Amtes an die Nachfolger zurückzuführen
 müßigen Geschäften in Anspruch genommen
 wären.

Es ist dann am 1. Oktober 1879,
 dieses Bedenkens halber, in gemeinsamer
 Konferenz mit dem Herrn v. d. Hagen
 sehr ausführlich abgehandelt, daß
 aber die deutsche Regierung sich
 nicht mit der großen Reichs-Rat
 der deutschen Reichsregierung und Land
 erhalten, die gemeinsame bishorige
 Geschäft, der deutschen Regierung aber
 befreit, um einen vollständig neuen
 gleichberechtigten Gerichtsorganisations im
 ganzen deutschen Reich Platz zu machen.
 Diese Umgestaltung ist eine so ge-
 waltige und so tief und allgemein ein-
 greifende, wie Sie wohl kaum jemals





35

in diesem deutschen Reichlande vor-
 zuzusetzen ist. Insbesondere wird das
 1. October 1879 für einige Jahre in dem
 Ansehen des Reichsgesetzes eine hervor-
 ragende Stelle einnehmen als Übergangs-
 gesetz des vereinfachten deutschen Gerichts-
 verfahrens, zu einem völlig gleichartigen
 gemeinsamen Prozessverfahren, denn
 wird dieser Tag, soll es die Bedeutung
 der Gesetz des Vereinheitlichens des
Rechtsverkehrs durchzuführen. Das
 werden.

Man wird erkennen können, daß es
 ein fernes Ziel in diesem Zusammenhang
 zu erreichen ist, die deutsche Gesetzgebung,
 die, wie damals wohl nicht mit Bedacht
 als spätere Erweiterung des Reichsrechts
 deutsche Rechtsprechung nach bei diesem
 Zeitpunkt des Vereinheitlichens, zu
 bringen könnte, so muß es ein Gesetz
 geben, welches, sofallen darüber, daß
 wir es auch doch selbst geben, ein
 ein einheitliches deutsches Recht zu schaffen ist.

[Signature]





und ein Auenwiese von diesem auch
 an der Dautelshausen Kahlsteinfeld all dem
 Jaenen vollstänndigen und festschauen
 Prozedurfiles mit festeren Grund und
 dem glückseligsten Erfolg gearbeitet wird.
 Zwar haben diese großen Opfer er-
 bracht werden müssen, in allen Dautelshausen
 Kreiden hat man allgänzlich und
 liebgeordnetem Einverständnis in Grade
 bezogen müssen. Auch außer allstänndig
 sind Tüpfeländerung bescheidend geschehen,
 die Tüpfeländerung, das Einverständnis,
 die gesammelte Auen und Kahlsteinfelder
 sind Auenwiese dalingescheitelt,
 und das mag gar nicht wohl nicht ohne
 Grund dingegeben, welche keine Tüpfel
 Tüpfel neuen Grundes und dem allten
 Prozedurfiles ihre ganze Arbeit
 Kraft gemindert haben und ein gewöhnlich
 sind, sie in völlig neuen Tüpfeländerung
 und Eorner einverständnis, nicht
 gar nicht Trauer erfüllen.
 Tüpfel sollen wir bedanken, daß
 alle





30

2

als Abgangzeitpunkt in unserm,
 vorliegendem Abgangzeitpunkt wird
 sich bringen und daß ein so einmal
 nicht aus folgenden Umständen hervorgeht.
 Folglich, wie die Kommission, das
 neue deutsche Reich sich aber
 nicht ohne unsere Abgangzeitpunkt
 unserer für die Milchbauern stark,
 wägen kann; es stellt an jedem
 deutschen, insbesondere aber jetzt an
 die deutschen Gerichte zu übernehmen
 Gerichtsbarkeit über die unsere,
 gemeinsamen Anforderungen.
 Und so wollen auch wir, u. g.,
 freies Recht in dem auf Grund
 der neuen Gerichtsbarkeit von
 unsern deutschen Gerichten mit
 Landesherrn zugewiesenen Gerichtsbarkeit
 tätig sein, fleißig zu unsern
 Pflichten, unsern Anforderungen
 für unsern Teil und Möglichkeit gemacht
 zu werden aus beizugehen.

Mit





Mit diesem Gelübde eröffnen wir
 heute unser Landgericht, zugleich
 aber auch mit uns alle unsere
 mit einer Gültigkeit für unsere
 Dienstleistungen Sünden, den besten
 Geschäftsformen dieses Landes, in dessen
 Namen wir für Recht zu sprechen
 haben.

Da Dienstleistung unser zureichendes
 Geschäft ist. Gutes Leben! Gut! Gut!

Und wenn die Staatsverwaltung bezieht
 in diesen Gelübde eingestimmt werden,
 würde die Geschäftsfähigkeit ge-
 fallen sein und die Staatsverwaltung der
 ersten Planungszeit eingeleitet.

21. 10. 11.

A. K. K. K.





1. 21/67 Aug 1 222 Detmold, den 1^{er} Januar 18 88

Buch-, Kunst- & Musikalien-Handlung
Papier-, Schreib- & Zeichen-Materialien-Geschäft.

Agentur der Geschäftsbücherfabrik von J. C. König & Ehardt in HANNOVER. 137

Rechnung

für das Fürstliche Landgericht
von der Klingenberg'schen Hofbuchhandlung (Hans Hinrichs.)

		<i>Auf Sparauslassung des Jahres Kräftigung</i>	
		<i>von Dr. Caesar für das Fürstl. Landgericht, gr.</i>	
		<i>besteht:</i>	
1877			
1878	1	Jim, Kräftigung & Mittelgrasatz	1 80.
	1	Delius, Licitprocßordnung	1 60.
	1	Grünfeld, Ordnung d. Grünf. & Pfänder	2 10.
	1	Exdtro, Grünf. & Kopfsatz	— 60.
	1	Rüdorff, Braufgrasatz	1 00.
	1	" Mittelgrasatz	2 00.
	2	Voth, Grünf. & Ordnung f. Anwalt	3 00.
	1	" Braufgrasatz	1 80.
	1	Dalke, Braufgrasatz	5 00.
	2	Delius, Grünf. & Ordnung	6 00.
	1	Wilmowsky, Licitprocßordnung	14 00.
	1	" Licitprocßordnung	9 00.
	2	Meyer, Anleitung zur Braufgrasatz	14 40.
	1	Henschel, Braufgrasatz	2 20.
	1	Schwarze, Braufgrasatz	12 50.
	1	" Braufgrasatz. Licitprocßordnung	1 20.
	1	Rottmann, Grünf. & Ordnung v. Anwalt	1 00.
	2	Mertes, Braufgrasatz	11 00.
1879	1	Plafferth, Grünf. & Ordnung	4 00.
1880	1	Gräf, Licitprocßordnung	— 50.
		<i>diverse Formulare g. einem Rechtsproceß</i>	4 00.
	1	Offenkopf, Braufgrasatz	15 60.
	1	Vierhaus, Formularbuch	5 00.
1881	1	Preuss, Terminkalender	2 75.
	1	Holler, Licitprocß	1 20.
	1	Vierhaus, Licitprocß	2 50.
		<i>Licitprocßordnung v. März 31/87 von Herrn</i>	
		<i>Landgericht Detmold Dr. Caesar</i>	
		<i>2 11/2 80 Klingenberg'sche Hofbuchhandlung</i>	
			129 35





I 3423

202

Gummi- und Guttapercha-Waaren-Fabrik

EULNER & LORENZ.

FABRIK

Vervielfältigungs-Apparates „Wunder-Lithograph.“



Telegramm-Adresse: Eulner, Halleaale.

nr. 28. 11. 87

Halle a. S., den 26. November 1887

Herrn Procurator Herdersch
des Fürstl. Landgericht Detmold

Herrn Hr. w. Vorwissen von gestern
bemerken wir Ihnen, daß die ingerichtigen Replikate
lediglich in der Befandlung des Apparates liegen
die haben in der Gebrauchsanweisung nicht genau beachtet
daß der Stein zum Aufsteigen nicht muß, sondern
nur leicht sein darf. Gerade durch die Reife kann
sich die Farbe nicht an den Verschlüssen festsetzen
in die Walze gleitet darüber hin, und die
flacke hinterlassen, während kann die Abtrieb
bleib in. inparten aufpassen. Wenn die einen in
getrockneten Blisplatten raschen in. von Stein damit
überprüfen, so erfüllt das selbe die richtige
Zeit.

Wenn Abfließen saguen muß der Stein vollständig
wassersatt sein und nicht das Wasser durch
u. kann sie sich auf dem. bestimmte Versätze nicht ein-
bringen, welche Möglichkeit bei trockenem
w. S. g. u.





I 3907

eing 9. 12. 91

233

RECHNUNG

der Firma

HUGO WOSATKA

geprüfter Droguist

Leipzig-Reudnitz, Senefelderstr. 22.

für

Se. Wohlgeboren Herr
löbliche

Gewichtsprüfung

Detmold

Leipzig-R.,

4/12

189

Dem geehrten Wunsche gemäss übersende Ihnen
pr. Post zur Probe auf 5 Tage

	Kiste Mk.	
/ Wosatka's Graphomultiplikator Nr. /	"	20
/ chem. Tinte	"	/
/ Farbe	"	/

Zusammen Mark

23

und erbitte mir den Betrag gefälligst franco einsenden zu wollen.

Nach Ablauf der Probefrist von 5 Tagen wird der Apparat
nicht mehr retourgenommen.

Hochachtend
Hugo Wosatka.





Kaiserliches Postamt.

Detmold, den 29. September 1905.

243

I 1420

Das Kaiserliche Postamt bezieht sich
 hinsichtlich nebebenst die Sätze der Gebühren
 mitzutheilen, die für den am 14. Septem.
 über er dem fürstlichen Landgrafen
 beantragt wurde zur Ausführung sind.
 Die selben betragen:

für die Zeit vom 14. bis einschließlich 30. Septbr 5 M. 81 Pf.
 und vom 1. Oktober 1905 ab vierzig Pfennig

in Voraus 30 M. 75 Pf.
 Es wird gebeten, die Sätze des fürstlichen
 Landgrafen mit Anweisung nebebenst zu
 lassen, damit die genannten Beträge da-
 selbst erhoben werden können.

Müller

31-35
 5-81
 37-16

Das fürstlich Lippische Landamt

P.O. Lipp.





Höchst. Sr. Königl. Hoheit



des Grossherzogs v. Mecklenburg.

Höchst. Sr. Königl. Hoheit



des Grossherzogs v. Hessen.

Höchst. Sr. Majestät



des Kaisers und Königs.

Höchst. Sr. Hoheit



des Herzogs v. Sachsen-Coburg.

Höchst. Sr. Hochfürstl. Durchlaucht



des Fürsten v. Waldeck.

per. des 7. Septem. 1888.

Bonner Fahnenfabrik
(Hof-Fahnenfabrik)
Bonn a. Rhein.

Amn. den 5. September 1888.

Journ.-Nro. *K 230/883*

Erschl. Landgericht

Es wird gebeten, im Antwortschreiben vorstehende Journ.-Nro. anzugeben und alle Briefe etc. zu adressiren:

An die
Bonner Fahnenfabrik
in Bonn a. Rhein.

Detmold

- Das von beauftragtem Empfänger Sr. Majestät Sr. Kaiserlichen Hofes*
werden jedenfalls mehrere Exemplare erforderlich sein.
Wir ersuchen um Ihre briefl. am Ende beigefügten zu übersenden.
Das sind vornehmlich namentlich auf folgende Punkte:
- 1. Dünne Seidenflaggen (Catalog Seite 4).*
Diese werden stets zum Empfang Sr. Majestät benötigt, während
das im vorliegenden Falle fast unentbehrlich sein.
 - 2. Große Seidenflaggen mit vollständigen Wappens, per Stück*
in dem Catalog Seite 8 Nr. 1004-1003 angegebenen Größe.
 - 3. Flaggen mit dicken Seidenstoffen (Catalog Seite 10).*
Diese sind meistens nur auf die in obigen Artikel Nr. 10
beigefügten aufzusuchen, als Wappenschilder, Transparenzen etc.
Namentlich diese sind vorzüglich, Lieferung kann rasch
besorgt werden und wir sind für gütliches Einverständnis
ausdrücklich garantirt.

den 23. Sept.

Johann...

BONNER FAHNENFABRIK (HOF-FAHNENFABRIK)





Das Landgericht Detmold im Jahre 2004

Die Landgerichte - und somit auch das Landgericht Detmold - gehören zur „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sind Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig für die Entscheidungen von Zivilstreitigkeiten und Strafverfahren.

Das Landgericht Detmold ist im Wesentlichen für folgende Verfahren zuständig:

- erstinstanzliche Zivilsachen mit einem Streitwert von mehr als 5.000,- EUR
- Berufungen gegen die Urteile der Zivilrichter der Amtsgerichte Blomberg, Detmold und Lemgo
- Beschwerdeverfahren in Zivil- und Strafsachen sowie in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. in Erbscheins-, Testaments-, Zwangsvollstreckungs-, Betreuungs-, Grundbuch-, Register - und Kostenangelegenheiten)
- Handelssachen (z. B. Streitigkeiten unter Kaufleuten, Klagen aus Schecks und Wechseln oder wegen Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb)
- Baulandsachen aus dem Regierungsbezirk Detmold
- erstinstanzliche Strafsachen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kapitalverbrechen und Wirtschaftsstrafsachen
- Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, des Jugendrichters und der Schöffengerichte der Amtsgerichte Blomberg, Detmold und Lemgo
- Strafvollstreckungssachen

Darüber hinaus ist das Landgericht Detmold im Bereich der Zivilstreitigkeiten für einige Spezialverfahren zuständig, insbesondere die vom Streitwert unabhängigen Amtshaftungsverfahren.

Zur Bearbeitung dieser Verfahren sind bei dem Landgericht Detmold 5 Zivilkammern, 2 Kammern für Handelssachen, 1 Kammer für Baulandsachen, 8 Strafkammern, 2 Strafvollstreckungskammern und 1 Kammer für Bußgeldsachen eingerichtet.

Die Aufgaben der Kammern für Handelssachen werden durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Handelsrichter wahrgenommen.

Die Strafverfahren werden vor den großen und kleinen Strafkammern des Landgerichts verhandelt. Die großen Strafkammern des Landgerichts sind in der 1. Instanz vor allem für Verfahren zuständig, bei denen es um Mord oder Totschlag oder eine sonstige vorsätzliche Straftat geht, bei der vermutlich fahrlässig der Tod des Opfers verursacht worden ist. Weiter sind die großen Strafkammern für Verfahren zuständig, bei denen es um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung geht sowie für Verfahren, bei denen die zu erwartende Strafe mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe beträgt oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhoben hat.

Die kleinen Strafkammern sind für die Entscheidung über die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts (Schöffengericht, Strafrichter oder Jugendrichter) zuständig. Bei einer Berufung wird das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher





Hinsicht überprüft. Insbesondere kann eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung etc. wiederholt und der Sachverhalt neu festgestellt werden.

Ferner sind bei dem Landgericht Detmold Strafvollstreckungskammern eingerichtet, denen u. a. die Entscheidung über eine nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung für im Gerichtsbezirk untergebrachte Strafgefangene obliegt.

Beim Landgericht Detmold sind außerdem eine Gnadenstelle und eine Führungsaufsichtsstelle eingerichtet.

Die Gnadenstelle ist nach rechtskräftig gewordenen Strafurteilen, soweit nicht im Gesetz besondere Verfahren vorgesehen sind, für Gesuche und Anträge zuständig, die das abgeschlossene Verfahren betreffen. Die Gnadenstelle kann zwar keine Urteile aufheben oder abändern, darf aber in besonders gelagerten Einzelfällen nach den Bestimmungen der Gnadenordnung des Landes NW die Rechtsfolgen aus strafrichterlichen Entscheidungen ganz oder teilweise, unter Umständen auch erneut, zur Bewährung aussetzen und Strafen oder sonstige Rechtsfolgen nach einer erfolgreich verlaufenen Bewährungszeit erlassen.

Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Verhinderung neuer Straftaten. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle liegt in der Überwachung der Lebensführung der Probanden und der Erfüllung der ihnen vom Gericht erteilten Weisungen. Werden die Weisungen nicht erfüllt, kann die Führungsaufsichtsstelle Strafantrag stellen (§ 145a StGB).

Das Landgericht Detmold nimmt zwar in erster Linie Rechtsprechungsaufgaben wahr, ist aber zugleich auch eine Verwaltungsbehörde, und zwar eine sogenannte „nachgeordnete Behörde“ unterhalb des Oberlandesgerichts Hamm und des Justizministeriums. Die meisten vom Präsidenten des Landgerichts Detmold wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben betreffen interne Angelegenheiten der Justiz. Hierzu gehören u. a.:

- die Repräsentation des Landgerichts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichtsbezirks
- die allgemeine Leitung und Organisation des Dienstbetriebes
- Haushalts-, Beschaffungs- und Bauangelegenheiten
- die Dienstaufsicht über die Gerichte und alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landgerichtsbezirks
- Personalangelegenheiten
- Pressewesen
- die Legalisation und Erteilung von Apostillen für gerichtliche und notarielle Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen
- die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Übersetzern und Dolmetschern





- die Dienstaufsicht über die im Landgerichtsbezirk amtierenden Richter und die Bewährungshelfer des Landgerichtsbezirkes
- die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rechtsberatungsgesetz und die Überwachung der Erlaubnisinhaber
- die Dienstaufsicht über die im Landgerichtsbezirk amtierenden (derzeit 69) Notare einschließlich der Geschäftsprüfung

Zu den zahlreichen Verwaltungsaufgaben gehört ferner die Betreuung und Leitung der Ausbildung der im Bezirk beschäftigten (derzeit 93) Rechtsreferendare sowie die Vereidigung der beim Landgericht zugelassenen (derzeit 371) Rechtsanwälte.

Darüber hinaus entscheidet der Präsident des Landgerichts Detmold auch über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an Dritte.

Die Bezirksrevisoren sind zuständig für und die jährlichen Kostenprüfungen bei den Amtsgerichten des Bezirks, bei der Staatsanwaltschaft Detmold und dem Landgericht Detmold. Sie sind Vertreter der Staatskasse bei der Festsetzung notwendiger Auslagen des Beschuldigten bzw. Betroffenen in Strafsachen (Nr. 145 RiStBV) und nehmen weitere Aufgaben nach der Vertretungsordnung JM NW sowie der Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren in PKH-, Pflichtverteidiger-, Beratungshilfe-, Betreuungs-, und Pflugschaftssachen wahr, soweit diese außerhalb der jährlichen Kostenprüfung anfallen. Die Bezirksrevisoren prüfen ferner im Rahmen der Notarprüfungen deren Kostenansatz und die Verwahrungsgeschäfte.

Am Landgericht Detmold sind derzeit insgesamt 57 Personen beschäftigt:

20	Richterinnen und Richter (davon 1 Präsident, 1 Vizepräsident und 5 Vorsitzende Richter am Landgericht)
1	Beamter des höheren Dienstes (Geschäftsleiter)
6	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes (Rechtspfleger)
10	Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes
7	Beamte des einfachen Justizdienstes
12	Justizangestellte
1	Arbeiter

Hinzu kommen die Mitarbeiter in der Dienststelle der Bewährungshilfe in Detmold:

15	Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
6	Justizangestellte im Schreibdienst





Ferner wird folgendes Personal in Ausbildung betreut:

93	Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
4	Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter
2	Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter

Das Landgericht Detmold ist seit seiner Gründung im Jahre 1879 im heute denkmalgeschützten Landgerichtsgebäude in der Paulinenstraße in Detmold untergebracht. Darüber hinaus werden seit 1984 gemeinschaftlich mit dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft Detmold die Räume in der von der Stadt Detmold gekauften ehemaligen Paulinenschule in der Gerichtsstraße genutzt.

Ein besonderes Schmuckstück ist der Saal 143 im Gebäude des ehemaligen Lippischen Landtages. Der im Jahre 2000 mit Mitteln des Denkmalschutzes und des Landgerichts Detmold von Grund auf restaurierte Saal des ehemaligen Lippischen Landtages wird heute als Sitzungssaal von den Zivilkammern des Landgerichts genutzt.

Das Landgericht Detmold, das auch in der Vergangenheit organisatorischen Neuerungen und der Einführung neuer Technik stets aufgeschlossen gegenüberstand und diese möglichst frühzeitig umsetzte (zum Beispiel durch Reorganisationsmaßnahmen bereits im Jahre 1930 (vgl. Seite 56) und den Einsatz von Wunder- Lithographen und Graphomultiplikatoren (vgl. Seiten 102 und 104) war in den vergangenen sieben Jahren als Pilotbehörde in vielen landesweiten Projekten beteiligt.

Im Dezember 1997 und im darauf folgenden Jahr 1998 wurde die Arbeit in den Abteilungen der Geschäftsstelle für Zivil- und Strafsachen und der dazugehörigen Kanzleien auf eine ganzheitliche Erledigung umgestellt. Sämtliche anfallenden Arbeiten des Unterstützungsbereiches inklusive der Kostenberechnung wird seitdem in 2 Teams, der Serviceeinheit für Zivilsachen und der Serviceeinheit für Strafsachen erledigt. Die vollständige Umstellung auf Serviceeinheiten ist ein voller Erfolg: In den zu Beginn des Jahres 2004 erhobenen Daten zu den Kanzleilaufzeiten (Erledigungszeiten für ausgehendes Schreibwerk) nimmt das Landgericht Detmold landesweit den Spitzenplatz ein.

Seit dem Jahre 1997 fungiert das Landgericht Detmold als einziges Landgericht in Nordrhein Westfalen zusammen mit den Amtsgerichten Blomberg, Detmold und Lemgo als Pilotbehörde in dem Projekt KICK (*Konzeptionierung und Implementierung einer Controllingorientierten Kosten- Leistungsrechnung*). In der Einführungsphase der **dezentralen Ressourcenverantwortung** (Dezentrale Ressourcenverantwortung umschreibt ein System, bei dem Sach- und Ressourcenverantwortung so weit wie möglich auf der Ebene der Facheinheit zusammengeführt werden. Ziele sind ein effizienter Mitteleinsatz durch Qualitätssteigerung und eine Verbesserung der Motivation durch Übertragung eigener Budgetverantwortung.) im Jahre 1997 wurde in einer Vorstufe zunächst die **Flexibilisierung** (Beibehaltung der bisherigen Titelaufgliederung, aber Herstellung einer weitgehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit) der dem Landgericht Detmold zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel eingeführt. Als Gegenleistung war eine Flexibilisierungsdividende zu erwirtschaften. Das bedeutete, dass dem Landgericht Detmold in diesem Haushaltsjahr 3% weniger Mittel als im Jahre 1996 zur Verfügung gestellt wurden. Eine Nachforderung war ausgeschlossen.



Im Jahre 1998 erfolgte die **Budgetierung** (Budgetierung ist ein System der dezentralen Ressourcenverantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens. Die Budgetierung reicht weiter als die dezentrale Ressourcenverantwortung. Im Rahmen des Budgetierungsverfahrens wird den einzelnen Facheinheiten schon bei der Haushaltsaufstellung ein Gesamtbudget zugewiesen. Dieses Budget ist von der Facheinheit unter Beachtung politischer, rechtlicher und fachlicher Vorgaben durch konkrete Einzelansätze auszufüllen. Es besteht also Raum für die Facheinheit, eigene Prioritäten zu setzen).

Durch die Einführung dieser Steuerungsinstrumente, begleitet durch ein **Controlling**, (Gegenstand des Controlling ist die Sammlung, Aufbereitung und Analyse von Daten zur Vorbereitung sachzielorientierter Entscheidungen. Controlling geht über das Messen des rein monetären Nutzens hinaus und ist ein Steuerungsinstrument, um das Erreichen der Verwaltungsziele zu sichern. Es soll rechtzeitig über Zielabweichungen informieren. Im Unterschied zur Finanzkontrolle beinhaltet Controlling die Informationsversorgung und zukunftsorientierte Informationsverarbeitung zur Unterstützung der Leitung bei der Entscheidungsfindung. Eine Grundlage für das Verwaltungs- Controlling ist die Kosten- und Leistungsrechnung.) mit einer **Kosten- und Leistungsrechnung** (Die aus der Betriebswirtschaftslehre bekannte Kosten- und Leistungsrechnung ist Grundlage des Controllings, unterstützt die Budgetierung und dient der wirtschaftlichen Überprüfung der Ergebnisse der dezentralen Ressourcenverantwortung. Hierzu reicht das bisherige System des Soll-/ Ist- Abgleichs im Rahmen der kameralistischen Haushaltsrechnung nicht aus, weil es nur Informationen über „Einnahmen und Ausgaben“, nicht aber über die sachbezogenen Realgüterverbräuche bzw. -entstehungen einer Abrechnungsperiode (Kosten und Erlöse) liefert und damit für Fragen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Erfolgsoptimierung nicht geeignet ist. In der Betriebswirtschaftslehre hat sich eine wertmäßige Interpretation der Begriffe „Kosten“ und „Leistung“ durchgesetzt. Danach sind „Kosten“ der monetär bewertete sachzielorientierte Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Werteverzehr) und „Leistungen“ die monetär bewertete sachzielorientierte Güter- bzw. Dienstleistungserstellung in einer Abrechnungsperiode.) das sämtliche bei dem Landgericht Detmold anfallenden Personal- und Sachkosten den definierten Kostenstellen, Kostenarten und Kostenträgern (den Produkten) zuordnet, ist es erstmals möglich, auf der Basis einer Kostenträgerrechnung durchschnittliche Produktstückkosten für definierte Verfahrensarten in den Straf- und Zivilsachen des Landgerichts Detmold abzubilden. Als langfristiges Ziel wird im Rahmen der Einführung der Neuen Steuerungsmodelle eine produktstückkostenorientierte Zuweisung eines Haushaltsmittelbudgets angestrebt.

Aber auch auf diesem Feld hat die Lippische Justiz bereits vor 125 Jahren ein Meisterstück abgeliefert. Für den nach einer Vollkostenrechnung vergleichsweise äußerst günstigen pauschalen jährlichen Kostenbeitrag von 4.500 Mark wurde mit dem Königreich Preußen in Artikel 6 des Staatsvertrages vom 4. Januar 1879 vereinbart, dass das Oberlandesgericht zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe bestellt wird (vgl. Seite 14). Wie hoch mögen wohl die dem Landgericht Detmold heute durch das OLG Hamm verursachten Overheadkosten ausfallen?

Im Jahre 2001 wurden bei der Vollaussstattung im Rahmen des Projektes „Justiz 2003“ die Arbeitsplätze sämtlicher Beschäftigten des Landgerichts Detmold mit einem an das Landesverwaltungsnetz und das Internet angeschlossenen PC ausgerüstet. Die Rechner wurden mit einem im Hause installierten Lichtwellenleiternetz verbunden. Sämtliche Bildschirmarbeitsplätze erhielten neues, den Arbeitsschutzvorschriften entsprechendes Mobiliar. Des weiteren wurde der Blendschutz und die Beleuchtung in sämtlichen Büroräumen erneuert.

Bereits im Jahre 2002 sollte sich die Ausstattung mit einem lokalen Netz bezahlt machen. In diesem Jahr hat das Landgericht Detmold in Zusammenarbeit mit der Firma Olympus das Projekt „Digitales Diktieren“ als Pilotbehörde für das Land NW umgesetzt. Sämtliche



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2004

Nummer 9

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	16. 3. 2004	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften	142
2005	16. 3. 2004	Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)	134
2060 33 40 7122 7134	16. 3. 2004	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung	135
223	15. 3. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz für das Schuljahr 2004/2005 vom 24. Februar 2004 (GV. NRW. S. 108)	143
237	16. 3. 2004	Zweites Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)	137

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.



2005

**Gesetz
zum Bürokratieabbau in der Modellregion
Ostwestfalen-Lippe
(Bürokratieabbaugesetz OWL)
Vom 16. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zum Bürokratieabbau in der Modellregion
Ostwestfalen-Lippe
(Bürokratieabbaugesetz OWL)**

§ 1
Modellklausel

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus über einen Zeitraum von drei Jahren Vorschriften - Gesetze, Verordnungen und Erlasse - außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung in der Modellregion insgesamt vorangetrieben werden kann. Die Innovationsvorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung sollen, soweit sie erfolgreich sind, nach Abschluss der Modellphase landesweit in Dauerrecht übernommen werden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Modellregion Ostwestfalen-Lippe. Die Modellregion Ostwestfalen-Lippe umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe gelten die folgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

1. **Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) - vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808):**

Abweichend von § 9 wird für die Modellregion ein staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Auflösung der staatlichen Umweltämter und der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Zusammenführung der Aufgaben dieser Ämter und der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregierung Detmold (mit Ausnahme ihrer Aufsichtsfunktionen) gegründet.

Die bisherige Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

2. **Landesplanungsgesetz (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808):**

Abweichend von § 16 Abs. 1 bedürfen Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Änderungen sind von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie werden nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Änderungen Einwendungen erhoben hat.

3. **Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766):**

a) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe von Gründen versagt wird.

b) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 3 soll die Straßenbaubehörde für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

4. **Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284):**

Abweichend von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 können die Hochschulen des Landes natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts zum Zwecke der Existenzgründung aus der Hochschule heraus oder hochschulnahen Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) zum Zwecke des Forschungs- und Technologietransfers Vermögensgegenstände für ein pauschal zu bemessendes Entgelt zur Nutzung überlassen. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

5. a) **Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NRW. S. 360):**

Abweichend von § 12 Abs. 5 können auch Notare das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

- b) **Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - KatasterdatenübermittlungsVO - (LikaDÜV NW) vom 17. Oktober 1994 (GV. NRW. 1995 S. 51):**

Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 sind öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare in Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, auch unter Nutzung von Netzwerktechnologien (z.B. Internet) auf das Liegenschaftskataster zuzugreifen, wenn durch das zum Einsatz kommende System die Identität des Benutzers verlässlich feststellbar und die unverfälschte Datenübertragung (Integrität) sicher gestellt sind. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten. Auf die Daten der Punktdaten und des Katasterzahlenwerks dürfen nur die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zugreifen. Absatz 5 gilt entsprechend.

6. **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715):**

Abweichend von § 6 Abs. 1 bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch in folgenden Fällen nicht:

1. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
2. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

wenn jeweils die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den begehrten Verwaltungsakt nicht erlassen hat, ihren Sitz in dem in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gebiet hat.

Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, sowie für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen



Prüfung und für Verwaltungsakte, die vor dem 19. April 2004 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden durch die Landesregierung überprüft.

Düsseldorf, den 16. März 2004

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück
Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dr. Fritz Behrens
Der Justizminister
Wolfgang Gerhards
Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau
Die Ministerin
für Wissenschaft
und Forschung
Hannelore Kraft
Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper
Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn
Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

- GV. NRW. 2004 S. 134





Richter und Rechtspfleger des Landgerichts Detmold wurden mit digitalen Diktiergeräten und die in den Serviceeinheiten tätigen Bediensteten mit Wiedergabeeinrichtungen ausgestattet. Eine auf allen PCs installierte Software ist die gemeinsame Plattform für einen Netzbetrieb. Die Verfasser der digitalen Diktate können diese mittels eines USB Kabels vom digitalen Handdiktiergerät über eine am jeweiligen Arbeitsplatz (im Dienstzimmer oder Sitzungssaal) bereitstehende Workstation in das Hausnetz des Landgerichts in Dateiform einspeisen, so dass die Servicekräfte im Idealfall bereits unmittelbar nach Ende des Verhandlungstermins mit der Fertigung von beispielsweise Urteilen, Vergleichen und Protokollen beginnen können.

Um den Workflow noch weiter zu verbessern, wurde im Jahre 2003 damit begonnen, das Projekt „Digitales Diktieren“ um den Baustein der Spracherkennung zu erweitern. Die in das Hausnetz eingespeisten Dateien mit den digitalen Diktaten werden auf einem zentralen Spracherkennungsserver mittels einer Spracherkennungssoftware in Word Dateien umgewandelt und von den Servicekräften weiter bearbeitet. Diese Anwendung wird zur Zeit bereits an einigen Arbeitsplätzen getestet. Ein flächendeckender Einsatz auf allen betroffenen Arbeitsplätzen des Landgerichts Detmold ist vorgesehen, sobald die Erkennungsrate der eingesetzten Software den definierten Anforderungen entspricht.

Seit Anfang des Jahres 2004 ist das Landgericht Detmold in Umsetzung des Bürokratieabbaugesetzes OWL vom 16.03.2004 in das Projekt „Modellregion OWL“ eingebunden. Als eines der drei Landgerichte in OWL neben den Landgerichten Bielefeld und Paderborn vertritt es in diesem Projekt die Justiz mit dem Schwerpunkt „Modellhafte Gerichtssteuerung (Effiziente Ressourcennutzung)“. Ein erster konkreter Vorschlag betrifft die Protokollierung von Eildienstverfahren an Gerichten. Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen umfassenden Eildienstbereitschaft müssen Richter außerhalb von Dienstzeiten und an Feiertagen oder Wochenenden regelmäßig Anhörungen protokollieren oder Entscheidungen (u. a. nach Psychiatriegesetz) diktieren. Dazu sind mit hohem Kostenaufwand Schreibkräfte an allen Amtsgerichten in Rufbereitschaft zu halten. Dies gilt sinngemäß auch für Rechtsanwälte oder jeden, der außerhalb regelmäßiger Arbeitszeit Diktate schreiben lassen muss. Ausbau und Nutzung schneller UMTS- Netze mit zur Diktataufnahme geeigneten Handys könnten zur Lösung dieses Problems beitragen. Dies würde die Einrichtung von zentralen Schreibpools ermöglichen, die alle Schreibarbeiten erledigen und fertige Texte entweder zum Handy / Laptop zurücksenden oder auf Faxgeräte übertragen. Zugleich wären die Netze für die Übertragung von sonstigen Dateien, Übersichten etc. auf PDAs oder Laptops unterwegs geeignet.

Weitere Verbesserungen im Workflow sind nach Klärung der Signaturproblematik im elektronischen Rechtsverkehr per Email zu erwarten.

Das Landgericht Detmold kann mit seinen hochmotivierten und qualifizierten Mitarbeitern mit den Erfahrungen aus den vorgenannten zahlreichen Projekten den Herausforderungen der Zukunft bei einer immer knapper werdenden Personaldecke gut vorbereitet entgensehen.





Landes=
Verordnungen
der
Grafschaft Lippe.

Erster Band.



Lemgo, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1779.





Vorbericht.

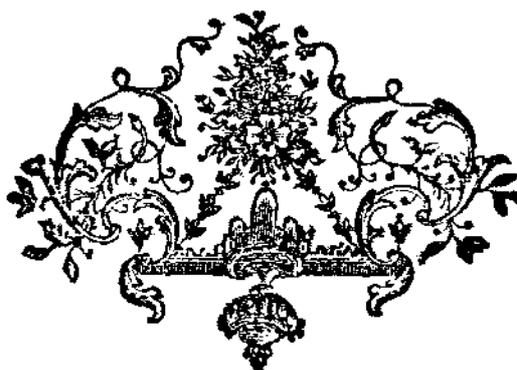
Schon lange sind die alte, in der Grafschaft Lippe publicirte Landesgesetze und Ordnungen nur noch im Herrschaftlichen Archiv, bei den Gerichten aber nur unvollständig, und in den Händen der Unterthanen selten gewesen. Zum Nutzen derer, die darnach doch Recht geben, nehmen und sich verhalten sollen, ist also ein Abdruck aller, seit 1571 (denn ältere sind nicht mehr bekannt) ergangenen Lippischen Landesgesetze und Ordnungen, unter Ober-Aufsicht





Vorbericht.

sicht Hochgräflicher Regierung, in chronologischer Ordnung und in zwei Bänden so veranstaltet worden, daß der erste die Gesetze und Ordnungen, welche vor der glorreichen Regierung Sr. Hochgräflichen Gnaden des jetzt Regierenden Herrn Grafen Simon Augusts, und der zweite die, welche während derselben ergangen sind, enthalten, und dann diesem letztern ein Real-Register beigefügt werden sol.



Num. I.





Num. XVI.

Verordnung wegen Entheiligung der Feiertage etc. von 1624.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen Unfern Drosten und Amtleuten, auch Superintendenten, Pfarrherrn und Predigern, sodann Bürgermeistern, Rädten, Befehlshabern und allen Unterthanen insgemein, wes Standes oder Namens sie seyn, hiemit zu wissen: Nachdem leider mehr als zu viel bekant, was Gestalt der almächtige liebe Gott diese Graffschaft nunmehr eine geraume Zeit her mit durchgehenden großen Landplagen, Krieg, Theuerung, auch nunmehr mit der abscheulichen Seuche der Pestilenz, ungezweifelt um unser aller Sünde, Unbußfertig- und Ruchlosigkeit willen nach einander väterlich heimgesucht und gezüchtiget hat, und obwol dabei zu hoffen gewesen, es würde sich jedermänniglich durch solche schwere Landstrafen alles üppigen, unmäßigen, unordentlichen, gottlosen Lebens und Wandels, auch alles unzeitigen und übermäßigen Fressens und Sausens, insonderheit des gottelästerlichen, leichtfertigen, freventlichen und bößlichen, ja in diesen Landen leider angewohnten, unbedachtsamen schändlichen Schwerens, Fluchens und Bernalediens gänzlich abgethan und mit Fleiß enthalten haben. Dieweil aber doch Gott der Herr durch solche vorgegangene und schwere, aber doch väterliche und gnädige Heimsuchung disfalls leider noch nicht erkant, und sonderlich das gemeine Volk von so hoch ärgerlichem und erschrecklichen Fluchen und Lästern nicht abstehet, sondern einen Weg wie den andern des Allerhöchsten Wort und vorgeschriebenen Gottesdienst muthwillig hindan setzet und verachtet, sei-

nen :





XVI. Verordnung wegen Entheiligung der Feiertage von 1624. 397

nen allerheiligsten Namen und Wesen, auch gerechten und gnädigen Willen mit leichtfertiger Anziehung der Kraft, Macht und Hand Gottes, auch der Wunden, Tod, Marter und Sacramenten unser lieben HERRN und Erlösers JESU Christi verlästert und misbrauchet, einander böse Seuchen und Pestilenz anwünschet und fluchet, und so viel an ihm seinen Nächsten vermaledeiet und übergiebt, auch darneben allerhand unnützen und unzuchtigen, auch aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit zuwider angewehnten Zorn und Scheltwort sich in täglichem Gespräch, Conversation und Handthierung hochärgerlich gebrauchet. Und dann nichts gewissers, als daß Gott der HERR über solchem übermäßigen und unzeitigen Fressen und Saufen, Verschwendung seiner Gaben, und daher entstehendem unordentlichen Wesen, ruchlosen Leben und hochverbotenen Mißbrauch seines allerheiligsten Namens, auch unzuchtigen Reden, Wandel und Geberden, zum allerhöchsten erzürnet wird, daher zu befahren, wofern diesen überaus großen Sünden, Laster, Bosheit und Muthwillen in Zeiten nicht gewehret wird, daß Gott der HERR alsdann noch höher erzürnet und zu mehreren und erschrecklichen, auch in seinem heiligen Wort angebräueten zeitlichen und ewigen Strafen bewegt werden möchte. Damit aber diesem allen in Zeiten gewehret und den gerechten Dräuungen und Fluch des Allerhöchsten vorkommen, und männiglich sich eines gottseligen, zuchtigen, mäßigen, christlichen und ehrbaren Lebens, Wesens und Wandels um so viel mehr befeßigen, insonderheit von Fressen und Saufen, auch allem Fluchen, Schweren und Vermaledeien allerdings absehen, die halsstarrige Verächter aber vermaleins der Gebühr ernstlich gezüchtiget und bestraft, und also der Name Gottes und die christliche Lehre forthin nicht mehr so unachtsamer und boshafter Weise verlästert werden möge:

So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder sich hinfüro für solch unmäßig Fressen und Saufen jederzeit und sonderlich vor und unter dem Gottesdienst, als welches mehr ärgerlich, und daher rührenden unordentlichen Wesen und Lebens,

DDD 3

in





398 XVI Verordnung wegen Entheiligung der Feiertage von 1624.

insonderheit des leichtfertigen, frevent- und bößlichen Schwerns, Fluchens und Anwünschens, auch anderer dergleichen abscheulichen und unzüchtigen Beiworte und unchristlichen Uebergebens allerdings enthalten. Da aber Unsere Unterthanen und Eingeseffene Gottes des Allmächtigen ernstem Befehl, des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Policei-Ordnung und diesem Verbot zuwider thun und handeln würden, so sollen zwar die unmäßige Wolsäufer und Verichwender mit geist- und weltlichen willkürlichen Strafen, doch nach Gestalt ihrer Verbrechen, härtinglich belegt, aber die vorangezogener maßen fluchen, schweren und ihrem Nächsten Böses wünschen, sollen als Lästler und Verächter gödtliches Namens, auch seines heil. Wortes und Sacramenten, nach Gelegenheit ihrer Verbrechen, mit Gelde oder mit Gefängniß, auch nach Befindung mit Abschneidung und Ausreißung der Zungen und andern dergleichen Leibesstrafen ernstlich angesehen und wirklich bestrafet werden. Es sollen auch Unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger das Volk von solchen großen Sünden und Lasten zum treulichsten abmahnen, Unsere Drossen und Beamten aber, auch Bürgermeister und Räte in den Städten, imgleichen alle Vögte und Befehlhabere insgemein, sollen hierauf gute Achtung geben, die Verbrechen zu schleuniger unnachlässiger Strafe ziehen, oder nach Gelegenheit dieselbigen anzeigen und liefern. Auch ein jeder Unterthan und Eingeseffener sol solche Lästler bei seinem Nächsten ohne ernste Einrede, Abmahnung und Wortstrafung, oder bei den Halsstarrigen ohne Anzeige nicht verschweigen noch gut heißen, alles bei ebenmäßiger willkürlicher Strafe. Darnach sich ein jeder zu achten und für ernster unnachlässiger Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben unter Unserm Canzlei- Secret am 18 Junii Anno 1624.

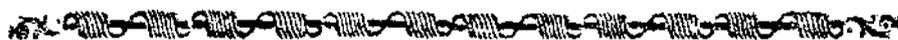


Num. XVII.





421



Num. XXIV.

Verordnung wegen der Einlieger, Hoppenplöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unfern Drosten, Beamten und allen aufm Lande wohnenden Unterthanen samt und sonders hiermit gnädig zu wissen, was Gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere so vor diesem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehr Pferde zugelegt, von denselben aber Uns ganz und gar keine Dienste prästiret und geleistet werden; gleichwie nun solches nicht allein Unfern andern Unterthanen, so mit ihren Pferden ihre Dienste Uns abzustatten schuldig, sondern auch denen, so Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und consequenter zu Unserm sonderbaren Besten dasselbe nicht gereicht, und Wir daher eine Aenderung deswegen zu machen für nöthig befunden; also befehlen Wir hiermit gnädig ernstlich und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. daß vorbenante Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere, so vor diesem keine Pferde gehalten, stündlich ihre Pferde abschaffen, sich in diesem passu der Policei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen sollen; gleichfalls demandiren Wir Unfern Drosten und Beamten hiermit ernstlich, daß sie diejenigen, so mit Abschaffung ihrer Pferde sich säumhaft erweisen, und also diesem Unfern Befehl nicht gehorsamlich geleben würden, dazu ernstlich anhalte, auch sonst zu Auszahlung der verwickelten Strafe compelliren sollen, denn ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzukommen, und sich selbst für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.

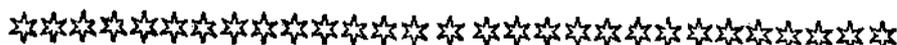
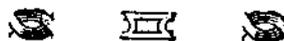
Egg 3

Num. XXV.





753



Num. XCIX.

Verordnung wegen der Saufgelage, von 1716.

Nachdem des Hochgeborenen unſers gnädigſten Herrn Hochgräflich. Gnaden mißfällig vernommen, waßmaßen dero mehrmalen inſonderheit am 27 März 1710 ergangene heilsame Verordnung wegen der an dem Tage des Herrn, wie inßgemein, verbotenen Schwelg- und Wolsauferei, als auch inßbefondere der Branteweinsgelage halber von denen Wirthen, Krügeren und Gäſten nicht nur ſondern auch von denen Magiſtraten, Richtern und Beamten ſo gar außer Acht geſetzt, daß ohne einige Viſitation am Tage des Herrn vor und unter dem Gottesdienſte Wein, Bier, und Branteweinsgäſte öffentlich geduldet, und das Geßß öfters in die ſpäte Nacht verzogen werde, ſolchem ärgerlich und ſündlichen Unweſen aber nachzuſehen nicht gemeinet: So wird Namens Hochgedachter Sr. Hochgräflich. Gnaden denen ſämtlichen Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magiſtraten und Richtern in denen Städten bei willkürlicher Strafe hierdurch abereins alles Ernſtes anbefohlen, über vorgedachtes Edict, welches nochmalen in den Städten an den Rathhäuſern und auf dem platten Lande an den Krügen anzuschlagen verordnet, pflichtmäßig zu halten und des Endes die Krüge und Branteweinsſchenken öfters viſitiren zu laſſen und ſowol die contravenirende Wirthe als die Gäſte ohne Anſehen der Perſonen gehdrigen Orts zu behdriger Beſtrafung zu denunciiren. Wornach ſich männiglichem zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum Detmold den 6 November 1716.

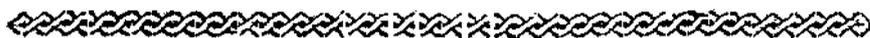
Gräf. Lipp. zur Regierungs-Canzlei verordnete
Präſident und Ráthe daſelbſt.

Num. C.





760



Num. CI.

**Verordnung wegen der Misthäufe an den Straßen,
von 1719.**

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz mißfällig wahrgenommen, wie daß wider das so vielfältig ergangene Verbot, nichts destoweniger die hiesigen Bürger sowol als andere den Mist und sonstigen Unrath aus denen Häusern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daselbst eine Zeitlang liegen lassen, wodurch dann nicht allein ein großer Gestank und Uebelstand in der Stadt, sondern auch schwere Krankheiten causiret werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero special gnädigste Verordnung Bürgermeistern und Rath alhier hiemit ganz ernstlich anbefohlen, hierauf stündlich die Vernehmung zu thun, daß solches nun und inskünftige eingestellt bleiben möge, widrigensals gewärtig zu seyn, daß so oft dergleichen Misthaufen sich finden möchten, sie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Regreß dagegen bei demjenigen, vor dessen Thüre ein solcher Haufe befindlich, zu suchen gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Detmold den 23 May 1719.

Gräfl. Lipp. Canzlei daselbst.

Num. CII.





Num. I.

Verordnung wegen der Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen &c. von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Thun kund und fügen hiermit mahniglich zu wissen: Nachdem Wir bei angetretener Unserer Landesregierung unter andern Gebrechen auch dieses mißfällig wahrgenommen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangene heilsame Edicte und Verordnungen sehr schlecht beachtet, und dadurch die Wohlfahrt des Landes und Unterthanen merklich behindert werde, mithin unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie diesem Unwesen vorgebeuet, und gute Ordnung hergestellt werden möge; und dann unter andern auch befunden, daß die große Prassereyen auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausböhrungen, Fenster-Schaaß- und Immen auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien wieder aller Orten im Schwange gehen, wodurch aber Unsere getreue Unterthanen nicht nur in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, sondern auch von ihren Handthierungen und Arbeit abgehalten, und sonst zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wenn Wir nun diesem verderblichen Unwesen durch Innovirung derer Edicte vom 6 October 1688 und

Zweiter Band.

A

5 De.





2 I. Verordnung wegen der Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen etc.

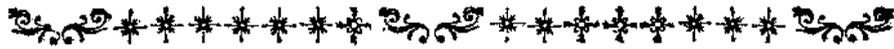
5 December 1722 zu begegnen und solchem länger nachzusehen nicht gemeynet: so ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmahl auf einen Tag angestellet, und auf diesen nebst denen Bevattern, diejenigen Frauen, welche der Kindbetherin assistiret, auf jenen aber, nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbarn invitiret werden mögen, jedoch daß dabey auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellet, sondern auch von denen Gästen so wenig als von denen Bevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschieht, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereien und Zehrungen gänzlich abgeschaffet seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuorderst die von denen Bevattern oder Gästen empfangene Bevattern-Kindtaufs- und Hochzeits-Geschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, so dann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, darneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 Goldfl. Strafe, die Bevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe, als das Hochzeit- und Bevatterngeschenke austrägt, Unserm Fisco verfallen seyn; wann auch jemand Unserer Bedienten oder Prediger dergleichen verbotene Gastmahle oder Zehrungen anrichten oder nur solchen beiwohnen würde; derselbe drei Monat an seinem Tractament verlieren solle. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richten und Rätthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, und darauf fleißig Acht zu haben, als von der Contravention sofort an Uns immediate pflichtmäßig zu berichten, und deren Bestrafung nicht weiter bis zum Vohgericht auszusehen, widrigensals zu gewärtigen, daß sie selbst desfalls strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 Januar 1748.

Num.





28



Num. XXI.

Verordnung wegen der tollen Hunde, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht zc. Nachdem die traurige Erfahrung noch vor weniger Zeit gelehret, was für Unglück durch die tollen Hunde an Menschen und Vieh verursacht worden, und dann bekant, daß, wann denen Hunden der sogenannte Toltwurm benommen wird, selbige nicht leicht wütend werden, auch sonst niemanden so gefährlichen Schaden zufügen können: so haben Wir aus Landesherrlicher Vorsorge, um solchem Uebel vorzubeugen, gnädigst verordnet, ordnen und befehlen auch hierdurch nochmals alles Ernstes, und bei Strafe eines Goldguldens, daß alle und jede Unserer Unterthanen und Eingefessenen sowol in Städten als auf dem Lande ihre Hunde, denen vorhin ergangenen Edicten zufolge, nicht nur in denen Häusern und auf denen Höfen wohl verwahren und nicht herum laufen lassen, sondern auch von denen dazu bestellten Jägern oder sonst der Sache Verständigen, die dazu von Unserm Oberforstmeister authorisiret, und zur rechten Zeit sich angeben werden, gegen Bezahlung eines Egr. ihren Hunden den Toltwurm schneiden lassen sollen. Wornach ein jeder bei willkürlicher Strafe sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

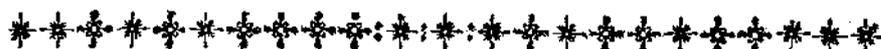


Num.





152



Num. LXXXII.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1764.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wegen in letztvergangenen Jahren aus der Viehseuche und dem Kriege entstandenen Mangels an Hornvieh bewogen worden, wider die vorhin ergangene Landesherrliche Verordnungen gnädigst nachzusehen und zu verstaten, daß die von denen Unterthanen gehaltene Ziegen auf die ordentliche Hude mit ausgetrieben worden, dermalen aber die Ursache dieser Landesherrlichen Nachsicht gehoben, und der Mangel des Hornviehes meistens wieder ersetzt, hergegen die sich aller Orten stark vermehrte Anzahl Ziegen dem jungen Geschleze und denen Hecken einen ganz unersetzlichen Schaden verursachen, welcher wegen des auch in letztem Kriege sehr verschlimmerten Zustandes der Holzungen sorgfältig abzuwenden ist: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drossen und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, nunmehr wieder über die am 30 Dec. 1730 desfalls ergangene Landesherrliche Verordnung genau zu halten, mithin das Treiben der Ziegen in die Herrschaftliche und Privats Holzungen, wie nicht weniger an die Hecken, bei Confiscation der Ziegen und 1 Goldfl. Strafe in ihren Districten zu verbieten, und denenjenigen, welche etwa Ziegen zu halten gendthiget seyn solten, deren Einmiethung und Treibung in Privats Weiden anzubefehlen, auch wie solches geschehen, binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichten. Wornach sich dieselbe allerseits zu achten. Signatum Detmold den 26 April 1764.

Gräfl. Lippische Canzler und Räte daselbst.

Num.





Num. XCV.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht zc. Thun allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir überhaupt und besonders bei jüngst vorgewesenem Landtage höchst mißfällig vernehmen müssen, wasmaßen das Caffee-Trinken unter denen gemeinen Bürger-Bauer- und Arbeitsleuten, wie auch dem Gesinde auf dem platten Lande und in denen Städten, dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß selbige dadurch beides von ihrer Handthierung und Arbeit abgehalten und in große Kosten und Schaden gesetzt, auch zum merklichen Abgang der inländischen Brau-Nahrung sehr ansehnliche Geld-Summen vor diese fremde Waare außer Landes verbracht werden; Wir aber solchem Landverderblichen Unwesen und seit einiger Zeit verspürten Uebermuth nach seiner eingerissenen höchst schädlichen Art länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern darwider Landesherzlich zu verordnen Uns gemüßiget finden: Als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß Unsere Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sie seyen Meier oder Rötter, benebst ihrem Gesinde und Arbeitsleuten, desgleichen die Handwerks-Arbeitsleute und Tagelöhner in denen Städten, sich des ihnen schädlichen Caffee-Trinkens bei 5 Goldfl. Strafe und Verlust ihres Caffee-Geschirres, so oft sie diesem entgegen zu handeln betroffen werden, hinführo schlechterdings enthalten, jedoch die Amtsmeier für ihre Personen hiervon ausgenommen, im übrigen aber auch desselben Gebrauch in denen Städten dahin weiter eingeschränkt seyn solle, daß kein Einwohner, Bürger und wer der

Zweiter Theil. E c auch





202 XCV. Verordn. wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

auch fonsten fern mag, feinem Gefinde, Wäſcherinnen, Tagelöhnern und dergleichen Leuten Caffee vorſehen, noch dieſe ſolchen prätendiren, oder widrigenfalls mit einer ebenmäßigen Geld oder Leibesſtrafe jedesmal angeſehen werden, der- oder diejenige aber, ſo einen ſolchen Contravenienten auf dem platten Lande oder in denen Städten anzeigen, wenn derſelbe hiernächſt ſchuldig befunden wird, den dritten Theil der verwickten Strafe, und darneben zu gewärtigen haben ſollen, daß ihr Name verſchwiegen werde.

Gebieten demnach Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, imgleichen Bürgermeiſtern, Richtern und Räten in denen Städten, über dieſe Unſere Ordnung nicht weniger hinkünftig pflichtmäßig zu halten, als allenthalben durch die ihnen nachgeſetzten Unterbedienten ſogleich nach Publication dieſes fleißig auf die Verbrecher Acht haben zu laſſen, und dieſelben mit Begnehmung des Caffee-Geschirres ſofort zur Bruche und Strafe zu ziehen und davon Anzeige zu thun, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ſie ſelbſt deſſen ſtrafbar angeſehen werden ſollen. Und wie Wir über gegenwärtige Verordnung mit Nachdruck und Ernst gehalten wiſſen wollen: Als ſol ſolche auch bei denen Amtſtuben öffentlich angeſchlagen und gewöhnlicher maßen publiciret werden. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedruckten Inſiegeln. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 12 März 1765.

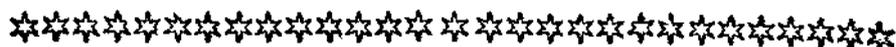


Num.





210



Num. CVII.

Verordnung wegen Lieferung der Raben = Krähen = und Sperlingsköpfe, von 1766.

Es ist zwar schon zu verschiedenen malen, und zwar in den Jahren 1665 und 1691 durch Erlassung Landesherlicher Edicten die Lieferung der Raben = Krähen = und Sperlingsköpfe an die Amtsstuben und Vogteien unter dem Anfügen anbefohlen worden, daß für jeden nicht gelieferten großen Vogelkopf 4 mgr., für jeden kleinen aber 1 mgr. 3 pf. Strafe gezahlet werden solten, und man hätte diesernach billig hoffen sollen, daß die Unterthanen zu Vermeidung dieser Strafe sich in Lieferung der anbefohlenen Zahl um de weniger säumhaft würden haben finden lassen, als die Ausrottung dieser Vögel zu deren Besten abzweckete. Da es sich aber unterdessen wider Vermuthen gezeigt, daß dadurch dennoch der gehabte Endzweck nicht erreicht, und die angelezte Zahl nicht geliefert worden, Illustrissimi Regentis Hochgräfl Gnaden aber ein für allemal gnädigst wolten, daß auf oberwehnte zum Besten der Unterthanen abzweckende Verordnungen besser, als bisher geschehen, belebet, und diese so schädliche Vögel, so viel möglich, vertilget werden: So wird auf besondern Hochgedacht Ihre Hochgräfl. Gnaden gnädigen Befehl hiermit verordnet, denen Unterthanen bekant zu machen, daß von nun an jeder an der zu liefern angelezten Zahl fehlende große Kopf mit 8 mgr., jeder kleine Kopf aber mit 3 mgr. bezahlet werden solle. Wornach sich also auch die Hebungs = Beamten zu richten, und die Vogelkbrse nach dieser Laye in den Rechnungen aufzuführen haben. Detmold den 12 Sept. 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs = Canzlei daselbst.

Num.





322



Num. CXLII.

Verordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Demnach der Canzlei-Ordnung vom 6 Octob. 1728 §. 3. zuwieder einige Advocaten sich frevelmüthiger Weise anmaßen, anstatt mündlich zu submittiren, voluminöse Oral-Submissiones in scriptis unnützer Weise ad acta zu übergeben, und ihre Clienten solchergestalt in vergebliche Kosten zu setzen, da sie in denen vorhergegangenen erlaubten Sätzen, das Rechtliche gewahrt haben müssen: So befehlen Wir hiermit ernstlich, 1) daß solches nicht weiter gestattet, sondern die Contravenienten jedesmal mit 1 Goldfl. gestrafet, die ordnungswidrige Submission verworfen und nichts dafür bezalet werden sol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchstaben und Nummern, von einer und der andern Seite bei 1 Goldfl. Strafe allegiret werden sollen. 3) Weil beim Anwachs der Acten sicher und bequemer ist dieselbe zu lesen und daraus zu referiren, wenn selbige geheftet und behdrig rubriciret sind, so sollen in Proceßsachen alle Exhibita in folio übergeben, auf den ersten Seiten rubriciret, darunter decretirt, und nach dem Beschluß der Sachen die Acten geheftet werden, wofür 2-3-4-6 mgr. Hestgebühren nach Proportion der Größe der Acten zu passiren sind. Wir befehlen demnach allen Unsern Justiz-Collegiis, sich nicht weniger darnach zu achten, als die Advocaten und Procuratoren zu dieses gemeinen Bescheides Befolgung ernstlich anzuhalten, und des Endes dieselben behdrig publiciren zu lassen. Detmold den 2 Februar 1769.

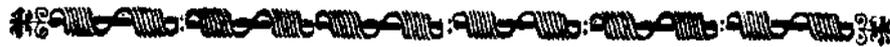
Gräfl.-Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.





764



Num. CCCXV.

Verordnung wegen der monatlichen Behttage, von 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburggraf zu Netrecht zc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist zwar schon in der Kirchenordnung Unserer Graffschaft und auch in nachherigen Landesherrlichen Edicten alle Arbeit am Morgen der monatlichen Behttage verbothen; damit aber die gute Absicht, das Besuchen des Gottesdienstes, zum Darbringen schuldiger Dankbarkeit für die gödtliche Wohlthaten, dadurch zu besördern, nicht erreicht worden. Die Kirchen werden an diesen monatlichen Behttagen nicht zahlreich, nicht nach der Vorschrift aus jedem Hause besucht, und die dennoch ausgestellte Arbeiten werden fürs gemeine Wesen verlohren. Wir wollen also, mit patriotischer Beistimmung Unserer getreuen Stände, das Verbot der Arbeit am Morgen des monatlichen Behttags hiemit zurück nehmen, und solche Arbeit sowol, als daß auch das in der Kirchenordnung befohlene Verschließen der Stadthore am Morgen des monatlichen Behttages nicht weiter geschehe, verstaten; ermahnen jedoch dabei Unsrer gute Untertahnen, nichts desto minder ihre Dankbarkeit für die Wohlthaten Gottes durch fleißigen andächtigen Besuch des Gottesdienstes an solchem Behttage zu beweisen, und befehlen Unsrer Predigern, dieselben, bei dessen jedesmaliger Ankündigung am vorhergehenden Sonntag, durch Vorstellung der guten Absicht und der starken Gründe für die Erfüllung, dazu zu ermuntern. Wie denn auch diese Verordnung von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werden sol. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num.





Num. LXVI.

**Verordnung wegen Gegenwart der Beamten bey entſtandenen
Feuersbrünſten, von 1785.**

Es iſt zwar durch den §. 18. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 verordnet, daß bey einem entſtandenen Brande nur der Amtmann oder Amtsvogt ſich ſogleich ad locum quaestionis verfügen ſolle; Celſiſſimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden wollen aber, daß künſtig ſämtliche bey einem Amte angeſtellte Beamte ſich von einem ausgebrochenen Feuer durch die Unterbediente ſchleunig benachrichtigen laſſen und alſodann auf die Brandſtette ungeſäumt begeben ſollen: wornach ſich alſo das Amt N. zu achten und die Unterbediente zu inſtruiren hat. Detmold den 3ten Octbr. 1785.

Gräfl. Lippif. Vormundſchaftl. Regierung daſelbſt

§ 3

Num. LXVII.





Num. XLV.

Verordnung die Ausfuhr der Schaaf- und Ziegenbeine betreffend, von 1794.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erburggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß die Papiermacher im Lande die, zum Leimen des Schreib- und Druckpapiers, erforderliche Schaaf- und Ziegenbeine aus entferntem Auslande, weil sie aus hiesigem ausgeführet würden, und, wegen Verbots der Ausfuhr in den angränzenden Provinzen, aus diesen nicht erhalten werden könnten,

M 2

ten,





92 XLV. Verordnung die Ausfuhr der Schaaf- und Ziegenbeine zc.

ten, kommen lassen und in einem seit einigen Jahren sehr erhöheten Preis bezahlen müßten.

Da nun der Gebrauch dieses Materiels den Papiermühlen in diesem Lande unentbehrlich, das Ausbringen desselben ins Ausland und das Wiederkaufen daher aber im höheren Preis ihnen nachtheilig, selbst durch die Vertheuerung des Papiers, die damit wird, gemeinschädlich ist; so verbieten Wir, mit Beyrath getreuer Stände der Ritterschaft und Städte, hiedurch bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung alles Ausbringen der Schaaf- und Ziegenbeine ins Ausland, und wollen, daß sie den inländischen Papiermachern gegen billige Bezahlung überlassen werden.

Wornach sich also jeder zu richten hat, und soll dazu Bekanntmachung dieses Verbots im Intelligenzblatt geschehen. Gegeben Detmold den 7ten Jenner 1794.



Num. XLVI.





Num. LXXVII.

**Gemeiner Bescheid, die beleidigende Schreibart betreffend,
von 1797.**

Da einige der hiesigen Advokaten und Procuratoren den vorhin er-
gangenen Verordnungen, und besonders dem gemeinen Be-
scheid vom 20ten Sept. 1787 entgegen, sich eine anzügliche und res-
pectswidrige Schreibart wider die Gegenparthey und deren Anwalt,
selbst gegen das Gericht und gegen andere Landesherrliche Collegia
zur Gewohnheit machen, oder von andern verfaßte beleidigende
Schriften zu unterschreiben und zu übergeben sich nicht scheuen; so
wird auf Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht ausdrück-
lichen Befehl gedachter gemeiner Bescheid hiemit in Erinnerung ge-
bracht, und vor der darin festgesetzten Strafe ernstlich gewarnt, in-
dem darnach künftig mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, auch
dabey jede Schrift, die Beleidigungen und Anzüglichkeiten gegen ir-
gend jemand enthält, retradiret werden soll. Publicat. Detmold
den 6ten Jul. 1797.

Fürstlich Lippische Regierungs- Director
und Räthe daselbst

Num. LXXVIII.





158

Num. LXXVIII.

**Verordnung, die Bittschriften in Justizsachen betreffend,
von 1805.**

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der erneuerten Verordnung vom 2ten März 1799 alle Bittschriften und Vorstellungen, die Höchstihnen Selbst, oder bey der Regierung und Kammer, wegen Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz, und in solchen Regierungs- und Kammer-Sachen, wo es auf Kenntniß des Gegenstandes, auf deutlichen und actenmäßigen Vortrag, und auf gehdrige Begründung des Gesuchs nach Recht oder Billigkeit ankommt, übergeben werden, bey Vermeidung der Zurückgabe, von einem recipirten Advocaten, der für den Inhalt haftet, verfaßt oder doch unterschrieben seyn sollen. Detmold den 27ten August 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.





Num. LXV.

Verordnung, das Strumpffstricken betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien u. Vormünderin und Regentin.

Das Strumpffstricken ist eine schon im Amt Schwalenberg gewöhnliche; in andern Gegenden des Landes aber noch seltenere nützliche Nebenbeschäftigung der Hirten, die sie an dem Hüten des Viehes nicht hindert, und den verderblichen Hang zum Müßiggange und zu der aus diesem entstehenden Unsitlichkeit vermindert.

Um sie dazu aufzumuntern, setzen Wir, mit Bestimmung getreuer Landstände, für denjenigen Hirten, welcher durch ein amtliches Attest bescheinigt, daß er in einem Amte oder in einer Bogtey die mehrsten wollenen oder linnenen Strümpfe von guter brauchbarer

N 2

rer





132 LXV. Verordnung, das Strumpfsticken betreffend, von 1805.

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestrickt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drei Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.





 Num. XCIV,

Verordnung, das Laubfegen betreffend, von 1807.

Obgleich die Herrschaftlichen Waldungen durch das bisherige Laubfegen in ihrem Zuwachs sehr gelitten haben, weil nur allein durch die Auslösung der Blätter der natürliche Dünger und die fruchtbare Dammerde erzeugt werden kann; so haben demnach Serenissima Regens gnädig genehmiget, daß bis zu einer anderweiten Verfügung, den wirklich unvermögenden Einwohnern des Landes das fernere Laubfegen an den Holztagen, zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses, verstattet seyn solle, wenn diese von ihren Predigern eine Bescheinigung ihrer Armuth den administrirenden Ortsforstbedienten, welche zur Anweisung derjenigen Districte, wo das Fegen geschehen kann, instruiert sind, einliefern werden.

Außer solchen angewiesenen Districten findet aber das Laubfegen überall, bey Vermeidung der regulativmäßigen Bestrafung, nicht Statt, und muß jeder unvermögende Einwohner die gedachte Bescheinigung, wenn er Laub holen will, mitnehmen, damit er solche den Ober- oder Unterforstbedienten, auf deren Verlangen, jedesmal vorzeigen kann. Detmold den 4ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kantkammer.

Num.



N^o 5.

— 381 —

1866.

Gesetz = Sammlung

für das
Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 21. März 1866.

N^o 5.

Verordnuna. die Hundefuhrwerke betr., vom 13. März 1866.

Um die verschiedenen Uebelstände, die mit der immer häufiger werdenden Benutzung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken verbunden sind, möglichst zu beseitigen, wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

§. 1.

Hundefuhrwerke dürfen zum Transporte von Personen nicht benutzt werden. Insbesondere ist es den Führern solcher Fuhrwerke untersagt, dieselben während desfahrens zu besteigen.

§. 2.

Der Führer eines Hundefuhrwerks muß während der Fahrt dicht vor oder neben demselben gehen und hat das Fuhrwerk an der Deichsel oder die angespannten Hunde an der Peine zu leiten.

§. 3.

Schnelles Fahren mit Hundefuhrwerk in Ortschaften sowie beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reutern ist verboten.

§. 4.

Wenn sich der Führer beim Anhalten in Straßen oder an Orten, wo
Ver-





— 382 —

Verkehr stattfindet, von dem Fuhrwerke entfernt, und die Hunde bei demselben beläßt, so müssen diese einer sichern Aufsicht anvertraut werden.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Rthl., an deren Stelle im Fall der Unbemitteltheit des Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Von den eingehenden Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte des Betrages, welche bei den von Gendarmen angezeigten Contraventionen in die Gendarmericasse fließt.

Detmold den 13. März 1866.

Fürstlich Lippiſche Regierung.
de la Croix.





Gebäudekomplex der Justizbehörden in Detmold (Luftbildaufnahme von 1965)

Bildernachweis:

Seite	Quelle:
94 – 100	D B NR 2000 3A
101	L 79 NR 2002 222
102 - 103	D B NR 2158 202
104	D B NR 2158 233
105	D B NR 2151 243
106	D B NR 2015 25





Danksagung:

Audrücklich bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeitern des Landesarchivs NW - Staats- und Personenstandsarchiv - in Detmold, Herrn Dr. Kistenich und Herrn Lüking, die mich bei der Suche nach geeigneten Archivalien zur Geschichte des Landgerichts Detmold tatkräftig unterstützt haben und so das Zustandekommen dieser Festschrift mit ermöglicht haben.

Detmold, im Oktober 2004

Ridder





Impressum:

Herausgeber:

V.i.S.d.P.:

Verfasser:

Präsident des Landgerichts Detmold
Präsident des Landgerichts Wolfgang Prahl
Martin Ridder,
Vertreter des Geschäftsleiters
des Landgerichts Detmold



